



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Landtag Steiermark

2022 – 2023

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Landtag Steiermark
2022 – 2023

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Für die Bevölkerung ist die Volksanwaltschaft eine wichtige Anlaufstelle bei Problemen mit Behörden. Seit 1977 steht sie allen Menschen zur Seite, die sich von einer österreichischen Verwaltungsstelle ungerecht behandelt fühlen. Über die Jahrzehnte hinweg stieg die Anzahl der Hilfesuchenden kontinuierlich an und erreichte insbesondere in den letzten Krisenjahren immer neue Rekorde.

Auch in den Jahren 2022 – 2023 blieb das Beschwerdeaufkommen auf diesem hohen Niveau: 47.082 Personen kontaktierten die Volksanwaltschaft mit einem Anliegen und baten um Unterstützung. Insgesamt wurden im Laufe der Berichtsjahre 22.495 Prüfverfahren eingeleitet. Das zeigt einerseits, dass die Menschen in herausfordernden Zeiten verstärkt Hilfe suchen, andererseits aber auch, dass ihr Vertrauen in die Volksanwaltschaft und ihre Möglichkeiten zu helfen, hoch ist.

Dass die Volksanwaltschaft in der Bevölkerung ein hohes Ansehen genießt, zeigte auch der im September 2023 veröffentlichte APA/OGM-Vertrauensindex. Die Volksanwaltschaft wurde zum ersten Mal mitabgefragt und landete mit rund 58 Prozent auf Platz eins. Für dieses in uns gesetzte Vertrauen möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Es stellt einen zusätzlichen Ansporn da, sich für die Anliegen der Menschen einzusetzen. Wir werden mit Hochdruck daran arbeiten, diesem Vertrauen auch weiterhin gerecht zu werden.

Im vorliegenden Bericht gibt die Volksanwaltschaft einen Überblick über ihre laufende Tätigkeit auf Ebene der steirischen Landes- bzw. Gemeindeverwaltung. Der Band befasst sich mit der nachprüfenden Verwaltungskontrolle, d.h. der Überprüfung der Verwaltung im Falle von Beschwerden. In den Jahren 2022 – 2023 wandten sich insgesamt 960 Steirerinnen und Steirer mit einer solchen Beschwerde an die Volksanwaltschaft und damit so viele wie noch nie zuvor. Gleichzeitig ist die Volksanwaltschaft jedoch auch nationale Menschenrechtsinstitution. Im Rahmen ihres Mandats zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Österreich überprüft die Volksanwaltschaft vorbeugend, ob diese in Einrichtungen eingehalten werden. Dieser Tätigkeit widmet sich ausführlich alljährlich ein weiterer Band unter dem Titel „Präventive Menschenrechtskontrolle“. Ein vollständiges Bild über die Berichtsjahre ergibt sich daher erst aus einer Zusammenschau aller Bände.

Mit 24. Oktober 2024 verließ Volksanwalt Dr. Walter Rosenkranz nach über fünfjähriger Tätigkeit die Institution und übernahm die Position des Nationalratspräsidenten. Bezirkshauptfrau MMag. Elisabeth Schwetz übernahm seine Agenden sowie den Vorsitz in der Volksanwaltschaft. Im November 2024 wurde sie vom Bundespräsidenten als Volksanwältin angelobt. An dieser Stelle möchten wir daher die Tätigkeit von Dr. Walter Rosenkranz als Volksanwalt besonders anerkennen und ihm für seine verdienstvolle Tätigkeit danken.

Die Zeiten sind herausfordernd. Ohne den engagierten Einsatz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wären die vielfältigen Aufgaben und die Beantwortung der zahlreichen

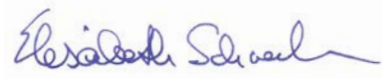
Anfragen nicht bewältigbar gewesen. Dafür möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Darüber hinaus gilt unser Dank den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für den Austausch und die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.



Gaby Schwarz



Mag. Bernhard Achitz



MMag. Elisabeth Schwetz

Wien, im Dezember 2024

Inhalt

Einleitung	11
1 Leistungsbilanz	13
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	13
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission	16
1.2.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick	17
1.2.2 Besondere Hausforderungen im Clearingverfahren für gehörlose Antragstellende	18
1.2.3 Clearingstelle des Landes Steiermark	19
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	20
1.4 Budget und Personal	22
1.5 Öffentlichkeitsarbeit	24
1.6 Überblick über einige Schwerpunkte	26
1.7 Internationale Aktivitäten	33
1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)	33
1.7.2 Internationale Zusammenarbeit	34
2 Prüftätigkeit	37
2.1 Landesamtsdirektion	37
2.1.1 Probleme mit einer Landesmietwohnung	37
2.2 Gemeinderecht	38
2.2.1 Gesetzwidrige Kündigung eines Mietvertrags	38
2.2.2 Keine Aufklärung über Genehmigung nach COVID-19-Maßnahmen- verordnung	39
2.2.3 Lärmbelästigung durch Altglassammelstelle	41
2.3 Gesundheit	42
2.3.1 Schattenspringer: Betroffener erhält nötige Medizin	42
2.4 Gewerberecht und Energiewesen	43
2.4.1 Säumigkeit der Gewerbebehörde	43
2.4.2 Energiewesen	45
2.5 Kinder- und Jugendhilfe	46
2.5.1 Stationäre Kinder- und Jugendhilfe	46
2.5.2 Prüfschwerpunkt „Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals“	46
2.5.3 Mangel an spezialisierten Betreuungsplätzen	50

2.5.4	Versäumnisse bei der Gefährdungsabklärung	51
2.5.5	Schwierige Umsetzung gerichtlicher Feststellungen	52
2.5.6	Verbesserungswürdige Hilfeplanung und Dokumentation	53
2.5.7	Annahme von überhöhten Unterhaltsrückständen	54
2.6	Land- und Forstwirtschaft	55
2.6.1	Antrag auf Erhöhung der Abschusszahlen nicht bearbeitet	55
2.7	Landes- und Gemeindeabgaben	56
2.7.1	Hohe Wasserabrechnung trotz Abwesenheit	56
2.7.2	Falsche Angaben bei Grundsteuervorschreibung	57
2.7.3	Hohe Zweitwohnsitzabgabe	57
2.8	Landes- und Gemeindestraßen	59
2.8.1	Verlegung einer Straße ohne Bewilligung	59
2.9	Menschen mit Behinderungen	60
2.9.1	Keine Krankenversicherung trotz Arbeit	60
2.9.2	Keine Behindertenhilfe für vertriebene Kinder aus der Ukraine	61
2.9.3	Kein Platz in Einrichtung wegen epileptischer Anfälle	61
2.9.4	„Vorzeitiges Ableben“ – Pflegeheimkosten nicht übernommen	63
2.9.5	Probleme bei Übernahme der Fahrtkosten wegen Fristversäumnis	63
2.9.6	Keine Ferienbetreuung für Mädchen mit Behinderung	64
2.10	Natur- und Umweltschutz	66
2.10.1	Verspätete Auskunftserteilung	66
2.10.2	Erhaltungspflicht bezüglich Abfallsammelbehälter	66
2.11	Polizei- und Verkehrsrecht	67
2.11.1	Staatsbürgerschaft und Aufenthaltstitel	67
2.11.2	Strafe wegen mangelhafter Lenkerauskunft	67
2.11.3	Zögerliche Reaktion auf eine Eingabe	68
2.11.4	Strafe wegen Schnellfahrens	69
2.12	Raumordnungs- und Baurecht	70
2.12.1	Verkürzung von Mitwirkungsrechten zum Entwurf des ÖEK	70
2.12.2	Bewilligungslos errichtete Beachvolleyballanlage	73
2.12.3	Campingplatz im Wohngebiet	74
2.12.4	Fehlende Verkehrserschließung	76
2.12.5	Überlange Verfahrensdauer	77
2.12.6	Bepflanzungskonzept für die Errichtung einer Agri-Photovoltaik- anlage	79

2.13	Schulwesen	82
2.13.1	Keine Externistenprüfung nach häuslichem Unterricht	82
2.13.2	Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter	82
2.14	Soziales.....	83
2.14.1	Lange Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Sozialhilfe	83
2.14.2	Probleme bei Wohn- und Heizkostenzuschuss	84
2.14.3	Sozialunterstützung bei „Therapie statt Strafe“	84
2.14.4	Pflegebonusregelung führt zu Härtefällen	85
Abkürzungsverzeichnis.....		87

Einleitung

Für viele Menschen ist die Volksanwaltschaft die letzte Anlaufstelle, wenn sie bei einem Problem mit einer Behörde nicht weiterkommen: weil sie die Entscheidung einer Behörde nicht nachvollziehen können, weil sie keine zufriedenstellende Lösung für ihr Anliegen erhalten oder weil sie auf eine Erledigung durch eine Behörde unzumutbar lange warten müssen. Die Volksanwaltschaft kann die Vorgänge überprüfen, feststellen, ob Gesetze eingehalten, ob richtig entschieden oder ob bürgerfreundlich gehandelt wurde. Sie kann aber auch einschätzen, ob Gesetze treffsicher sind oder abgeändert werden müssen.

Dass der Bedarf an einer solchen Einrichtung groß ist und weiterwächst, zeigen die rund 47.000 Beschwerden der Jahre 2022 – 2023. Die Krisen der letzten Zeit haben den Informations- und Unterstützungsbedarf der Menschen kontinuierlich erhöht. Auch haben sich personelle sowie finanzielle Engpässe im Gesundheits- und Pflegebereich, in der Justiz oder bei der Polizei laufend verschärft und wirken sich auf die Qualität der erbrachten Leistungen aus. Alle Beschwerden müssen daher vor diesen Rahmenbedingungen gesehen werden.

47.082 Beschwerden

Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, den Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen. In vielen Fällen ist die Einschätzung der Betroffenen richtig, wenn sie sich von den Behörden nicht korrekt behandelt fühlen: Bei rund einem Fünftel aller Beschwerden ergaben die Prüfverfahren der Volksanwaltschaft, dass ein Missstand in der Verwaltung vorliegt. Oftmals konnte die Volksanwaltschaft erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert oder eine für die Betroffenen akzeptable Lösung gefunden wurde.

Problemlösungs- und Vermittlerrolle

Über die Beschwerden berichtet die Volksanwaltschaft regelmäßig an die Aufsichtsbehörden und die gesetzgebenden Körperschaften. Die Beschreibung dieser Missstände soll helfen, die Verwaltung zu sensibilisieren, Gesetze korrekt und bürgerorientiert anzuwenden. Nur auf diese Weise kann die Kontrolle der Verwaltung transparente und effiziente Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse fördern. Gleichzeitig ermöglicht sie den Menschen, Gesetze und Verwaltungshandeln besser zu verstehen. Dadurch nimmt die Volksanwaltschaft auch eine Vermittlerrolle zwischen der Bevölkerung auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite wahr.

Aufgrund der Überprüfung tausender Einzelfälle ergibt sich ein allgemeines Bild über das Funktionieren der Verwaltung. Die Prüftätigkeit ermöglicht der Volksanwaltschaft, laufend Schwachstellen aufzuzeigen und auf Fehlentwicklungen hinzuweisen. Ein einzelner Fall kann daher exemplarisch den Bedarf für generelle Empfehlungen oder legislative Änderungen aufzeigen und somit zur Verbesserung des Verwaltungshandelns allgemein beitragen. Die Volksanwaltschaft erwartet daher, dass ihre Arbeit sowohl Verwaltungsbehör-

Ziel: Verbesserung der öffentlichen Verwaltung

den als auch gesetzgebenden Körperschaften einen Anstoß für notwendige Änderungen gibt.

Der vorliegende Band bietet einen Überblick über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich dieser nachprüfenden Verwaltungskontrolle. Die Leistungsbilanz in Kapitel 1 fasst die unterschiedlichen Aufgabenbereiche zusammen und liefert die wichtigsten Kennzahlen der Jahre 2022 – 2023. Dargestellt werden auch die finanzielle und personelle Ausstattung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

Legislative Anregungen

Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der steirischen Landes- und Gemeindeverwaltung werden in Kapitel 2 ausführlich behandelt. Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach Rechtsmaterien gegliedert. Sie betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch die Ergebnisse amtswegiger Prüfverfahren. In Anbetracht der Vielzahl von Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Der Fokus liegt daher auf jenen Themen, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betreffen. Die Volksanwaltschaft möchte jedoch nicht nur Missstände aufzeigen, sondern auch konkrete Vorschläge machen, wie Verbesserungen erzielt werden können.

Dieses Kapitel enthält auch einen Überblick über die Tätigkeit der unabhängigen Rentenkommission, die seit Juli 2017 bei der Volksanwaltschaft eingerichtet ist und als Dachorganisation nach dem Heimopferrentengesetz fungiert. Die Volksanwaltschaft befasst sich mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern und unterstützt Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Dieser Abschnitt gibt Auskunft über die wichtigsten Zahlen, den Ablauf des Verfahrens und die wesentlichen Ergebnisse und Feststellungen ihrer Tätigkeit. Die eingebrachten Anträge auf Heimopferrente verdeutlichen einmal mehr die jahrzehntelangen Versäumnisse in der Aufarbeitung vonseiten staatlicher Stellen.

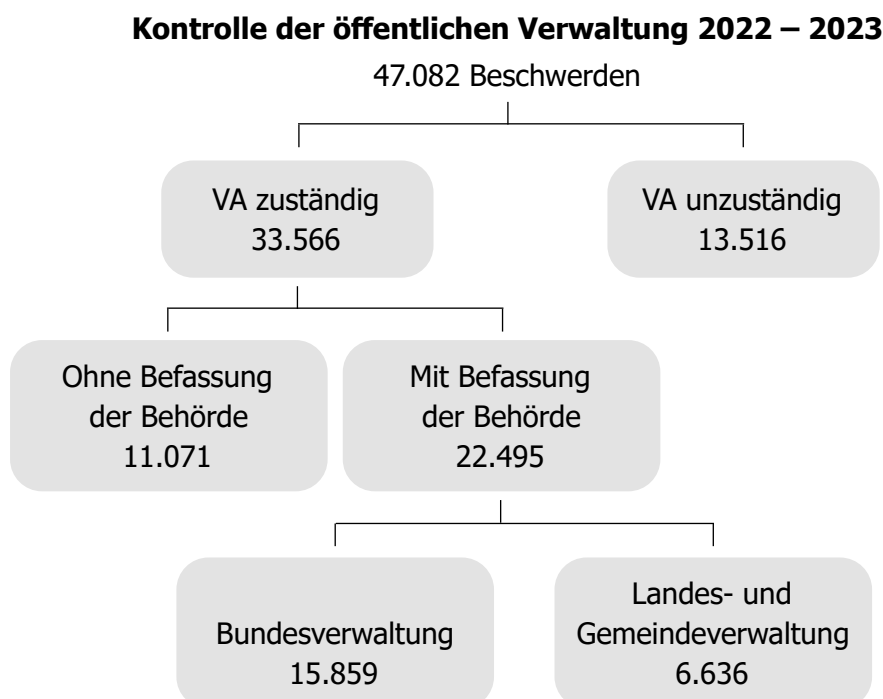
1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA wurde gegründet, um Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber den österreichischen Behörden zu unterstützen. Sie zählt zu den obersten Organen der Republik und kontrolliert seit 1977 auf Grundlage der Bundesverfassung die gesamte öffentliche Verwaltung. Sie bietet allen in Österreich die Möglichkeit, Probleme mit Behörden unbürokratisch und kostenlos zu lösen. Laut Art. 148a B-VG können sich alle Menschen wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA geht jeder zulässigen Beschwerde nach und überprüft, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen und den Grundsätzen einer guten Verwaltungsführung entsprechen. Dabei kann es sich um eine Untätigkeit, eine nicht dem Gesetz entsprechende Rechtsansicht oder aber um grobe Unhöflichkeiten handeln. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie den Betroffenen mit.

Jede Beschwerde zählt

Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch aus Eigeninitiative tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde durch den VfGH zu beantragen.



In den Jahren 2022 – 2023 kontaktierten 47.082 Menschen die VA mit einem Anliegen. Das bedeutet, dass im Schnitt rund 95 Beschwerden pro Arbeitstag einlangten. Davon betrafen 33.566 Beschwerden die österreichische Ver-

47.082 Beschwerden

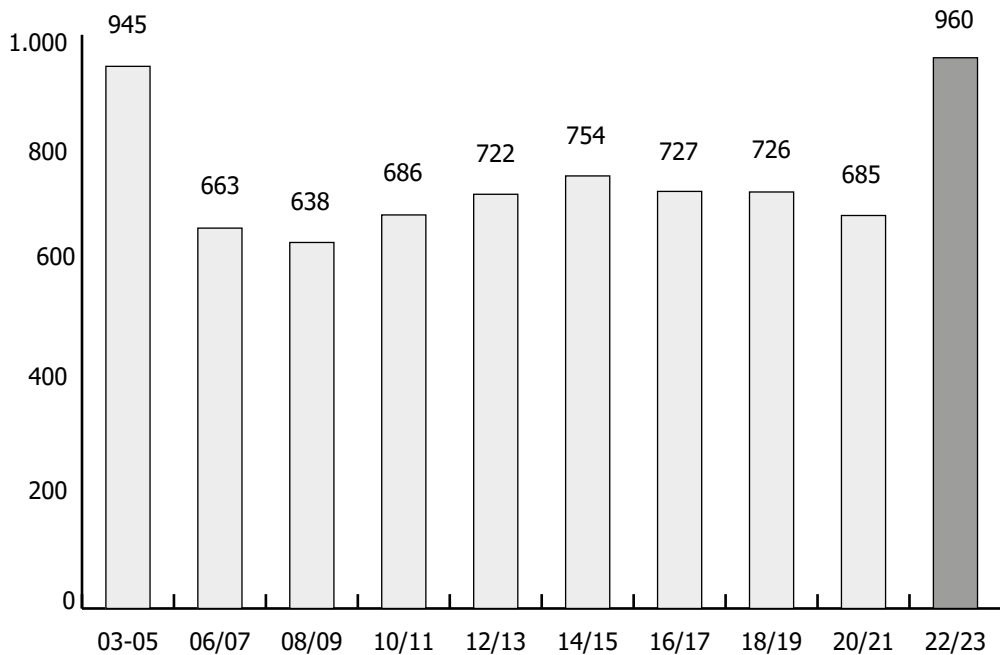
waltung. In 11.071 dieser Fälle war es nicht erforderlich, die Behörden zu befragen. Die Anliegen konnten entweder unmittelbar erledigt werden oder betrafen noch anhängige Verfahren. In 13.516 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA, für die die unabhängige Gerichtsbarkeit zuständig war. In diesen Fällen informierte die VA die Betroffenen zur Rechtslage und über weitergehende Beratungsangebote.

Die Prüftätigkeit der VA umfasst die gesamte öffentliche Bundesverwaltung. Sie kontrolliert somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Aus diesem Bereich fielen in der Steiermark in den Jahren 2022 – 2023 insgesamt 1.517 Fälle an. Im Detail sind diese Ergebnisse im PB 2022 und PB 2023 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) dargestellt.

Prüfauftrag Land und Gemeinden

Darüber hinaus hat das Land Steiermark durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der steirischen Behörden als Träger von Privatrechten. Mit großem Bedauern muss die VA dabei erneut zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Diese Bereiche unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Beschwerden über die Landes- und Gemeindeverwaltung der Steiermark



Im Berichtszeitraum 2022 – 2023 wandten sich 960 Steirerinnen und Steirer mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der steirischen Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

960 Beschwerden über Stmk Landes- und Gemeindeverwaltung

Inhaltlich bezogen sich die meisten Anliegen auf die Bereiche Raumordnung und Bauwesen (247 Beschwerden) gefolgt von Beschwerden zum Bereich Mindestsicherung und Jugendwohlfahrt (236). Eine größere Anzahl an Beschwerden betraf Gemeindeangelegenheiten (88), Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei (82) sowie das Gesundheitswesen (65).

Beschwerden über die Landes- und Gemeindeverwaltung der Steiermark		
Inhaltliche Schwerpunkte	2020/21	2022/23
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	204	247
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	192	236
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	47	88
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	44	82
Gesundheitswesen	42	65
Landes- und Gemeindestraßen	27	59
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	36	57
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrerinnen und Landeslehrer	30	39
Gewerbe- und Energiewesen	7	29
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	22	25
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrerinnen und Landeslehrer)	9	14
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	20	14
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	5	4
Wissenschaft, Forschung und Kunst	0	1
GESAMT	685	960

Misstände in 12 % der Fälle Im Berichtszeitraum 2022 – 2023 konnten insgesamt 735 Prüfverfahren betreffend die steirische Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werde. In 86 Fällen stellte die VA einen Misstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 12 % aller erledigten Verfahren entspricht.

Bürgernahe Kommunikation

Unkomplizierter Kontakt Ein möglichst niederschwelliger Zugang zu ihren Angeboten ist der VA ein großes Anliegen. Die hohen Beschwerdezahlen sind daher nicht nur auf die Bekanntheit und hohe Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zurückzuführen. Die gute Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger spielt dabei ebenfalls eine wesentliche Rolle. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, postalisch oder elektronisch eingebracht werden. Im Infocenter der VA haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Unterlagen persönlich einzureichen. Darüber hinaus können sie unter einer kostenlosen Servicenummer erste Auskünfte telefonisch einholen. Das Angebot nutzte die Bevölkerung in den Berichtsjahren 22.418-mal. Über ihre Homepage stellt die VA außerdem ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung, das in den Jahren 2022 – 2023 von 5.349 Personen befüllt wurde.

Dass die Angebote von den Steirerinnen und Steirern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen für den Berichtszeitraum 2022 – 2023:

- 5.395 Menschen schrieben an die VA: 2.071 Frauen, 2.890 Männer und 434 Personengruppen,
- 8.443 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 1.534 Briefe und E-Mails umfasste die Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtag der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 20 Sprechtagen nutzten die Steirerinnen und Steirer die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit der Volksanwältin bzw. den Volksanwälten zu besprechen.

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Opfer von Gewalt in Heimen, Pflegefamilien und Krankenanstalten Wer zwischen dem 10. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1999 als Kind oder Jugendlicher in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt, in einer vergleichbaren Einrichtung des Bundes, eines Bundeslands, einer Gemeinde, einer Kirche, in einer solchen privaten Einrichtung über Zuweisung durch den Jugendwohlfahrtsträger oder in einer Pflegefamilie untergebracht war und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurde, kann einen Antrag auf Heimopferrente stellen.

Die Rente beträgt 403,10 Euro monatlich (Wert 2024), steht brutto für netto zu und wird zwölfmal jährlich zusätzlich zur Pension, dem Rehabilitationsgeld bzw. der Mindestsicherung ausbezahlt.

Anspruchsberechtigt sind dabei Personen, die entweder das Regelpensionsalter (bei Männern 65 Jahre, bei Frauen 60 Jahre) erreicht haben oder bereits Pensionsleistungen bzw. Rehabilitationsgeld beziehen. Diesen Personen gleichgestellt sind Bezieherinnen und Bezieher einer Mindestsicherung, wenn Arbeitsunfähigkeit auf Dauer vorliegt, und Versicherte, die aufgrund des Partnereinkommens keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben. Wurde den Betroffenen bereits eine Entschädigungsleistung einer Opfer-schutzseinrichtung gewährt, erhalten diese die Rente ohne weitere Prüfung. Andernfalls, d.h. wenn Betroffene keine Möglichkeit hatten, eine solche Entschädigung zu beantragen, können sie sich an die VA wenden.

Um zu überprüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Heimopferrente vorliegen, wurde bei der VA eine weisungsfreie Rentenkommission eingerichtet. Sie wird von Volksanwalt Bernhard Achitz geleitet und besteht aus zwölf Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen. Ihre Aufgabe ist es, Vorschläge für die schriftlich begründeten Empfehlungen der VA zur Gewährung der Heimopferrente zu erstatten.

Rentenkommission

Als Grundlage für die Bewertung der Anspruchsberechtigung stehen der Rentenkommission anonymisierte Clearingberichte zur Verfügung. Dazu werden durch das Büro der Rentenkommission Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und Psychologinnen bzw. Psychologen beauftragt.

Um die angegebenen Unterbringungen zu verifizieren, sind umfangreiche Recherchen bei den (seinerzeitigen) Heimträgern und Behörden erforderlich. Aufgrund dieser anonymisiert aufbereiteten Unterlagen und der in den Clearingberichten dargestellten Schilderungen trifft die Rentenkommission eine sorgfältige Entscheidung und übermittelt dem Kollegium der VA Vorschläge dazu. Das Kollegium berät die Vorschläge und erteilt Empfehlungen mit einer ausführlichen Begründung an den jeweils zuständigen Entscheidungsträger, ob eine Heimopferrente gewährt werden soll oder nicht.

**Clearingverfahren
der VA**

1.2.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick

In den Jahren 2022 und 2023 wurden insgesamt 1.173 Anträge auf Heimopferrente bei der Rentenkommission eingebracht. Das sind fast doppelt so viele wie in den Jahren davor. Rund 190 Anträge wurden direkt an die VA gerichtet und von dieser an die zuständigen Entscheidungsträger weitergeleitet. Unter den Anträgen befanden sich 213 Anträge auf Feststellung der Leistung. Das sind Anträge von Personen, die noch keine Pension beziehen, aber dennoch ihren Leistungsanspruch bereits feststellen lassen wollen.

1.173 neue Anträge

46 % der Anträge wurden von Frauen und 54 % von Männern gestellt. 28 Anträge wurden von Personen mit einer gesetzlichen Vertretung gestellt. Acht Antragstellende sind vor Abschluss des Verfahrens verstorben. 46 Personen zogen den HOG-Antrag zurück. 46 Verfahren wurden ohne Erledigung beendet, da die Antragstellenden nicht am Verfahren mitwirkten. Rund 180 Verfahren wurden durch die Zahlung einer pauschalierten Entschädigungsleistung durch einen Heim- oder Kinder- und Jugendhilfeträger abgeschlossen.

Von den 1.173 bei der VA eingelangten Anträgen wurden 648 Personen zu einem Clearinggespräch eingeladen. Etwa 35 Psychologinnen und Psychologen erstellten in den Berichtsjahren mit den Antragstellerinnen und Antragstellern rund 600 Berichte.

519 positive Empfehlungen

2022 und 2023 wurden insgesamt 15 Sitzungen der Rentenkommission abgehalten, in denen 553 Fälle behandelt wurden. Nach sorgfältiger Prüfung beschloss die Rentenkommission 519 positive und 32 negative Empfehlungen. Zwei Fälle wurden durch die Gewährung einer Pauschalentschädigung abgeschlossen.

1.2.2 Besondere Hausforderungen im Clearingverfahren für gehörlose Antragstellende

Gehörlose Gewaltopfer

In den letzten Jahren (im Berichtszeitraum waren es mehr als 480 Anträge) haben sich immer mehr Betroffene von Gewalt in den ehemaligen sogenannten „Taubstummenanstalten“ gemeldet. 71 der über 480 Anträge betrafen die „Taubstummenanstalt Graz“. Um auch dieser betroffenen Personengruppe ein fachlich qualifiziertes Clearingverfahren zu garantieren, ist es notwendig, eine Gebärdensprachdolmetscherin bzw. einen Gebärdensprachdolmetscher zum Clearinggespräch hinzuzuziehen.

Die Betroffenen berichten dabei von fast täglicher Gewalt in den sogenannten „Taubstummenanstalten“. Gehörlose Kinder wurden mit Schlägen, Essensentzug oder Einsperren misshandelt. Darüber hinaus nahmen sie auch viel Gewalt wahr, die anderen Kindern in ihrem Umfeld angetan wurde. Das Kommunizieren in der Gebärdensprache wurde mit Gewalt verhindert.

Die Gehörlosenorganisationen starteten in Zusammenarbeit mit der VA eine Informationskampagne, um möglichst viele Betroffene zu erreichen. Für Gehörlose, die in keinem Kontakt zu einem Gehörlosenverein stehen, ist es schwierig, die entsprechenden Informationen zu erlangen. Die österreichischen Medien bereiten Inhalte so gut wie gar nicht für gehörlose Personen auf. Nach den Wahrnehmungen der VA besteht unter Gehörlosen auch ein großes Defizit in der Kommunikation, weil ihnen jahrzehntelang die Gebärdensprache verboten wurde. Außerdem haben viele Probleme beim Verfassen und Lesen von Texten.

Im Rahmen der Antragstellung nimmt die VA oft das Relays-Service für die Kommunikation mit gehörlosen Betroffenen in Anspruch. Viele Betroffene verfügen über eine unzureichende Schulbildung, die sich vor allem in fehlender Lese- und Schreibkompetenz äußert. Vielfach greift die VA daher bei der Kontaktaufnahme mit den Antragstellenden auf Angehörige oder Gehörlosenverbände zurück.

Nur wenige Psychologinnen und Psychologen verfügen über Kenntnisse in der Gebärdensprache. Um gehörlosen Personen somit ein gleichberechtigtes Clearingverfahren zu ermöglichen, bedarf es der Begleitung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern; nicht zuletzt auch deshalb, um eine effektive und auf gegenseitiges Verständnis und Vertrauen basierende Kommunikation zwischen den antragstellenden Personen und den Clearingexpertinnen und Clearingexperten herzustellen. In Österreich herrscht jedoch ein Mangel an Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern. Dieser stellte die VA vor große Herausforderungen.

Besondere Unterstützung im Verfahren

1.2.3 Clearingstelle des Landes Steiermark

Zusätzlich zur Heimopferrente können Betroffene, die in einem Kinder- oder Jugendheim, einer Pflegefamilie, einer Kranken-, Psychiatrie- und Heilanstalt bzw. einer vergleichbaren Einrichtung in der Stmk oder einer entsprechenden privaten Einrichtung über die Jugendwohlfahrt untergebracht waren und dort Gewalt erlitten haben, auch um eine pauschalierte Entschädigungsleistung ansuchen. Das Clearingverfahren wird dabei von der Clearingstelle des Landes Stmk im Gewaltschutzzentrum in Graz durchgeführt. Die Clearingstelle prüft alle rechtlich verjährten, aber noch nicht gerichtlich behandelten Fälle von Gewalt bzw. Missbrauchsvorwürfen.

Pauschalentschädigung des Landes

Immer wieder wird der VA berichtet, dass die Wartezeit auf Termine für diese Clearinggespräche im Gewaltschutzzentrum sehr lange ist. Oftmals müssen die Betroffenen bis zu einem Jahr warten, um überhaupt einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter zugewiesen zu werden. Die Vergabe des Clearinggesprächstermins kann wiederum bis zu einem weiteren Jahr dauern.

Lange Wartezeiten

Der VA ist bewusst, dass sich angesichts der steigenden Antragszahlen automatisch längere Wartezeiten ergeben. Personen, die zusätzlich zur Heimopferrente auch eine Pauschalentschädigung des Landes beantragen wollen bzw. jene Betroffene, die derzeit nur die Feststellung der Rente beantragen können, müssen zwingend längere Wartezeiten in Kauf nehmen, da sie andernfalls zu keiner Leistung kommen. Darüber hinaus müssen sie für den Erhalt der Pauschalentschädigung ein (weiteres) Clearinggespräch führen. Für die Vielzahl der ehemaligen Heim- und Pflegekinder sind diese Gespräche aber sehr belastend und bergen die Gefahr einer Retraumatisierung, die nach Möglichkeit verhindert werden sollte. Es handelt sich um sehr vulnera-

Äußerst vulnerable Personengruppe

ble Menschen, die durch lange Wartezeiten verunsichert werden könnten. Gleichzeitig ist diese Personengruppe aber auch aus gesundheitlichen Gründen auf die finanziellen Entschädigungen angewiesen. Viele der Betroffenen haben aufgrund ihrer traumatischen Erfahrungen als Kinder und Jugendliche beruflich nie wirklich Fuß fassen können und sind daher im Alter erst recht auf (finanzielle) Unterstützung des Staates angewiesen.

Jene Verfahren, bei denen die Betroffenen entweder nur die Feststellung des Rentenanspruchs beantragen können oder die aus nachvollziehbaren Gründen die Durchführung eines zusätzlichen (verpflichtenden) Clearinggesprächs (sei dies durch die VA oder die Clearingstelle) ablehnen, sind dennoch möglichst rasch abzuschließen.

Im Übrigen würdigt die VA die Tätigkeit des Gewaltschutzzentrums und erkennt das Bemühen der Stmk LReg an, eine möglichst breite Anzahl an Betroffenen zu entschädigen. Sie erkennt durchaus die Bereitschaft, Verantwortung für erlittenes Leid zu übernehmen, und regt lediglich an, die Dauer der Verfahren auf Pauschalentschädigungen durch Aufstockung der Ressourcen zu beschleunigen.

Zusammenarbeit mit Behörden

In Zusammenhang mit Anfragen der VA zu Unterbringungsbestätigungen bzw. zu dafür erforderlichen Informationen ist der VA immer wieder aufgefallen, dass die Bereitschaft der Zurverfügungstellung von Akten in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften stark differenziert.

Der VA ist bewusst, dass sich viele Anfragen zu Unterbringungen und Akten der Jugendwohlfahrt auf Zeiträume beziehen, aus denen wenig bis kaum physisches Material mehr vorhanden ist. Für die Arbeit des Büros der Rentenkommission sind diese Unterlagen und Auskünfte aber dennoch unerlässlich. Sie dienen dazu, die Glaubwürdigkeit des von den Betroffenen Erzählten zu belegen.

Einzelfälle: 2023-0.754.840 (VA/ST-SOZ/A-1), 2024-0.126.400 (VA/8300/HOG), 2024-0.181.977, 2024-0.347.799 (beide VA/RK-BEF/HOG)

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Verletzung von Menschenrechten verhindern

Seit dem 1. Juli 2012 ist die VA für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Republik Österreich zuständig. Verletzungen von Menschenrechten sollen durch regelmäßige Kontrollen nach Möglichkeit verhindert werden. Dabei werden öffentliche und private Einrichtungen überprüft, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. In diesen Einrichtungen sind Menschen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Im Auftrag der VA besuchen eine Bundeskommission und sechs regionale Kommissionen flächendeckend und routinemäßig Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Poli-

zeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kontrollen erstrecken sich auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um auch dort Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Zudem beobachtet die VA das Verhalten der Exekutive, wenn unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt, etwa bei Abschiebungen, Demonstrationen und Polizeieinsätzen, ausgeübt werden. Im Kern geht es darum, Risikofaktoren für Menschenrechtsverletzungen frühzeitig zu erkennen und abzustellen.

Der verfassungsgesetzliche Auftrag der VA zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) basiert auf zwei Rechtsakten der Vereinten Nationen: einerseits auf dem UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und andererseits auf der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

**UN-Menschenrechts-
abkommen**

Mit 1. Juli 2021 wurde neben den schon bestehenden sechs Regionalkommissionen eine eigene bundesweite Kommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug eingerichtet. Jede Kommission wird von einer auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit geleitet und setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die gemäß internationalen Vorgaben unter Berücksichtigung der Geschlechterparität und Menschen mit Behinderungen von der VA bestellt werden. Sie sind multiethnisch und multidisziplinär besetzt. Die Kommissionen haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und erhalten Einblick in alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfungen berichten sie an die VA.

7 Kommissionen

Österreichweit führten die Kommissionen in den Berichtsjahren 986 Kontrollen durch. 941 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 45-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten, erfolgen die Kontrollen in der Regel unangekündigt. In diesen beiden Jahren wurden lediglich 5% der Kontrollen angekündigt. Aufgrund der hohen Einrichtungsdichte in NÖ und Wien fanden die meisten Kontrollen in diesen beiden Bundesländern statt.

986 Kontrollen

Die menschenrechtliche Situation beanstandeten die Kommissionen in 66% der Kontrollen (658 Fälle). Auf Grundlage ihrer Wahrnehmungen prüfte die VA die Fälle und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um Verbesserungen zu erwirken. Auf diese Weise konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit münden in zahlreichen Empfehlungen der VA und sollen die menschenrechtlichen Standards in den Einrichtungen gewährleisten.

Präventive Kontrolle 2022 – 2023		
Bundesland	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
NÖ	225	1
Wien	194	12
OÖ	102	1
Tirol	92	9
Stmk	93	3
Bgld	66	2
Sbg	62	14
Ktn	65	1
Vbg	42	2
GESAMT	941	45
davon unangekündigt	924	15

MRB berät die VA Als beratendes Gremium steht der VA dabei der Menschenrechtsbeirat (MRB) zur Seite. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In den Berichtsjahren wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in zehn ordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird alljährlich im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2023 ein Budget von 14.638.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 14.727.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (s. BVA 2023, Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 9.279.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand

4.338.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommision und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 938.000 Euro zu leisten. Schließlich standen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 53.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 30.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2023 ein Budget von 1.700.000 Euro (2022: 1.600.000 Euro) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1.526.000 Euro und für den MRB rund 97.000 Euro budgetiert; rund 77.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Gutachten von Expertinnen bzw. Experten zur Verfügung.

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag 2022/2023		
Auszahlungen	2022	2023
Personalaufwand	7,845	9,279
Betrieblicher Sachaufwand	4,153	4,338
Transfers	0,924	0,938
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,083	0,083
GESAMT	13,005	14,638

**14,638 Mio. Euro
Budget**

Für die Auszahlungen für Clearings, die von der seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichteten Rentenkommision (gem. § 15 HOG) beauftragt werden, wurde 2023 ein Budget von 200.000 Euro (2022: 160.000 Euro) vorgesehen.

Die VA verfügte per 31. Dezember 2023 über insgesamt 93 Planstellen im Personalplan des Bundes (2022: 92 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften waren in der VA zum Stichtag 31. Dezember 2023 107 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die rund 60 Mitglieder der (seit Juli 2021) sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommision gem. HOG.

93 Planstellen

1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Information und Unterstützung

Der VA ist es ein großes Anliegen, dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien gerecht zu werden. Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit wird laufend auf die Aufgaben und Möglichkeiten der VA sowie auf ihre alltägliche Tätigkeit aufmerksam gemacht. Ein wichtiges Ziel ist, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie einen Beitrag zur Einhaltung der Menschenrechte zu leisten. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören insb. ein umfangreicher Online-Auftritt mit einem regelmäßig erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

In den Jahren 2022 – 2023 wurden die Öffentlichkeit und die Medien laufend in Presseaussendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen über die aktuellen Schwerpunkte der VA informiert. Darüber hinaus standen die Mitglieder der VA auch für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung.

Website der VA

Website mit rund 180.000 Zugriffen

Alle Interessierten können sich über die VA und ihre Tätigkeit über die Website www.volksanwaltschaft.gv.at umfassend informieren. Dort erfahren Userinnen und User alles über die Institution und ihre Aufgaben und können neben tagesaktuellen Meldungen zu Prüfverfahren auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Obwohl die Website inzwischen in die Jahre gekommen ist, wird sie von der Bevölkerung nach wie vor aktiv genutzt. Mit über 183.000 Besuchen blieben die Zugriffe im Jahr 2023 knapp unter jenen des Vorjahrs (190.000).

Da die Website im Laufe der vergangenen zehn Jahre enorm gewachsen ist, leidet inzwischen die Benutzerfreundlichkeit. Seit Ende 2023 arbeitet die VA daher an einem Konzept für den Relaunch der Site. Dieser soll im Laufe des Jahres 2024 umgesetzt werden, um die Site auf den neuesten Stand der Technik zu heben. Großer Wert wird dabei einerseits auf die Benutzerfreundlichkeit gelegt, andererseits auch auf die Barrierefreiheit und Mehrsprachigkeit der Informationen, um allen Menschen den Zugang zur VA zu erleichtern.

Ein besonders niederschwelliger und einfacher Zugang ist der VA auch in Hinblick auf die Einreichung von Beschwerden wichtig. Eine Möglichkeit bietet das über die Website abrufbare Online-Beschwerde-Formular der VA, das in den Berichtsjahren 5.327-mal genutzt wurde.

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Eine wichtige Kommunikationsplattform im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle bietet die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. In der Sendung informiert die VA seit Jänner 2002 wöchentlich die Öffentlichkeit über aktuelle Prüfverfahren. Zu Beginn der Sendung stellt der ORF den Fall in einem kurzen Film dar. Darin wird das Problem geschildert und die Betroffenen vorgestellt. Anschließend diskutieren die Volksanwältin und die Volksanwälte abwechselnd im Studio den Beschwerdefall direkt mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Pro Sendung werden neben ein bis zwei aktuellen Fällen im Teil „Nachgefragt“ ältere, offene Fälle nochmals aufgegriffen. Durch die Darstellung in den Medien konnten die allermeisten Probleme erfolgreich gelöst werden.

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Darüber hinaus konnte bisher jede Sendung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (über <http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339> oder über die Website der VA).

Im Jahr 2024 wird die ORF TVthek komplett durch die neue Streamingplattform ORF On ersetzt werden. Diese ist im Internet unter on.ORF.at abrufbar. Die Umstellung der Sendungen auf die neue Plattform erfolgt schrittweise mit Jahresbeginn. Ein großer Vorteil ist, dass aufgrund einer Gesetzesänderung die bisher geltende Sieben-Tage-Abrufbeschränkung wegfällt. Daher werden auf der neuen Plattform ORF-Inhalte ab 2024 bis zu einem halben Jahr zur Verfügung stehen.

Die Studiodiskussionen erfreuen sich nach wie vor einer hohen Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten in den Berichtsjahren durchschnittlich 400.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 27 % entspricht.

Reichweite:
400.000 Haushalte

Berichtswesen der VA

Als Hilfsorgan des Parlaments und der Landtage informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Die VA präsentiert ihren Jahresbericht an den Nationalrat und den Bundesrat sowie den Jahresbericht an den Wiener Landtag jedes Jahr. Darüber hinaus legte sie im Jahr 2022 Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in NÖ, Stmk und Ktn vor. Im Herbst 2022 erschienen drei zusätzliche Berichte: ein Sonderbericht zur Verankerung der sozialen Grundrechte in der österreichischen Bundesverfassung, ein Wahrnehmungsbericht zur Unterbringung Jugendlicher in Haft und ein weiterer Sonderbericht zum Terroranschlag vom 2. November 2020. Im Jahr 2023 übermittelte die VA Län-

derberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in OÖ, Bgld und Sbg. Außerdem erhielten alle Bundesländer den jährlichen Bericht zur Präventiven Menschenrechtskontrolle. Alle Berichte sind über die Website der VA abrufbar.

1.6 Überblick über einige Schwerpunkte

Neues UPR-Monitoring-Tool zur Lage der Menschenrechte in Österreich

Als nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA u.a. für die Präventive Menschenrechtskontrolle in Einrichtungen zuständig und bringt sich in Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte aktiv auf internationaler Ebene ein. Dabei arbeitet sie eng mit der Zivilgesellschaft zusammen. Im Rahmen einer Wissenschaftskooperation mit der Österreichischen Liga für Menschenrechte entwickelte die VA ein Online-Monitoring-Tool mit, das aufzeigt, wo Österreich in Sachen Menschenrechte säumig ist.

UPR-Bilanz ernüchternd

Die Österreichische Liga für Menschenrechte koordiniert im Rahmen des Universal Periodic Review (UPR) den Lagebericht der österreichischen Zivilgesellschaft. Der UPR-Prozess ist ein Instrument des Menschenrechtsrates der UNO, mit dem die Menschenrechtssituation in den Mitgliedsstaaten überprüft wird. Im November 2023 brachte die Liga den Zwischenbericht der österreichischen Zivilgesellschaft zum UPR bei der UNO ein. Die Bilanz war ernüchternd.

Von 45 Themen-Clustern war nur bei 40 % ein Fortschritt in unterschiedlichen Umsetzungsstadien festzustellen, bei 60 % gab es keine wirksamen Umsetzungsbemühungen. Außerdem gibt es keine ausreichende staatliche Initiative für ein effektives Menschenrechtsmonitoring. Um diese Situation zu verbessern, rief die Liga mithilfe einer Forschungs Kooperation mit der VA und Teilfinanzierung durch den Zukunftsfonds ein Online-Monitoring-Tool auf der Webseite <https://liga.or.at/upr/> ins Leben, das in Zukunft den aktuellen Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Empfehlungen an Österreich zeigen wird.

Das neue UPR-Monitoring-Tool wurde in einer gemeinsamen Pressekonferenz der Österreichischen Liga für Menschenrechte, der NGO ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit und der VA Anfang November 2023 vorgestellt. ZARA wiederholte dabei die Forderung aus dem Jahr 2002 nach einem Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, der nach wie vor fehlt. Volksanwalt Achitz berichtete von den Erkenntnissen der VA bei der Überprüfung Österreichs im Bereich der UN-BRK.

NGO-Forum 2023: VA vernetzt Armutsbetroffene mit Behörden

Das jährliche NGO-Forum der VA widmete sich im Jahr 2023 dem Thema Armutsbekämpfung – und speziell jenen Behörden, die dazu einen Beitrag leisten. Ziel der VA ist es, nicht nur Fehler im System aufzuzeigen, sondern es gemeinsam mit den Behörden zu verbessern. Mehr als 80 Armutsbetroffene, Vertreterinnen und Vertreter von NGOs sowie von Sozialämtern, AMS, Sozialversicherung und anderen Behörden trafen sich im Juni einen Tag lang zum Austausch und zur Vernetzung.

Karin Heitzmann von der WU Wien brachte die Sicht der Wissenschaft zum NGO-Forum ein und forderte die Armutspolitik neu auszurichten. Die Armutsprävention müsse stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Dort, wo es dafür zu spät sei, müsse die Politik bedarfsorientiert und mehrdimensional vorgehen. Als Expertinnen und Experten für ihre Lage forderten Armutsbetroffene eingebunden und gehört zu werden.

In Arbeitsgruppen zu den Themen AMS, Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Bildung, Behindertenhilfe, Fremden- und Aufenthaltsrecht, Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe diskutierten die Teilnehmenden mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Behörden. Besprochen wurde, was gut funktioniert, wo es Verbesserungsmöglichkeiten direkt in der Arbeit der jeweiligen Behörde, aber auch, wo es Bedarf nach mehr Kooperation zwischen den einzelnen Stellen gibt.

Aus Sicht der VA sei es besonders dort schwierig zu helfen, wo Menschen von einer Institution zur anderen geschickt werden und wo nicht eindeutig ist, welche Behörde zuständig sei, kritisierte Volksanwalt Achitz.

Eindeutige Zuständigkeiten wichtig

Und nicht zuletzt sollten die Arbeitsgruppen aufzeigen, welche Probleme nicht innerhalb oder zwischen den Behörden gelöst werden können. Bei diesen Problemen könnten nur Reformen auf gesetzlicher Ebene zum Ziel führen. Als Beispiel wurde oft die Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe genannt, wo es österreichweit wieder einheitliche Mindestsätze geben müsse. Die VA wird Probleme, bei denen gesetzlicher Änderungsbedarf besteht, auch weiterhin aufzeigen und mit der Politik diskutieren.

Legislative Änderungen

NGO-Forum 2022: Soziale Grundrechte – Verankerung in der österreichischen Verfassung

Das NGO-Forum der VA beschäftigte sich im Jahr 2022 mit dem Thema „Soziale Grundrechte“. Die Verankerung sozialer Grundrechte in der österreichischen Verfassung wird schon seit Jahren diskutiert. Die VA vertiefte diese Diskussion am 12. und 13. Mai mit Mitgliedern des MRB sowie Vertreterinnen und Vertretern der Armutskonferenz, zahlreicher NGOs und zivilgesellschaftlicher Gruppen.

Ziel war es, die sozialen Menschenrechte vor den Vorhang zu holen und zu stärken. Wären sie in der österreichischen Verfassung festgeschrieben, wären sie zwar in manchen Fällen noch immer nicht individuell einklagbar, könnten aber politisch nicht mehr so leicht ausgehebelt werden, so Volksanwalt Achitz. Er erinnerte die Politik daran, dass im Regierungsprogramm vorgesehen ist, die Verhandlungen über einen umfassenden Grundrechtskatalog wiederaufzunehmen.

Professor Walter Pfeil von der Universität Salzburg wies in seinem Vortrag darauf hin, dass Österreich nicht mehr der einzige EU-Staat ohne soziale Grundrechte in seiner Verfassung sein sollte. Vorschläge gebe es genügend: ein Weg wäre, einzelne Bestimmungen aus bestehenden EU- und völkerrechtlichen Regelungen zu übernehmen und in den Verfassungsrang zu heben.

Vorschläge in Sonderbericht zusammengefasst

Anhand der Themen Armutsvermeidung, Gesundheit, soziale Absicherung, Wohnen bzw. Obdachlosigkeit, Daseinsvorsorge sowie Bildung erarbeiteten die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft einen Vorschlag, welche verfassungsrechtlichen Garantien welche konkreten Maßnahmen sicherstellen sollen. Die VA fasste die Vorschläge zusammen und veröffentlichte sie in einem Sonderbericht.

Kontrolle durch VfGH

Da die sozialen Grundrechte nicht verfassungsrechtlich verbrieft sind, unterliegen sie derzeit nicht der Kontrolle des VfGH. Eine moderne Verfassung sollte jedoch nicht nur Grund- und Freiheitsrechte garantieren, sondern auch soziale Grund- und Menschenrechte. Die Vorschläge wurden am Folgetag auch mit Vertreterinnen und Vertretern der Parlamentsparteien diskutiert.

Informationsfilm – „Das ist die Volksanwaltschaft“

VA kompakt erklärt

In der Kommunikation spielen Bilder und Videos eine immer größere Rolle. Komplexe Zusammenhänge können über Bilder leichter verständlich gemacht werden und ermöglichen eine schnellere sowie effizientere Informationsweitergabe. Um besser vermitteln zu können, wer die VA ist und wie ihre Aufgaben aussehen, wurde im Jahr 2023 ein rund siebenminütiges Video produziert.

Das Video ist über die Website der VA und auf YouTube abrufbar und führt kompakt durch alle wichtigen Kompetenzbereiche der VA. Es wird Schulen im Rahmen der politischen Bildung zur Verfügung gestellt und findet bei Vorträgen Verwendung, sowohl online als auch bei Präsenzveranstaltungen in- und außerhalb der VA.

Ringvorlesung „Eine von fünf“

Um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken, veranstaltet das Zentrum für Gerichtsmedizin der MedUni

Wien in Zusammenarbeit mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und der VA alljährlich die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Die Vorlesungsreihe will Studierende aus unterschiedlichen Fachrichtungen dafür gewinnen, sich in Hinblick auf ihre zukünftige berufliche Praxis sowie im wissenschaftlichen Kontext mit der Gewaltthematik und den für die Betroffenen daraus resultierenden gesundheitlichen Problemen intensiv zu befassen.

Die VA nutzt die Ringvorlesung, um Gewaltschutz und Gewaltprävention als politische und gesellschaftliche Herausforderung zu thematisieren, auf Defizite hinzuweisen und um auf deren Behebung ausgerichtete Aus- und Fortbildungsprogramme in den Rechts-, Gesundheits- und Sozialberufen zu initiieren.

Schwerpunkt 2023: Institutionelle und häusliche Gewalt

Um auf die gesamte Bandbreite der Herausforderungen aufmerksam zu machen, legt die Ringvorlesung alljährlich einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt. Im Jahr 2023 lag dieser auf „Institutioneller und häuslicher Gewalt“.

Oftmals wenden sich Gewaltbetroffene hilfesuchend an Ordinationen und Ambulanzen. Da sie nicht immer die Ursachen für ihre Verletzungen angeben, kommt dem Personal in diesen Einrichtungen eine bedeutende Rolle bei der Erkennung der Notlage der Betroffenen und der Einleitung notwendiger Maßnahmen zu. Dort erfolgt eine entsprechende Behandlung und ausführliche Dokumentation ihrer Verletzungen. Dort können Patientinnen und Patienten an entsprechende Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen verwiesen werden. Auf diese Weise kann mithilfe der ärztlichen Intervention die Gewaltspirale nachhaltig unterbrochen werden. Eines der Ziele der Ringvorlesung war, die erforderlichen Kenntnisse für eine solche bedürfnisentsprechende Versorgung, Beratung und qualifizierte Weiterleitung zu vermitteln.

Vortragende verschiedenster Institutionen – von Gesundheitsfachkräften über Mitarbeitende von Beratungsstellen gegen Gewalt bis hin zur VA – stellten unterschiedliche Maßnahmen zur Prävention und Interventionen vor und diskutierten sie mit den Studierenden. Die Vorlesungsinhalte wurden auch in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt und sind auf der Website des Zentrums für Gerichtsmedizin Wien abrufbar.

Die Auftaktveranstaltung zur Ringvorlesung fand am 22. November 2023 in der VA statt. Um die Inhalte einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen, erfolgte diese wieder als Livestream. Thema der diesjährigen Auftaktveranstaltung war die intersektionale Diskriminierung, d.h. die Mehrfachdiskriminierung, Betroffener. Zu Wort kamen Expertinnen für unterschiedliche Gruppen wie Migrantinnen, Roma, Transgender, Frauen mit Behinderungen oder Armutsbetroffene. Sie diskutierten, von welchen Formen von Gewalt diese Frauen betroffen sind, mit welchen spezifischen Herausforde-

**Diskussionsrunde zu
intersektionaler
Diskriminierung**

rungen sie zu kämpfen haben und welche Unterstützungsmaßnahmen bzw. Rahmenbedingungen notwendig wären, um ganz speziell auf deren Bedürfnisse eingehen zu können.

Schwerpunkt 2022: Gewalt im Gesundheitsbereich

Im Jahr 2022 standen die verschiedensten Gewaltformen, die im Gesundheits- und Pflegebereich auftreten können, im Fokus der Ringvorlesung „Eine von fünf“. Den Einstieg ins Thema bot die Auftaktveranstaltung, die aufgrund des großen Interesses der Vorjahre wieder via Livestream abgehalten wurde.

Diskussionsrunde zu Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz

Nach der Eröffnung fand eine Podiumsdiskussion zum Thema „Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz“ mit Volksanwalt Bernhard Achitz und Vertreterinnen verschiedener Institutionen statt. Die Teilnehmenden diskutierten die unterschiedlichen Formen von Gewalt, denen Frauen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind und wie man diesen entgegenwirken kann. Sie brachten zahlreiche Beispiele aus ihren Institutionen und präsentierten erfolgreiche Strategien und Ansätze gegen Gewalt.

Im Fokus der Ringvorlesung 2022 standen die verschiedensten Gewaltformen, die im Gesundheits- und Pflegebereich auftreten können. Präsentiert wurde zum einen eine breite Palette von Gewaltausprägungen, die Gesundheitsfachpersonen zunehmend von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen erfahren müssen. Zum anderen wurden Beispiele von Übergriffen aufgezeigt, die sich ausgehend von Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegekräften sowohl gegen Patientinnen und Patienten als auch Kolleginnen und Kollegen richten. Ein Themenblock befasste sich z.B. mit der medizinischen Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt – insb. der Durchführung von körperlichen Untersuchungen, der korrekten Dokumentation von Verletzungsbefunden und Spurensicherung. Überdies wurden von den Vortragenden unterschiedlichster Institutionen wirksame Gewaltschutzmaßnahmen sowie Präventionsangebote vorgestellt.

EU-Lieferkettengesetz: Runder Tisch in der Volksanwaltschaft

Austausch zwischen Ressorts, Parlament und NGOs

Der im Februar 2022 von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf für ein EU-Lieferkettengesetz war ein erster Meilenstein, um Menschenrechte, Arbeiterinnen- und Arbeiterrechte sowie Klima und Umwelt entlang von globalen Wertschöpfungsketten zu schützen. Zum EU-Lieferkettengesetz organisierte die VA im April 2022 gemeinsam mit Justizministerin Alma Zadić einen Runden Tisch, um den Austausch zwischen Ressorts, Parlamentsfraktionen, Interessensvertretungen und NGOs voranzutreiben. Diskutiert wurden Kernfragen des Richtlinienentwurfs der EU-Kommission. Im Fokus standen die zivilrechtliche Haftung, menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten sowie Aspekte bezüglich der Implementierung.

10 Jahre OPCAT-Mandat – Haus der Menschenrechte

Im Jahr 2011 trat Österreich dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) der UNO bei. Seine Umsetzung führte zu einer Verfassungsänderung, die eine Kompetenzerweiterung der VA umfasste. Mit 1. Juli 2012 wurde die VA schließlich als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) zum Schutz gegen Verstöße gegen die Menschenrechte etabliert.

Seitdem bildet das OPCAT-Mandat die Grundlage für die Arbeit der VA im Bereich des präventiven Menschenrechtsschutzes: Sechs Kommissionen der VA mit regionaler Zuständigkeit und eine Bundeskommission besuchen im Rahmen dieses Mandats österreichweit Orte des Freiheitsentzugs, von der Haftanstalt bis zum Pflegeheim, und kontrollieren, ob dort die Menschenrechte eingehalten werden. Außerdem kontrollieren die Kommissionen auch das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe. Der MRB unterstützt die VA dabei als beratendes Gremium. Die Ergebnisse der Prüfverfahren werden jährlich im Bericht der VA „Präventive Menschenrechtskontrolle“ an das Parlament übermittelt.

Dieses zehnjährige Jubiläum des OPCAT-Mandats beging die VA am 7. Juni 2022 mit einem Festakt im damaligen Plenarsaal des Parlaments, dem Großen Redoutensaal in der Hofburg. Bundespräsident Alexander Van der Bellen, der nicht persönlich teilnehmen konnte, übermittelte eine digitale Grußbotschaft. Verena Murschetz, Professorin an der Universität Innsbruck und Leiterin der OPCAT-Kommission 1, und Renate Kicker, Professorin an der Universität Graz und Vorsitzende des MRB, berichteten über ihre Tätigkeit für die VA. Die Volksanwälte diskutierten mit „Zukunftsträgern“ – Auszubildenden aus den Bereichen der Polizei, Justizwache und dem Pflegebereich – welche Rolle die Menschenrechte für ihre Tätigkeit spielen.

Festakt im Parlament

Den Abschluss bildete ein Festvortrag von Michael Lysander Fremuth, Professor an der Universität Wien sowie wissenschaftlicher Direktor des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte, in dem er auf aktuelle rechtswissenschaftliche Fragen zur Weiterentwicklung der Menschenrechte und ihrer Durchsetzbarkeit insb. in kriegerischen Konflikten einging. Darüber hinaus sprach er über die Menschenrechtskontrolle der VA, die eine Möglichkeit biete, Menschenrechten zum Durchbruch zu verhelfen. Die VA nehme diese Aufgabe in vorbildlicher Weise wahr und erhalte dafür auch internationale Anerkennung. In Hinblick auf die Weiterentwicklung der OPCAT-Tätigkeit ortete Fremuth bei einer Erweiterung des Mandats allerdings noch Potenzial.

Festakt zum 45-Jahr-Jubiläum in der Hofburg

Vor 45 Jahren nahm die VA ihren Betrieb auf. Seitdem können sich laut Verfassung alle, die einen Missstand in der Verwaltung vermuten, an die VA

wenden. Waren die Anfänge bescheiden – 1977/78 noch mit 18 Planstellen – so wuchsen mit der Zeit nicht nur die Beschwerdezahlen, sondern auch die Aufgaben der VA.

Aus Anlass des halbrunden Geburtstags fand – ebenfalls im Großen Redoutensaal der Hofburg, dem damaligen Plenarsaal des Parlaments – ein gemeinsamer Festakt der VA und des Parlaments statt. Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka und die damalige Präsidentin des Bundesrats Christine Schwarz-Fuchs eröffneten die Veranstaltung mit Grußworten. Die Volksanwälte Walter Rosenkranz, Bernhard Achitz und der zu diesem Zeitpunkt noch im Amt befindliche Werner Amon gaben einen Überblick über das breite Aufgabenspektrum der VA, von der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, der Rolle der VA als Nationale Menschenrechtsinstitution und ihrer internationalen Aktivitäten bis hin zu den Aufgaben der Heimopferrentenkommission.

Die Veranstaltung schloss mit einer Festrede von Judith Kohlenberger, Forscherin im Bereich der Sozialpolitik an der Wirtschaftsuniversität Wien, die über den Zusammenhang von Demokratie und Menschenrechten sowie die Rolle und Bedeutung der VA referierte.

Fachtagung zu Daten- und Hinweisgeberschutz bei Anwaltschaften und Ombudsstellen

Mit der Implementierung der Datenschutzgrundverordnung 2018 und der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie 2019 sind auch die gesetzlich verankerte Arbeit der Anwaltschaften und die Reglements der Ombudsstellen einem Wandel unterworfen. Um diesen näher zu beleuchten, fand am 20. Juni 2022 eine Fachtagung mit rund 60 Teilnehmenden in der VA statt. Die Veranstaltung wurde gemeinsam von der Studienombudsstelle, der VA, den Landesvolksanwaltschaften für Tirol und Vbg sowie der Agentur für wissenschaftliche Integrität und dem Netzwerk der österreichischen Hochschulombudsstellen durchgeführt.

Rechtliche Konsequenzen

Im Mittelpunkt standen die rechtlichen Konsequenzen, die von Expertinnen und Experten präsentiert und mit den Teilnehmenden der Tagung diskutiert wurden. Gemeinsam wurde auch die Bedeutung für die alltägliche Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen analysiert und reflektiert. Ziele der Veranstaltung waren die Bewusstseinsbildung im Umgang mit personenbezogenen Daten und die Reflexion von Maßnahmen, um den Schutz der Hilfesuchenden zu gewährleisten, sowie deren Auswirkungen auf die involvierten Institutionen.

1.7 Internationale Aktivitäten

1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das IOI blickt auf eine erfolgreiche Geschichte als einziges, globales Netzwerk für Ombudseinrichtungen zurück. Seit September 2009 ist die VA Sitz des IOI-Generalsekretariats mit Volksanwältin Gaby Schwarz in der Funktion der Generalsekretärin.

Im Jahr 2022 erhielt das IOI mit Verordnung des Außenministers und auf Grundlage des Amtssitzgesetzes den Status einer „sonstigen internationalen Einrichtung“. Das Generalsekretariat des IOI zeigte sich erfreut über diese Entwicklung, die einen wichtigen Schritt zur Stärkung des IOI als unabhängige internationale Einrichtung darstellt und helfen wird, eine engere Kooperationen mit den UN einzugehen.

Status einer „sonstigen internationalen Einrichtung“

Generalsekretärin Schwarz legte ihren Arbeitsschwerpunkt auf eine stärkere Vernetzung und intensivere Kooperationsmöglichkeiten des IOI mit UN-Organisationen. In Gesprächen mit dem UN-Hochkommissar für Menschenrechte Volker Türk stand das gemeinsame Ziel „Menschenrechte schützen und fördern“ im Mittelpunkt. Die Volksanwältin traf außerdem hochrangige Vertreterinnen und Vertreter der UN, wie den 78. Präsidenten der UN-Generalversammlung, die Präsidentin des UN-Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) und die stellvertretende Generalsekretärin der UN-Hauptabteilung für Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten (UN DESA).

Schwerpunkt UNO

Bei ihren Gesprächen konnte Volksanwältin Schwarz aufzeigen, wie Ombudseinrichtungen zu den nachhaltigen Entwicklungszielen der UN (Sustainable Development Goals, SDGs), insb. zur Förderung der Rechtstaatlichkeit, beitragen können.

Ein bereits konkreteres Projekt konnte die Volksanwältin bei ihrem Treffen mit dem Leiter des New-York-Büros des Ausbildungs- und Forschungsinstitut der UN (UNITAR) besprechen. Es handelt sich dabei um einen Workshop zu den nachhaltigen Entwicklungszielen der UN, der auf die Arbeit und die Bedürfnisse von Ombudseinrichtungen zugeschnitten sein wird.

Vorbereitungen für UNITAR-Training

Zusätzlich zu dem geplanten UNITAR-Training, fördert das IOI seine Mitglieder mit regelmäßigen Fortbildungsangeboten. So unterstütze das IOI ein Training für Nationale Präventionsmechanismen (NPMs) in Lateinamerika, das sich mit den besonderen Herausforderungen beim Monitoring der Haftbedingungen von Frauen und LGBTIQ⁺-Personen beschäftigte.

IOI unterstützt Online-Trainings

1.7.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen

Austauschtreffen mit UNHCR

Die VA und das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) trafen sich im Dezember 2023, um sich über das Kindeswohl im Asylkontext auszutauschen. Thematisiert wurde u.a. die Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Einrichtungen der Landes- und Bundesgrundversorgung. Angesprochen wurden auch die Dauer und Qualität von Asylverfahren, die Unabhängigkeit und Qualität der Rechtsberatung sowie die Umstände von Asylsuchenden in Schubhaft. Außerdem wurden die praktischen Hürden bei der Einbürgerung von subsidiär schutz- und asylberechtigten Personen diskutiert und auf Lücken beim Schutz von staatenlosen Personen und bei der Vermeidung von Staatenlosigkeit hingewiesen.

Podiumsdiskussion auf UN-Weltkonferenz in Wien

Vor dem Hintergrund der 30 Jahre zurückliegenden Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte von 1993 organisierten die Universität Wien und das Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte eine Konferenz mit dem Titel „UN-Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien 1993 – Stärkung der Imperative 30 Jahre danach“. Auf der Konferenz richtete die VA eine Podiumsdiskussion zum Thema „Rolle von Ombudseinrichtungen als Menschenrechtsakteure“ aus. Dabei thematisierten die Ombudspersonen aus Südafrika und Kroatien, eine Repräsentantin des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte sowie ein Experte der VA die Notwendigkeit und die Verantwortung von Ombudsinstitutionen, die alltäglichen Auswirkungen von Menschenrechten auf Bürgerinnen und Bürger sichtbar zu machen.

Nationale Menschenrechtsinstitution

Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) ist die VA Mitglied in der Globalen Allianz der NMRI (Global Alliance of NHRIs, GANHRI), dem internationalen Dachverband nationaler Menschenrechtsinstitutionen.

VA erhält A-Status als NMRI

Seit April 2022 zählt die VA zu den 89 von insgesamt 120 akkreditierten NMRI, denen als Mitglied von GANHRI ein A-Status verliehen wurde. Damit wird anerkannt, dass die VA die Pariser Prinzipien – die von den UN etablierten, internationalen Standards für die Einrichtung von NMRI – voll erfüllt.

Universelle Staatenprüfung

Derart akkreditierte Institutionen haben ein Rederecht im UN-Menschenrechtsrat und können bei der Universellen Staatenprüfung und vor einigen UN-Vertragsorganen unmittelbar nach ihrem jeweiligen Staat sprechen. Demzufolge nahm die VA aktiv an der Universellen Staatenprüfung (UPR) durch den Menschenrechtsrat der UN teil.

Europäische Union

Das im Juni 2022 begonnene EU-Twinning-Projekt Albanien, eine Kooperation zwischen der VA und dem Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte auf der einen und der albanischen Ombudseinrichtung auf der anderen Seite, wurde nach einjähriger Laufzeit im Juni 2023 planmäßig und erfolgreich beendet. Es wurde eine Vielzahl an Empfehlungen gemeinsam erarbeitet, z.B. zu Änderungen des albanischen Gesetzes über die Ombudseinrichtung.

**EU-Twinning-Projekt
Ombudsman
Albanien**

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Die VA vertiefte den Austausch mit den Amtskolleginnen und -kollegen der Nachbarländer. Im Jahr 2023 traf Volksanwältin Schwarz den ungarischen Amtskollegen Ákos Kozma, den slowakischen Ombudsman Róbert Dobrovodský und den tschechischen Ombudsman Stanislav Křeček zu Arbeitsgesprächen in Wien. Erörtert wurde insb. ein vertiefender Austausch in der Tätigkeit als Nationale Präventionsmechanismen.

**Bilaterale Treffen mit
den Nachbarländern**

Anlässlich des Ereignisses „40 Jahre Volksanwaltschaft Südtirol“ lud Volksanwältin Gabriele Morandell Vertreterinnen und Vertreter aus Deutschland, der Schweiz, Italien, Brüssel und Österreich zum Erfahrungsaustausch und zur besseren Vernetzung ein. Volksanwältin Gaby Schwarz sprach als Gastrednerin über den erfolgreichen Weg der österreichischen Volksanwaltschaft von der Misstandskontrolle zum Haus der Menschenrechte.

**40 Jahre Südtiroler
Volksanwaltschaft**

2 Prüftätigkeit

2.1 Landesamtsdirektion

2.1.1 Probleme mit einer Landesmietwohnung

Einem Mann wurde im März 2022 eine Landesmietwohnung angeboten, die im Eigentum der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft (ÖWG) steht. Die Wohnung wird vom Land Stmk vergeben, der Mietvertragsabschluss erfolgt durch die Hausverwaltung. Bei mehreren Wohnungsbesichtigungen betonte der Mann, erst dann einziehen zu wollen, wenn die Renovierung der offensichtlich sanierungsbedürftigen Wohnung abgeschlossen ist. In der Folge kam es jedoch zu einem Streit, ob es zu einem Vertragsabschluss gekommen war, was von dem Mann bestritten wurde.

**Streit über
Vertragsabschluss**

Im Prüfverfahren der VA stellte sich heraus, dass bereits ein gerichtliches Verfahren vor dem BG Murau anhängig ist. Das BG folgte vollinhaltlich dem Vorbringen des Betroffenen und stellte fest, dass dieser mangels Vertragsabschluss weder Räumungskosten zu übernehmen noch einen Mietrückstand zu begleichen hat.

**Gericht ent-
scheidet zugunsten
des Betroffenen**

Die beabsichtigte Vergabe der Landesmietwohnung erfolgte nicht ordnungsgemäß. Es wäre an der zuständigen Stelle des Landes Stmk gelegen, auf die mit dem Mietvertragsabschluss betraute Hausverwaltung einzuwirken, die Wohnung erst nach tatsächlich erfolgter Renovierung zu vermieten.

Einzelfall: 2023-0.140.473 (VA/ST-LAD/A-1), ABT02-47871/2022-36

2.2 Gemeinderecht

2.2.1 Gesetzwidrige Kündigung eines Mietvertrags – MG Kaindorf

Aufrechter befristeter Mietvertrag

Ein Bürger der MG Kaindorf wandte sich an die VA. Er habe im April 2022 mit der MG Kaindorf einen auf fünf Jahre befristeten Mietvertrag über eine Gemeindefwohnung abgeschlossen. In diesem Mietvertrag seien auch die Gründe für eine allfällige vorzeitige Kündigung angeführt.

Kündigung durch Gemeinde ohne Angabe von Gründen

Der Mieter erhielt im Februar 2023 ein Schreiben der MG Kaindorf, mit dem sie den Mietvertrag ohne weitere Angabe von Gründen kündigte. Die Gemeinde verwies darin lediglich pauschal auf Punkt „Zweitens“ des Mietvertrags. Er sollte die Wohnung bis zum 31. Mai 2023 geräumt übergeben. Keiner der im Vertrag genannten Kündigungsgründe traf laut dem Mieter zu und es wurde auch keiner dieser Kündigungsgründe im Kündigungsschreiben konkret genannt.

Die VA bat den Bürgermeister um Stellungnahme, warum keine konkreten Kündigungsgründe angeführt worden waren. Sie wies die Gemeinde darauf hin, dass eine Kündigung nach dem MRG nur aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Gründe möglich ist. Die VA fragte auch nach, ob das Mietverhältnis nicht unter das MRG falle.

In ihrer Stellungnahme informierte die MG die VA lediglich darüber, dass es sich bei dem gegenständlichen Objekt um Wohnen im Rahmen eines „betreubaren Wohnens“ handle und dass diese Wohnungen vorrangig älteren Menschen mit Einschränkungen zur Verfügung stehen sollen.

Keine Beschränkungen im Mietvertrag

Der Mietvertrag enthielt jedoch keine Bedingungen, Nutzungseinschränkungen oder Hinweise darauf. Außerdem war der Betroffene selbst bereits über 70 Jahre alt und hatte einen Behindertenausweis.

Bedarf durch Andere

Die Gemeinde erklärte in ihrer Stellungnahme, dass ein hoher Bedarf an betreuten Wohnungen bestehe. Der Vertrag mit dem Mieter wäre aufgekündigt worden, da dieser derzeit keinerlei Unterstützung und Hilfe im täglichen Leben benötige. Es gäbe mehrere Gemeindefbewohnerinnen und Gemeindefbewohner, die dringend Unterstützung und somit eine Wohnung mit Betreuung brauchen würden.

Sie hielt der VA gegenüber fest, dass die Wohnung des Mieters nicht geräumt werde. Zuvor hatten nicht nur der Mieter selbst, sondern neben der VA auch die AK Stmk die Gemeinde darauf hingewiesen, dass eine Kündigung des befristeten Mietvertrags unzulässig sei.

Mietvertrag unterliegt dem MRG

Der vorliegende Mietvertrag unterliegt dem MRG. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, wonach eine im Gesetz vorgesehene Ausnahme vom MRG besteht. Die Kündigungsmöglichkeiten der Gemeinde sind damit auf die im MRG

genannten Gründe beschränkt. Eine Vereinbarung, wonach dem Vermieter das Kündigungsrecht unbeschränkt oder in einem weiteren Maß als dem in § 30 Abs. 2 MRG bestimmten zustehen soll, ist gem. § 30 Abs. 3 WRG jedenfalls rechtsunwirksam.

Das als Kündigung bezeichnete Schreiben des Bürgermeisters vom Februar 2023 enthielt keinen Kündigungsgrund, der vom MRG gedeckt ist. Erst auf Nachfrage der VA gab die MG den Bedarf an der Wohnung durch andere betreuungsbedürftige Personen als Kündigungsgrund an. Dabei handelt es sich jedoch um keinen zulässigen Kündigungsgrund gem. § 30 Abs. 2 MRG. Die Kündigung durch die MG Kaindorf ist daher gesetzwidrig und rechtsunwirksam ausgesprochen worden. Die VA stellte daher einen Missstand in der Verwaltung der MG Kaindorf fest.

Missstand: Kündigung gesetzwidrig und unwirksam

Aufgrund der Intervention des Betroffenen und mithilfe diverser rechtlicher Beratungen betrieb die MG die ungesetzliche Kündigung nicht weiter. Dennoch kündigte der Bürgermeister an, dass sich die Gemeinde bemüht, mit dem Betroffenen eine Ersatzlösung zu finden. Nach den Interventionen musste der Gemeinde aber klar sein, dass der Mieter an seinem Mietvertrag mit der Gemeinde festhalten möchte und dass ein vorzeitiger Wohnungswechsel nicht in Frage kommt. Dennoch übte die MG weiter Druck auf den Mieter aus, die Wohnung von sich aus zu räumen. Der Mieter hielt gegenüber der VA fest, dass ihn diese weitere Unterdrucksetzung psychisch schwer belastet habe.

Gemeinde suchte dennoch „Ersatzlösung“

Daher stellte die VA auch in diesem Punkt einen Missstand in der Verwaltung der MG Kaindorf fest. Denn auch wenn die MG die Wohnung für andere Personen vorgesehen haben sollte, ist sie an die von ihr geschlossenen Verträge im Rahmen der Gesetze gebunden. Sie muss ihren Vertragsparteien die ausbedungenen Mietrechte zugestehen und darf keinen Druck ausüben, damit diese ihre Mietrechte vorzeitig aufgeben.

Weiterer Missstand: Druckausübung

Der Mieter teilte der VA abschließend mit, dass die Gemeinde bis dato die ungesetzliche Kündigung nicht widerrufen hätte. Die VA forderte die MG Kaindorf daher auf, den Betroffenen diesbezüglich zu kontaktieren und die Angelegenheit abschließend klar zu stellen.

Aufforderung zur Klarstellung

Einzelfall: 2023-0.156.127 (VA/ST-G/B-1)

2.2.2 Keine Aufklärung über Genehmigung nach COVID-19-MaßnahmenVO – Stadt Graz

Ein Veranstalter beschwerte sich, dass er eine Strafverfügung aufgrund der fehlenden Bewilligung nach der COVID-19-MaßnahmenVO erhalten habe. Er habe seine Veranstaltung ordnungsgemäß gemeldet. Danach habe ihn das Veranstaltungsreferat darüber informiert, dass die Meldung positiv geprüft

Ordnungsgemäße Meldung einer Veranstaltung

worden sei. In der E-Mail sei lediglich als Hinweis angeführt worden: „Bitte beachten Sie allfällige Maßnahmen nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz – COVID-19-MG (Link zum COVID-19-MG). Fragen und Anträge dazu senden Sie bitte an covid-veranstaltungen@stadt.graz.at“.

**Vorlage eines
Präventionskonzepts**

Auf seine schriftliche Rückfrage, ob er einen Bescheid erhalten werde, habe das Veranstaltungsreferat geantwortet: „Ein veranstaltungsrechtlicher Bescheid ist nicht vorgesehen. Die positiv geprüfte Meldung an die Landespolizeidirektion Steiermark ist Ihre Bestätigung für den positiven Abschluss des Verfahrens.“

**Meldung gemäß
COVID-19-
MaßnahmenVO**

Da der Betreiber des Veranstaltungsortes ein bewilligtes COVID-19-Präventionskonzept bei der Gesundheitsbehörde vorgelegt habe und die Veranstalter sich an 3-G und Contact-Tracing gehalten hätten, sei er nicht davon ausgegangen, eine Bewilligung nach der COVID-19-MaßnahmenVO einholen zu müssen. Am Veranstaltungstag sei während des Konzertes aber die Polizei erschienen und habe um die Vorlage der Anmeldebestätigung nach der COVID-19-MaßnahmenVO ersucht. Die Polizei erklärte ihm, dass er neben der üblichen Meldung der Veranstaltung eine zweite Meldung – ebenfalls beim Veranstaltungsreferat – bezüglich der COVID-19-MaßnahmenVO hätte vornehmen müssen.

In ihrer Stellungnahme führte die MD Graz aus, dass ein genauerer schriftlicher Hinweis auf die geltende COVID-VO aufgrund der sich sehr kurzfristig ändernden Rechtslage nicht möglich gewesen sei. Dieses Argument war für die VA durchaus nachvollziehbar.

**Beanstandung
durch VA**

Nicht nachvollziehbar war hingegen, dass die Stadt Graz den Veranstalter nicht konkret darauf aufmerksam gemacht hatte, einen entsprechenden Antrag nach dem COVID-19-MG bzw. der geltenden COVID-VO zu stellen. Da es sich um dasselbe Referat handelte und diesem sämtliche Daten der gegenständlichen Veranstaltung und des Antragstellers vorlagen, wäre es der Behörde zumutbar gewesen, auf die noch fehlende Genehmigung bzw. Antragstellung hinzuweisen. Dies umso mehr, als die Stadt Graz in ihrer Stellungnahme darauf hinwies, dass „beinahe jede Veranstaltung auch einer COVID-VO unterlag“. Auch wenn die VA die Mehrbelastung des Veranstaltungsreferats durch den erweiterten Aufgabenbereich des COVID-19-MG berücksichtigte, musste die Vorgehensweise im konkreten Fall beanstandet werden.

Einzelfall: 2022-0.779.491 (VA/ST-G/B-1)

2.2.3 Lärmbelästigung durch Altglassammelstelle – MG Feldkirchen bei Graz

Ein Mann berichtete, dass sich Schlaf- und Kinderzimmer seines Hauses etwa 7 m von einem Altglascontainer entfernt befinden. Das Einwerfen von Altglas ist Montag bis Freitag, von 6 bis 21 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen von 8 bis 18 Uhr zulässig. Von der Sammelstation gehe eine erhebliche Lärmbelästigung aus, weil es beinahe rund um die Uhr zu Einwüfen komme. Er habe sich diesbezüglich bereits mehrfach an die Gemeinde gewandt und vergebens darum gebeten, die Altglasentsorgung wenigstens über die Sonn- und Feiertage zu unterbinden. Die VA leitete ein Prüfverfahren ein.

In ihrer Stellungnahme führte die MG aus, dass sie dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung angehört (§ 14 StAWG 2004). Im gegenständlichen Bereich befindet sich seit dem Jahr 1996 eine Sammelstation. Auch liegt die Auswahl des Standorts nicht im ausschließlichen Ermessen der Gemeinde. Die Zeiten der Altglasentsorgung sind in gesetzlichen Regelungen nicht explizit angeführt. Die Gemeinde empfiehlt daher lediglich unverbindlich, Ruhezeiten von 20 bis 7 Uhr einzuhalten. Sie achtet darauf, dass berufstätigen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eingeräumt wird, die Sammelstationen entsprechend zu nutzen. In Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung sind im Gemeindegebiet daher die genannten Einwurfzeiten festgelegt worden. Bisher habe sich außer dem Betroffenen niemand über die Einwurfzeiten beschwert. Ein Austausch des bisherigen Altglascontainers durch einen absolut lärmgedämmten sogenannten „Superflüsterbehälter“ ist bereits erfolgt.

Für die VA erschien nicht nachvollziehbar, weshalb eine Einschränkung der Einwurfzeiten an Sonntagen Berufstätige daran hindern könnte, die Sammelstation zu nutzen, zumal es sich bei den Vorgaben des Entsorgers lediglich um unverbindliche Empfehlungen handelt. Deshalb ersuchte die VA die MG, zumindest an Sonntagen eine Einschränkung der Einwurfzeiten auf 9 bis 18 Uhr vorzunehmen. Die MG kam dieser Anregung nicht nach und verwies auf ihre bisherigen Ausführungen.

Einzelfall: 2023-0.699.591 (VA/ST-G/B-1)

Keine Regelungen der Einwurfzeiten

VA fordert Einschränkung der Einwurfzeiten

2.3 Gesundheit

2.3.1 Schattenspringer: Betroffener erhält nötige Medizin

Ein Mann leidet an erythropoetischer Protoporphyrin (EPP), auch „Schattenspringerkrankung“ genannt. Es handelt sich dabei um eine sehr seltene genetische Stoffwechselerkrankung, bei der die Betroffenen mit starken Schmerzen (Verbrennungsschmerz) auf sichtbares Licht reagieren. Viele Patientinnen und Patienten schützen sich durch langärmelige Hemden und Hosen, Socken, Handschuhe, Schals usw. Trotz dieser Vermummung führt ein längerer Aufenthalt in der Sonne zu Schmerzen.

Laut Auskunft des Herstellers des Medikaments Scenese®, das vielen Betroffenen Abhilfe schafft, gibt es in Österreich rund 25 bis 30 Patientinnen und Patienten. Die Behandlung mit dem Medikament kostet pro Jahr zwischen 60.000 und 80.000 Euro und ist für Betroffene nicht leistbar. Die VA griff das Thema bereits mehrfach auf und behandelte es auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch die VA wurde das Medikament nur in den Spitälern in Innsbruck und in Graz verabreicht. In der Stmk genehmigte die KAGes offenbar einigen Patientinnen bzw. Patienten das Medikament, dem Betroffenen aber nicht.

**KAGes übernimmt
Kosten nach
Einschreiten der VA**

Nach Einschreiten der VA erklärte sich die KAGes nach nochmaliger Prüfung des Falls jedoch bereit, die Kosten für seine Behandlung zu übernehmen. Laut Auskunft des Patienten wirke das Medikament bei ihm sehr gut. Er könne nun uneingeschränkt ins Freie gehen und Urlaubsreisen in den Süden planen. Die VA setzt sich weiterhin dafür ein, dass diese Behandlung für alle Betroffenen in ganz Österreich nach einheitlichen Richtlinien angeboten wird.

Einzelfall: 2023-0.164.446 (VA/ST-GES/A-1)

2.4 Gewerberecht und Energiewesen

2.4.1 Säumigkeit der Gewerbebehörde

Im Berichtszeitraum war die VA auch in der Stmk mit Beschwerden über Belästigungen konfrontiert, die die Betroffenen als tieffrequenten Schall, Infrarot, Körperschall oder Brummtönen wahrnehmen. Häufig werden diese Beeinträchtigungen durch Wärmepumpen (Kompressoren, Ventilatoren), Kühlaggregate sowie Kälte-, Klima- und Lüftungsanlagen von Betriebsanlagen hervorgerufen. Tieffrequente Geräusche können sich von der Quelle durch Körper- oder Luftschall in die Nachbarschaft ausbreiten. Bei Körperschallausbreitung werden Schwingungen durch feste Stoffe wie Fundamente, Böden, Decken oder Wände übertragen. Die Ausbreitungswege können dabei komplex sein. Die Betroffenen klagten über Druck in den Ohren, Herz- und Kreislaufprobleme, Schlafstörungen, Beklemmungen, Depressionen und Angstgefühle.

**Belästigungen
durch Brummtöne**

Die Sprecherin einer Plattform, die sich in der Stmk dieser Fälle annimmt und versucht, Behörden und Politik für das Thema zu sensibilisieren, wandte sich auch an die VA. Sie vermutete, dass neben gewerblichen Betriebsanlagen, die in die Zuständigkeit der BH Deutschlandsberg fallen, u.a. auch private Luftwärmepumpen, Anlagen der Energieerzeugung und des Energietransportes sowie landwirtschaftliche Anlagen die Brummtöne verursachen und sie in ihrer Gesundheit beeinträchtigen.

BH Deutschlandsberg

Die VA klärte auf, dass Lärm einem bestimmten Rechtsbereich zuzuordnen ist. Maßnahmen muss die für die jeweilige Lärmquelle zuständige Behörde setzen. Bei den als mögliche Lärmquelle genannten Betriebsanlagen konnte die BH Deutschlandsberg als Gewerbebehörde bisher keine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte feststellen. Deren Betrieb erfolge nach Angaben der BH genehmigungskonform. Die Gewerbebehörde sah daher keinen Grund, tätig zu werden. Es sei auch nicht Aufgabe der BH, bei unspezifischen Wahrnehmungen die Ursache des Lärms auszuforschen.

Zwischenzeitlich richtete das Land Stmk zu der Thematik „Brummtöne“ eine Projektgruppe in der Abteilung 15 ein. Diese soll sich auch mit Expertinnen und Experten der TU Graz austauschen. Medienberichten zufolge soll das Land Stmk neue Geräte angeschafft haben, um die tiefen Töne messen zu können.

**Projektgruppe des
Landes Stmk**

Die VA trat in der Causa zuletzt an den LH der Stmk heran. Sie ersuchte um Informationen zum aktuellen Stand des Projekts. Klärungsbedürftig ist u.a., ob und welche neuen Messgeräte angeschafft wurden sowie ob Personal aufgestockt wurde und wie dessen Schulung gestaltet ist. Die VA konfrontierte den LH mit der Frage, wie viele betroffene Bürgerinnen und Bürger dem Land Stmk „Brummtönen-Erhebungsblätter“ übermittelt haben, ob und welche Cluster sich daraus ergeben sowie in wie vielen Fällen und mit

welchem Ergebnis konkrete schalltechnische Erhebungen zu diesen Clustern erfolgt sind. Auch zur Frage, ob ein „Brumnton-Kataster“ erstellt wurde und welche Maßnahmen diesbezüglich geplant sind, war zum Berichtszeitpunkt noch eine Antwort des LH ausständig. Darüber hinaus interessierte sich die VA dafür, ob das Land Stmk mit anderen Bundesländern zusammenarbeiten möchte.

Einzelfall: 2023-0.298.462, 2024-0.092.246 (beide VA/BD-WA/C-1), Amt Stmk LReg ABT13-816/2024-12

Belästigungen durch Transportunternehmen

Im Juni 2022 trat die Nachbarin eines Transportunternehmens an die VA heran. Sie sei Lärm- und Abgasbelästigungen durch LKW-Fahrbewegungen und Reparaturarbeiten sowie durch das Be- und Entladen von Containern mit Dieselstaplern ausgesetzt. Seit September 2018 beschwere sie sich bei der BH Leibnitz, bisher habe sich aber nichts verbessert. Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass die BH aufgrund des Ansuchens der Betreiberin vom November 2017 die Errichtung und den Betrieb eines Abstellplatzes und die Errichtung einer Lärmschutzwand im Februar 2022 genehmigt hatte. Eine Beschwerde der Anrainerin wies das LVwG Stmk im August 2022 ab.

BH Leibnitz

Die VA kritisierte die lange Dauer des Verfahrens zur Betriebsanlagengenehmigung. Die Beschwerde war auch deshalb berechtigt, weil die Betriebsanlage jahrelang konsenslos betrieben worden war und die BH – abgesehen von zwei Verwaltungsstrafverfahren – keine Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes gesetzt hatte. Außerdem hatte die Gewerbebehörde trotz zahlreicher Beschwerden bis zum Einschreiten der VA keine Messungen und gewerbebehördlichen Überprüfungen durchgeführt. Die VA beanstandete auch, dass die Betreiberin mit dem Bau der (mittlerweile errichteten) Lärmschutzwand erst im Juli 2023 begonnen hatte.

Nach der Fertigstellung der Lärmschutzwand führte der lärmtechnische Amtssachverständige in Abstimmung mit der Anrainerin im März und April 2024 Lärmmessungen durch. Er stellte fest, dass bei konsensgemäßem Betrieb die Grenzwerte eingehalten bzw. nur geringfügig überschritten werden. Die mit der Überprüfung der Betriebsanlage beauftragte Polizei stellte bei 34 Kontrollen im April und Mai 2024 einen konsensgemäßen Betrieb fest. Anzeigen der Anrainerin wegen der Nichteinhaltung von Auflagen bzw. wegen konsenswidrigen Betriebes nahm die BH zum Anlass, Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Mit dieser Information an die Betroffene schloss die VA das Prüfverfahren ab.

Einzelfall: 2022-0.469.101, 2024-0.224.254 (beide VA/BD-WA/C-1), BH Leibnitz BHLB-18567/2019-144

Belästigungen durch Autohandel

Ein Nachbar beschwerte sich bei der VA über Lärmbelästigungen durch einen Autohandelsbetrieb. Außerdem seien zahlreiche schrottreife Fahrzeuge auf unbefestigten Flächen abgestellt. Die BH Murtal sei informiert, aber untätig.

Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass die BH seit Oktober 2022 von konsenslosen Änderungen der Betriebsanlage wusste, jedoch keine Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes gesetzt hatte.

Die BH hatte den Betreiber bloß mehrmals (zuletzt im September 2023) aufgefordert, um gewerbebehördliche Genehmigung der Änderungen anzusuchen. Erst nach dem Einschreiten der VA beantragte dieser schließlich im Oktober 2023 die Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage durch Errichtung eines KFZ-Handelsbetriebes mit bis zu 75 Abstellplätzen sowie einer KFZ-Servicestation. Die gewerbebehördliche Verhandlung samt Ortsaugenschein fand im Februar 2024 statt.

BH Murtal

Bei einer Erhebung im August 2023 hatten der Wassermeister der Baubezirksleitung Obersteiermark West und der abfallrechtliche Amtssachverständige zwei Transporter vorgefunden, die sich in nicht fahrbereitem Zustand befanden und als Abfall einzustufen waren. Im Jänner 2024 stellte der Amtssachverständige für Abfalltechnik fest, dass der Betreiber dem Auftrag der BH, die Altfahrzeuge zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, mittlerweile nachgekommen war. Die VA informierte den Anrainer und schloss das Prüfverfahren ab.

Einzelfall: 2023-0.577.466, 2024-0.092.299 (beide VA/BD-WA/C-1), BH Murtal BHMT-662774/2022-44

2.4.2 Energiewesen

Im Berichtszeitraum betrafen 20 Eingaben den Bereich Energiewesen, was einen Anstieg von beinahe 200 % im Vergleich zu den Jahren 2020 und 2021 darstellt. Der Großteil der Beschwerden richtete sich gegen Strom-, Gas- bzw. Fernwärmeversorgungsunternehmen und gegen Preiserhöhungen. Zudem kritisierten mehrere Personen das Gebaren von Rauchfangkehrerunternehmen bzw. ersuchten um Auskunft zu ihren rechtlichen Möglichkeiten. In den meisten Fällen musste die VA erklären, dass es sich bei den Unternehmen nicht um von der VA überprüfbare Behörden handelt. Die VA bemühte sich jedoch, den Betroffenen ihre Befugnisse und die Rechtslage zu erläutern und dadurch zur Klärung beizutragen.

**Anstieg der
Eingaben um 200 %**

2.5 Kinder- und Jugendhilfe

2.5.1 Stationäre Kinder- und Jugendhilfe

Zahlen der vollen Erziehung gestiegen

Laut der aktuellen Kinder- und Jugendhilfestatistik sind 1.686 steirische Kinder in Fremdbetreuung. Das sind 8,2 Minderjährige je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahren. Die Stmk liegt mit diesen Werten nach wie vor auf Platz vier hinter Wien, Ktn und Bgld im Mittelfeld; OÖ als bestgereihtes Land hat im Vergleich dazu 5,6. Bei den Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung gab es eine Steigerung auf 7.567. Die Stmk ist bei diesen Erziehungshilfen mit 36,8 je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahren an dritter Stelle, was die relative Häufigkeit der ambulanten Erziehungshilfen betrifft.

Forderung der VA umgesetzt

Sehr positiv ist, dass die Gruppengröße in Kinder- und Jugendwohngruppen von 13 auf neun Minderjährige gesenkt wurde, was einer langjährigen Forderung der VA entspricht.

Kein Angebot für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf

Da die Stmk aber keine Kleingruppen für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf vorsieht, regte die VA auch noch an, Kleingruppen mit vier bis sechs Kindern zu etablieren. Das Land teilte mit, dass aktuell im Rahmen der „Partnerschaft Kinder- und Jugendhilfe“ ein intensiver Austausch über notwendige Anpassungen in der Kinder- und Jugendhilfe und vor allem im stationären Bereich stattfindet. Dabei soll auch die passgenaue stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem Betreuungsbedarf bzw. mit Schwierigkeiten in größeren Gruppen thematisiert und weiterentwickelt werden. Die VA begrüßt die Bemühungen und fordert weiterhin, dass das Angebot erweitert werden muss.

Sozialpsychiatrische WGs fehlen

Die Kommission 3 stellte außerdem anlässlich des Besuchs in einer sozialpädagogischen WG fest, dass es an der psychiatrischen Versorgung Minderjähriger mangelt. Weiters zeigte sich, dass sozialpsychiatrische Einrichtungen für die Betreuung der Minderjährigen nach einem stationären Aufenthalt benötigt würden. Das Land teilte mit, dass der regionale Strukturplan Gesundheit Stmk 2025 vorsehe, die Leistungskapazitäten auszuweiten und die ambulante Versorgung auszubauen. Auf die Empfehlung, sozialpsychiatrische Einrichtungen zu etablieren, ging das Land nicht ein, weshalb die VA ihre Forderung aufrechterhält, dass das Angebot in der Stmk zu erweitern ist. Im Anlassfall bewilligte das Land aber die Zusatzleistung „therapeutische WG-Unterstützung“ sowie zusätzliche Betreuungsstunden.

2.5.2 Prüfschwerpunkt „Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals“

Ausbildungsniveau erhoben

Vom 1. April 2021 bis 30. September 2022 fragten die Kommissionen der VA anhand eines Erhebungsbogens einen Prüfschwerpunkt ab, der aufzeigen

sollte, welches Ausbildungsniveau in den Einrichtungen besteht, um einen Vergleich der unterschiedlichen Standards in Österreich zu ermöglichen. Das österreichweite Ergebnis stellte die VA im PB 2022 vor. Für die Stmk folgte eine eigene Auswertung, deren Ergebnisse mit den Gesamtergebnissen verglichen wurden. Folgende Abweichungen konnten dabei festgestellt werden:

Verteilung der unterschiedlichen Berufsgruppen

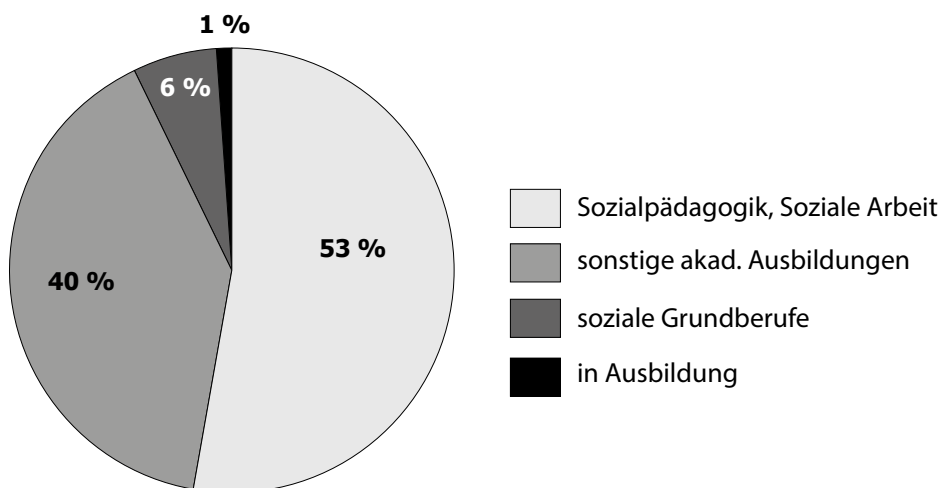
In den einzelnen Bundesländern werden unterschiedliche Berufsgruppen für die stationäre Betreuung zugelassen. In der Anlage 1 zur StKJHG-DVO ist die Qualifikation für jede Wohnform genau geregelt. Fachkräfte müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, die von Bund und Ländern anerkannt sind, vorweisen, die mindestens 60-ECTS-Punkte oder 1.500 Stunden umfasst. Diese Ausbildungen können aus dem Bereich Psychologie, Pädagogik, Sozialarbeit, Lehramt für die Pflichtschulen, Sozialpädagogik, Kindergartenpädagogik und Jugendarbeit sein.

Hohes Ausbildungsniveau in der stationären KJH

Bei der Auswertung des steirischen Ergebnisses bildete die VA vier Kategorien:

- Gruppe 1: Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Gruppe 2: Absolventinnen und Absolventen der akademischen Ausbildungen Pädagogik, Psychologie, Lehramt und Bildungswissenschaften
- Gruppe 3: Soziale Grundberufe, die nicht speziell auf die sozialpädagogische Betreuung ausgerichtet sind und
- Gruppe 4: Personen in Ausbildung

Ausbildungen der Beschäftigten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe



Wie die Graphik zeigt, gibt es in der Stmk in 53 % der Einrichtungen Personal aus der Gruppe Sozialpädagogik und Soziale Arbeit. 40 % kommen aus dem Bereich der sonstigen akademischen Ausbildungen und 6 % aus den sozialen Grundberufen. Nur 1 % der besuchten Einrichtungen hatte Personal in Ausbildung. Im österreichweiten Vergleich ist das ein sehr hohes Ausbildungsniveau. Besser wäre allerdings noch, wenn der Anteil der Fachkräfte mit sozialpädagogischer oder sozialarbeiterischer Ausbildung höher wäre.

Einschulungsphase

Sämtliche besuchten Einrichtungen in der Stmk hatten eine etablierte Einschulungsphase. In den meisten Einrichtungen mussten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erst nach einem Monat oder mehr eigenverantwortliche Tag- und Nachtdienste verrichten. Auch diesbezüglich sind die Werte besser als österreichweit. In allen besuchten Einrichtungen entsprach das dem Konzept der Einrichtung.

Bereitschafts- und Springerdienste

Springerdienste sollten vorgeschrieben werden

Positiv zu bewerten war auch, dass es in 70 % der Einrichtungen Bereitschaftsdienste in der Nacht gibt. Diese sind notwendig, da es in den meisten WGs statt einer Doppelbesetzung wie untertags in der Nacht nur Einzeldienste gibt. Springerdienste, das sind Personen, die bei unvorhergesehenen Ereignissen einspringen können, gab es allerdings nur in 10 % der Einrichtungen. Der Einsatz von Springerdiensten liegt damit weit unter dem österreichweiten Durchschnitt von einem Drittel. Die Betreuungsteams in steirischen Einrichtungen müssen daher fast immer Ausfälle selbst abdecken, was vor allem bei Langzeitkrankenständen zu vielen Überstunden und letztendlich Überforderung und Burn-out bzw. hoher Fluktuation führt. Die VA regt daher an, in den steirischen Einrichtungen Springerdienste vorzuschreiben.

Fortbildungs- und Weiterbildungsprogramm

In 80 % der steirischen Einrichtungen gibt es ein Fort- und Weiterbildungsprogramm, das in den meisten Fällen verbindlich ist. Damit liegt die Stmk leicht unter dem österreichweiten Schnitt. In 40 % der Einrichtungen hatten die Fachkräfte eine Ausbildung für aufsuchende Elternarbeit und in 60 % eine Fortbildung für Elternarbeit. Auch das entspricht in etwa dem österreichweiten Vergleich.

FICE-Qualitätsstandards

Auf Basis eines zweijährigen Projekts veröffentlichte FICE Austria im Jahr 2019 „Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe“ in einem Handbuch als praxistaugliche Orientierungs- und Entscheidungshilfe für Einrichtungen und Entscheidungsträgerinnen bzw. -träger.

In 70 % der besuchten WGs in der Stmk kannten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Standards. Dieses Ergebnis liegt zwar über dem österreichweiten Durchschnitt, zeigt aber auch Verbesserungsbedarf. So ist es wichtig, das gesamte Personal in stationären Einrichtungen der KJH regelmäßig durch Maßnahmen wie Schulungen und Workshops mit den Inhalten und Zielen der Qualitätsstandards bekannt zu machen.

Standards nicht überall bekannt

Zudem sollte in jeder Einrichtung einer Person die Verantwortung übertragen werden, um sicherzustellen, dass die Standards auch umgesetzt und eingehalten werden. Dies war nur in 40 % der besuchten Einrichtungen der Fall.

Passgenauigkeit der Qualifikationen

Für den Schutz und die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen ist es wichtig, wie sich Teams zusammensetzen und funktionieren. Dabei ist die fachliche Qualifikation der Betreuungspersonen von großer Bedeutung. Die Qualifikationen müssen also nicht nur den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sondern auch für die Betreuung der aktuell dort lebenden Kinder und Jugendlichen passend sein. Das war bei allen besuchten Einrichtungen in der Stmk der Fall, was äußerst positiv ist.

Qualifikationen entsprechen dem Bedarf

Polizeieinsätze und Psychiatrieeinweisungen

Es ist besonders wichtig, Kinder und Jugendliche in Einrichtungen vor Übergriffen in jeder Form bestmöglich zu schützen. Viele Einrichtungen verfügen zwar über Gewaltschutz- und Deeskalationskonzepte, setzen diese in der Praxis jedoch nicht immer (adäquat) um. Folglich ist das Personal häufig überfordert und zieht dann wiederum die Polizei zu eskalierenden Situationen hinzu.

So fanden in der Stmk in 40 % der Einrichtungen in den letzten sechs Monaten vor der Befragung Polizeieinsätze wegen aggressiven Verhaltens von Bewohnerinnen und Bewohnern statt. Im Großteil der Einrichtungen kam es zu zwei oder mehreren, in einer Einrichtung sogar zu zehn, polizeilichen Interventionen. Die häufigsten Gründe für das Einschreiten der Polizei waren Impulsdurchbrüche mit Selbst- und Fremdgefährdung sowie Sachbeschädigungen.

Viele Polizeieinsätze

Ebenfalls bei 40 % lag der Anteil an Einrichtungen, in denen es in den letzten sechs Monaten vor der Befragung zu Psychiatrieeinweisungen von Kindern und Jugendlichen gekommen war. Die Mehrheit der Einrichtungen schilderte wiederholte Vorstellungen auf der Kinder- und Jugendpsychiatrie, vorrangig aufgrund von Selbstgefährdungen bzw. Suizidalität. Eine Einrichtung teilte mit, sich immer wieder vergebens um Aufnahmen in die Psychiatrie zu bemühen.

Häufige Psychiatrieeinweisungen

Der NPM empfiehlt einrichtungsbezogene Schutzkonzepte sowie individuelle Deeskalations- und Kriseninterventionspläne zu erarbeiten, die regelmäßig

Maßnahmen erforderlich

überprüft und angepasst werden sollten. Neben Schulungen zur Umsetzung dieser Konzepte sollten Fortbildungen in Gewaltprävention, Deeskalation und Konfliktmanagement verpflichtend sein. Die Polizei sollte ausschließlich in hohen Gefährdungssituationen hinzugezogen werden.

Hohe Personalfuktuation in den Einrichtungen

Land muss finanzielle Rahmenbedingungen verbessern

80 % der besuchten Einrichtungen in der Stmk waren von Fluktuation betroffen, was dem österreichweiten Schnitt entspricht. Dieses Ergebnis spiegelt die kritische personelle Besetzung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe auch in der Stmk wider. Es müssten dringend kurz- und mittelfristige Maßnahmen gesetzt werden, um zu verhindern, dass noch mehr Fachkräfte die stationäre Kinder- und Jugendhilfe verlassen. Das Land sollte die finanziellen Rahmenbedingungen verbessern, damit die Einrichtungen den Personalschlüssel erhöhen und attraktivere Arbeitszeiten einführen können. Sonst ist zu befürchten, dass sich die Personalsituation in den kommenden Jahren aufgrund anstehender Pensionierungen eher noch verschärfen wird.

Besonders hilfreich wären Springerdienste, da es für das Personal besonders belastend ist, wenn sie ihre Vertretungen selbst suchen und immer damit rechnen müssen, für die Kolleginnen und Kollegen einspringen zu müssen. Der Erholungswert in der Freizeit wird damit enorm vermindert.

Supervision und Teamsitzungen

Supervisionen und Teamsitzungen wichtig

Teamsitzungen fördern den aktiven Austausch über Prozesse im Arbeitsalltag und sind somit eine wichtige Kommunikationsmöglichkeit. Eine regelmäßige Supervision ist wesentlich, um die psychische Gesundheit aufrechtzuerhalten und die Arbeitsfähigkeit zu wahren bzw. zu verbessern.

Die StKJHG-DVO legt in Anlage 1 fest, dass Teambesprechungen und Supervisionen je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen sind. Dementsprechend positiv ist, dass Teamsitzungen in allen befragten Einrichtungen wöchentlich stattfanden. Supervisionen fanden in nahezu allen besuchten Einrichtungen monatlich statt.

Besonders hervorzuheben ist, dass den pädagogischen Fachkräften in allen besuchten Einrichtungen – auch schon während der Einschulungsphase – die Möglichkeit von Einzelsupervision offenstand. Auch Fallsupervision gab es in allen befragten Einrichtungen.

2.5.3 Mangel an spezialisierten Betreuungsplätzen

Psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigt

Im Jahr 2023 prüfte die VA den Fall eines jungen Mädchens, der einmal mehr den Mangel an spezialisierten Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit psychischen Belastungen in der Stmk verdeutlichte.

Der Vater der damals 13-Jährigen hatte sich im Jahr 2022 an die BH Murtal gewandt und um Unterstützung für seine Tochter gebeten. Zu diesem Zeitpunkt stand die Entlassung der Minderjährigen aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie, wo sie wegen Suizidversuchen und selbstverletzenden Verhaltens stationär in Behandlung gewesen war, unmittelbar bevor. Bereits damals wurde eine Fremdunterbringung des Mädchens als notwendig erachtet. Allerdings konnte die BH Murtal trotz intensiver Bemühungen keine Unterbringungsmöglichkeit finden, woraufhin das Mädchen in die Familie zurückkehrte und eine Flexible Hilfe zugeschaltet wurde. Schon bald wurde die Jugendliche wegen Suizidalität neuerlich in die Kinder- und Jugendpsychiatrie eingewiesen. Nach der Entlassung erhielt sie einen Platz in einer Kriseneinrichtung in Graz.

Mit der Unterbringung in dieser Einrichtung verbesserte sich zwar die Situation des Mädchens im Hinblick auf die Selbstverletzung und Suizidalität. Allerdings standen fortan eine übermäßige Abgängigkeitsproblematik verbunden mit Alkohol- und Drogenkonsum im Vordergrund. Die zuständige BH bemühte sich vergebens um eine möglichst zeitnahe langfristige Versorgung des Kindes in einer spezialisierten Wohngruppe und informierte auch das Land über die Unterbringungsproblematik. Ein stabiler Unterbringungsplatz wäre Voraussetzung für einen therapeutischen Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie des LKH Graz gewesen.

Lange Krisenunterbringung

Letztendlich führten fehlende adäquate Nachfolgeplätze der KJH sowie der Ressourcenmangel in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu einer überlangen Krisenunterbringung und zu Übergangslösungen, die ihr Wohl nicht ausreichend sicherstellen konnten. Erst auf Nachdruck der zuständigen Fachabteilung des Landes konnte eine entsprechende Betreuungsform gefunden werden.

Dieser Fall zeigt einmal mehr, dass dringend passende Angebote für Kinder und Jugendliche mit massiven psychischen Belastungen und Traumatisierungen geschaffen werden müssen.

Angebot an Folgeplätzen notwendig

Einzelfall: 2022-0.675.342 (VA/ST-SOZ/A-1), ABT01-643332/2022-4, ABT01-643332/2022-11

2.5.4 Versäumnisse bei der Gefährdungsabklärung

Ebenfalls zur Vorgehensweise der BH Murtal wandte sich ein Vater einer minderjährigen Tochter an die VA. Der Steirer hatte in der Kleidung der Mutter Drogen gefunden. Er kontaktierte daraufhin die Behörde, weil er einen neuerlichen Drogenkonsum der Frau befürchtete und um sein Kind besorgt war.

Vermuteter Drogenkonsum der Mutter

Die BH Murtal leitete umgehend eine Gefährdungsabklärung ein. Die Abklärungsschritte beinhalteten neben Gesprächen mit der Mutter (bei der die gemeinsame Tochter seit der Trennung lebte) und dem familiären Umfeld

des Kindes auch Hausbesuche und eine Vorstellung der Mutter bei der Amtspsychologin. Die behördlichen Wahrnehmungen zeigten keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Mutter und eine Gefährdung des Kindes.

**Drogentest nicht
konsequent
überprüft**

Allerdings ging aus ärztlichen Befunden der vergangenen Jahre hervor, dass die Mutter über einen längeren Zeitraum Drogen konsumiert hatte. Einen Drogenkonsum in der Vergangenheit hatte die Mutter auch zu einem früheren Zeitpunkt gegenüber der KJH eingestanden. Angesichts dieser Vorgeschichte und der wiederholt geäußerten Sorgen des Vaters um das Wohl seiner Tochter wären weitere Abklärungsschritte der BH Murtal zweckmäßig gewesen. Im Rahmen eines Hausbesuchs hatte die KJH der Mutter zwar aufgetragen, einen Drogentest beizubringen, aber laut den behördlichen Aufzeichnungen hatte sie nicht überprüft, ob die Tests auch tatsächlich durchgeführt worden waren.

Einzelfall: 2022-0.845.197 (VA/ST-SOZ/A-1), ABT01-703333/2022-4, ABT01-703333/2022-8

2.5.5 Schwierige Umsetzung gerichtlicher Feststellungen

Gericht stellt Kindeswohlgefährdung fest

In einem anderen Fall hatte ein Jugendlicher multiple Probleme, wie starkes Übergewicht, Schulverweigerung und mangelnde soziale Kontakte. Seine Mutter, bei der er lebte, zeigte sich der KJH der BH Hartberg-Fürstenfeld gegenüber wenig kooperativ und problemeinsichtig. Mit dem Hinweis auf eine Gefährdung des Wohls des damals 13-Jährigen beantragte die KJH im Jahr 2020, die Obsorge für das Kind zu übertragen. Das Gericht gab dem Antrag statt und stellte fest, dass von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen wäre, wenn der Minderjährige weiter bei der Mutter verbleiben würde. Dabei stützte sich das Gericht vorwiegend auf ein Sachverständigengutachten, das empfohlen hatte, die Obsorge an die KJH zu übertragen, das Kind in einer „therapeutischen Einrichtung“ unterzubringen sowie die Gewichtsreduktion ärztlich überwachen zu lassen, um gesundheitliche Spätfolgen zu vermeiden.

Fremdunterbringung durch KJH scheitert

Allerdings verbesserte sich die Situation des Burschen nicht. Die Versuche der KJH, das Kind fremdunterzubringen, scheiterten daran, dass weder das Kind noch die Mutter dazu bereit waren. Unterdessen bestätigten die von der KJH zusätzlich eingeholten fachlichen Meinungen den dringenden Hilfebedarf des Kindes. So empfahl der hinzugezogene Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde aufgrund der massiven Adipositas einen stationären Aufenthalt in der Kinderklinik Graz. Laut Auskunft des Krankenhauses lagen bei dem 160 kg schweren Kind Diabetes und erhöhte Zuckerwerte vor. Dennoch gelang es weder der Mutter noch dem Minderjährigen, die dringend benötigten ärztlichen Kontrollen langfristig in Anspruch zu nehmen.

Die KJH erkannte zwar im gesamten Fallverlauf, dass die Familie Unterstützung benötigte, beschränkte sich aber ausschließlich auf Gespräche mit der Mutter und dem Minderjährigen. Deren ablehnendes Verhalten erschwerte die Möglichkeiten der Behörde. Angesichts der dramatischen gesundheitlichen Entwicklung ist dennoch nicht nachvollziehbar, warum die BH Hartberg-Fürstenfeld nicht das Gericht um Unterstützung ersuchte, um die zuvor getroffenen Feststellungen auch umzusetzen.

Gericht nicht weiter einbezogen

Einzelfall: 2023-0.083.698 (VA/ST-SOZ/A-1), ABT01-33761/2023-8, ABT01-33761/2023-14

2.5.6 Verbesserungswürdige Hilfeplanung und Dokumentation

Der Vater eines Sohnes beschwerte sich über die KJH der BH Leibnitz, die im Zusammenhang mit seinen Gefährdungsmeldungen untätig blieb. Da er sich um sein Kind sowie um seine beiden Stieftöchter sorgte – alle drei Minderjährigen lebten nach der Trennung im Haushalt der Mutter, kontaktierte er mehrfach die BH Leibnitz. Auch die 13-jährige Stieftochter, die im weiteren Fallverlauf von der Mutter weglief, berichtete der KJH und der Polizei von gewalttätigen Übergriffen ihrer Mutter.

Gefährdungsmeldung

Im Prüfverfahren informierte das Land die VA über die umfassenden Abklärungsschritte. Im Rahmen eines Hilfeplans habe sie auch Unterstützungsmaßnahmen installiert. Aus dem eingesehenen Akt der KJH ergaben sich diese jedoch nicht. Gegenüber der VA rechtfertigte das Land die fehlenden Aufzeichnungen mit den Priorisierungen der KJH in den Jahren der Coronapandemie. Die VA machte auf die Dokumentationspflicht gem. § 10 StKJHG aufmerksam. Die Bestimmung sieht keine Ausnahmetatbestände vor. Eine ordnungsgemäße Dokumentation ist daher durchgehend sicherzustellen.

Abklärungen nicht dokumentiert

Zudem kritisierte die VA, dass die Entwicklung des Hilfeplans lange gedauert hatte und die eingesetzten Hilfen spät begannen. Bereits ein halbes Jahr vor dem Start der flexiblen Hilfe hatte ein Sachverständiger im Pflegschaftsverfahren festgestellt, dass die Mutter ohne intensive Unterstützung durch Dritte nicht in der Lage wäre, ihre Aufgaben so zu erfüllen, dass das Kindeswohl gewahrt wäre. Die Unterstützungsmaßnahmen hätten daher zeitnah erfolgen müssen.

Später Start der Unterstützungsmaßnahmen

Einzelfall: 2022-0.320.649 (VA/ST-SOZ/A-1), ABT01-527435/2022-4, ABT01-527435/2022-10, ABT01-527435/2022-16, ABT01-527435/2022-22

2.5.7 Annahme von überhöhten Unterhaltsrückständen

KJH beantragt Exekution

Ein Steirer war laut gerichtlichem Beschluss zu einer monatlichen Unterhaltsleistung für seine beiden minderjährigen Kinder verpflichtet und bezahlte diese an die Mutter. Nachdem die Mutter die BH Liezen über mehrere Monate hinweg über unvollständige Unterhaltsleistungen des Vaters informiert hatte, brachte die Behörde als Vertretung der Kinder in Unterhaltsangelegenheiten Exekutionsanträge ein. Das Gericht gab sowohl diesen Anträgen als auch den darauffolgenden Anträgen der Behörde auf Einschränkung der Exekution statt. Allerdings schränkte das Gericht in einem weiteren Verfahren die Exekutionen erneut ein und korrigierte damit die von der BH Liezen vorgebrachten Unterhaltsrückstände des Vaters.

Exekutionsbeträge zu hoch

Die VA beanstandete, dass die zuständige KJH die Exekutionsbeträge nicht korrekt angesetzt hatte. Die konkrete Höhe der Unterhaltsrückstände des Vaters war der Behörde aus Informationen der Mutter hinreichend bekannt. Die KJH hätte diese somit auch richtig gerichtlich beantragen müssen.

Einzelfall: 2022-0.873.040 (VA/ST-SOZ/A-1), ABT01-703334/2022-6

2.6 Land- und Forstwirtschaft

2.6.1 Antrag auf Erhöhung der Abschusszahlen nicht bearbeitet – BH Südoststeiermark

Ein Verein stellte massiv gestiegene Waldschäden durch Schalenwildverbiss fest. Daher brachte er im Februar 2022 einen Antrag auf Erhöhung der Abschusszahlen für Rehwild für das Jagdjahr 2022/23 sowie einen Antrag auf Abhaltung von Lokalaugenscheinen in den Wäldern des Bezirks bei der BH Südoststeiermark ein. Im September 2022 wandte sich der Verein an die VA, da er bis dahin keine Antwort erhalten hatte.

**7 Monate
keine Antwort**

Die BH räumte ein, die Eingabe des Vereins nicht umgehend behandelt zu haben, und bedauerte, nicht geantwortet zu haben. Es sei zu einem Versehen beim Vormerken der Erledigungsfrist gekommen. Die VA stellte daher einen Missstand in der Verwaltung fest. Weiters verwies die BH auf § 13 Abs. 6 AVG und entgegnete, dass es sich bei dem Anliegen um einen „inhaltlich unbestimmten Antrag“ handle, daher sei sie auch nicht verpflichtet gewesen, zu antworten.

**Fehler bei
Fristvormerkung**

Dem hielt die VA entgegen, dass eine Behörde im Zweifel den Parteiwillen zu erforschen hat. Sie ist daher verpflichtet, sich die notwendige Klarheit zu verschaffen. Hat ein Anbringen einen unklaren oder einen nicht genügend bestimmten Inhalt, so hat die Behörde den Gegenstand des Anbringens von Amts wegen zu ermitteln (VwGH 20.6. 1994, 90/10/0064, u.v.m.).

Nach Ansicht der VA war das Anliegen – Erhöhung der Abschusszahlen für Rehwild in den Revieren des Bezirkes Südoststeiermark – klar zu erkennen. Sie begrüßte, dass die BH die Anfrage schließlich doch beantwortete.

**Antwort erfolgte
schließlich**

Einzelfall: 2022-0.629.030 (VA/ST-AGR-1), Amt der Stmk LReg ABT01-636139/2022-6

2.7 Landes- und Gemeindeabgaben

2.7.1 Hohe Wasserabrechnung trotz Abwesenheit – MG Gratkorn

**Eklatanter Wasser-
verbrauch innerhalb
weniger Tage**

Erst im Dezember 2020 kehrte ein Bürger der MG Gratkorn nach längerem Auslandsaufenthalt zurück an seinen Wohnort. Kurz vor Weihnachten 2020 tauschte ein Mitarbeiter der MG routinemäßig den Wasserzähler aus. Im Dezember 2021, fast ein Jahr später, erhielt er die Abrechnung für Wasser- und Kanalgebühren. Demnach soll er für den Zeitraum von 5. November 2020 bis 23. Dezember 2020 87 m³ Wasser verbraucht haben. Weil sein Haus bis 17. Dezember 2020 unbewohnt war und auch kein Gebrechen, wie ein Rohrbruch, vorlag, hätte er 87 m³ innerhalb von fünf Tagen verbrauchen müssen. Dies erschien ihm nicht möglich, belief sich sein Jahresverbrauch bisher auf durchschnittlich 24 m³ Wasser. Weil von der MG kein Entgegenkommen erkennbar war, wandte er sich an die VA.

Die MG teilte der VA mit, dass der Wasserzähler bereits im Jänner 2021 an die für die Wartung zuständige Firma übermittelt worden sei. Der Betroffene habe sich allerdings erst im Februar 2021 mit Einwendungen an die MG gewandt. Zu diesem Zeitpunkt sei der Wasserzähler nicht mehr vorhanden gewesen.

**Behörde zu Doku-
mentation und Erfor-
schung verpflichtet**

Gemäß § 115 BAO haben die Abgabenbehörden die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist es primäre Aufgabe der Abgabenbehörde, durch entsprechende Gestaltung des Ermittlungsverfahrens möglichst einwandfreie und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen (VwGH 90/14/0211). Selbst die ausdrückliche Erklärung des Abgabepflichtigen über Umstände, die für die Abgabebemessung wesentlich sind, enthebt die Abgabenbehörde nach Ansicht des VwGH nicht ihrer amtswegigen Ermittlungspflicht (VwGH 82/14/0036). Des Weiteren hat die Abgabenbehörde ihre Ermittlungen auch zu Gunsten des Abgabepflichtigen bis zur Grenze des Zumutbaren durchzuführen, auch wenn der Abgabepflichtige die Richtigkeit seiner Behauptungen zu beweisen hat (VwGH 85/16/0099; 81/16/0025).

**VA erreicht Korrektur
der Vorschreibung**

Nach Ansicht der VA hätte die MG vor Übermittlung des Wasserzählers an die genannte Firma den Zählerstand für die weitere Vorschreibung einerseits dokumentieren müssen. Andererseits hätte ihr die Diskrepanz beim Wasserverbrauch auffallen müssen. Daher hätte sie aus Sicht der VA geeignete Ermittlungsmaßnahmen setzen müssen. Die VA kritisierte, dass die MG den Wasserzähler bereits im Jänner 2021, also lange vor Übermittlung der Abrechnung, an das zuständige Wartungsunternehmen übermittelt hatte, ohne sicherzustellen, dass dieser als Beweismittel dienen könnte. Weil sich

der Zeitraum vom Austausch des Wasserzählers bis zur Übermittlung an das Wartungsunternehmen noch dazu über die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage erstreckte, blieb dem Bürger nahezu keine Reaktionszeit. Die VA regte deshalb bei der MG an, die kritisierte Vorschreibung zu korrigieren. Die MG kam dieser Anregung nach und teilte der VA mit, dass dem Betroffenen 80 m³ Wasser rückverrechnet wurden.

Einzelfall: 2022-0.166.776 (VA/ST-ABG/C-1); MG Gratkorn vom 22.11.2023
GZ: BGM-010-5-057/2023/Fe/Ar

2.7.2 Falsche Angaben bei Grundsteuervorschreibung – SG Judenburg

Ein Bürger der SG Judenburg beschwerte sich, dass die SG bei den Grundsteuervorschreibungen die Lageadressen seiner Grundstücke immer wieder einer unrichtigen Einlagezahl samt Grundstücksnummer zuordne. Die SG räumte gegenüber der VA ein, dass es sich um einen Fehler im EDV-Programm gehandelt habe. Dieser Fehler sei mittlerweile insofern behoben, als die SG nunmehr mit einem anderen Programm arbeite, das die Einlagezahl und Grundstücksnummern nunmehr korrekt ausweise. Die als berechtigt eingestufte Beschwerde sah die VA damit als behoben an.

**SG verbessert
EDV-Programm**

Einzelfall: 2022-0.334.107 (VA/ST-ABG/C-1), SG Judenburg vom 06.03.2023,
GZ: JU/778/SA-GD-GS/1/1

2.7.3 Hohe Zweitwohnsitzabgabe – MG Aflenz

Ein Wiener, der in der MG Aflenz über einen Nebenwohnsitz verfügt, wunderte sich über ein Informationsschreiben der MG. Darin teilte sie mit, dass für seinen Wohnsitz keine Ferienwohnungsabgabe mehr vorgeschrieben werde, sondern künftig eine Zweitwohnsitzabgabe.

**Keine Reaktion auf
Auskunftsbegehren**

Weil sich für ihn anhand der angekündigten neuen Berechnungsparameter eine Kostensteigerung von rund 200 % ergab, wandte sich der Mann schriftlich an die MG. Er ersuchte um Beantwortung, welche zusätzlichen Leistungen diese Kostensteigerung rechtfertigten. Er erhielt zwar eine Bestätigung über den Eingang der E-Mail, eine Antwort erhielt er aber nicht. Deshalb wandte er sich an die VA.

Die MG rechtfertigte ihre Vorgehensweise gegenüber der VA mit landesgesetzlichen Vorgaben. Sie begründete allerdings nicht, warum sie dem Betroffenen nicht geantwortet hatte.

Gemäß § 1 Stmk. Auskunftspflichtgesetz hat jede Person das Recht von den Organen der Gemeinden Auskünfte zu verlangen. § 5 sieht vor, dass die Auskünfte möglichst rasch, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen

**Behörden sind zur
Auskunft verpflichtet**

des Auskunftsbegehrens zu erteilen sind. Die Beschwerde des Mannes war berechtigt, weil die MG das Auskunftsbegehren des Mannes erst weit nach Ablauf der gesetzlichen Frist und vor allem erst nach Einschreiten der VA beantwortet hatte.

Einzelfall: 2023-0.459.121 (VA/ST-ABG/C-1), MG Aflenz vom 28.08.2023, GZ.: 920/2023

2.8 Landes- und Gemeindestraßen

2.8.1 Verlegung einer Straße ohne Bewilligung – MG Straden

Ein Bürger wandte sich gegen die Verlegung einer Gemeindestraße an die VA. Er brachte vor, sich als Anrainer in der Verkehrssicherheit beeinträchtigt zu fühlen. Er zweifelte an, dass die Änderung einer geradlinigen, übersichtlichen Straße hin zu einer Straße mit vier 90-Grad Kurven die Verkehrssicherheit verbessert und dem öffentlichen Interesse dient. Dazu übermittelte er u.a. eine Aufsichtsbeschwerde beim Amt der Stmk LReg. Diese ergab im Wesentlichen, dass nach § 47 Stmk. LStrVG eine straßenrechtliche Bewilligung erforderlich ist, um die Gemeindestraße zu verlegen.

Aufsichtsbeschwerde

Die VA ersuchte die MG Straden um Stellungnahme. Diese teilte der VA mit, dass ein Verfahren nach dem Stmk LStrVG durchgeführt wird und dass aktuell der verkehrstechnische Amtssachverständige mit der Sache befasst ist.

Im März 2024 fand die verkehrstechnische Verhandlung unter Beiziehung des Amtssachverständigen statt. Aufgrund seines Gutachtens schrieb die MG schließlich Auflagen im Bewilligungsbescheid vor.

**Nachholen
des Verfahrens**

Grundsätzlich ist es rechtlich möglich, eine nachträgliche Bewilligung zu erlangen. Dennoch war das Vorgehen der MG Straden im gegenständlichen Fall als Missstand in der Verwaltung zu qualifizieren, weil das Gesetz vorsieht, dass die Bewilligung vor einer allfälligen Bauführung erfolgen soll. In einem abschließenden Schreiben teilte die MG mit, dass die Auflagen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen zwischenzeitlich umgesetzt worden waren.

**Misstand:
Bewilligung nach
Bauführung**

Einzelfall: 2023-0.896.014 (VA/ST-LGS/B-1)

2.9 Menschen mit Behinderungen

2.9.1 Keine Krankenversicherung trotz Arbeit

Frau mit Behinderung möchte arbeiten

Eine Frau mit einer Behinderung war gezwungen, sich trotz extrem niedrigen Einkommens selbst in der Krankversicherung zu versichern. Sie erhielt die Leistungen „Trainingswohnen für Menschen mit Behinderung“ und „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ im Rahmen der Behindertenhilfe. Dadurch war es ihr möglich, in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen zu arbeiten. Die mangelnde Krankenversicherung trübte aber den Zugang zur Arbeitswelt. Eine Mitversicherung bei ihren Eltern war nicht möglich.

Keine Krankenversicherung trotz Beschäftigung

Die Frau erhielt im Jahr 2021 einen Grundbetrag der Familienbeihilfe von rund 165 Euro, den Kinderabsetzbetrag von rund 58 Euro sowie eine Prämie von rund 56 Euro (Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt), also insgesamt 279 Euro an Einkommen im Sinn des StBHG.

Durch die Leistungen aus der Behindertenhilfe waren zusätzliche Hilfen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen. Auch konnte die Frau keine anteilmäßige Zuzahlung erhalten, weil sie mit dem Einkommen von 279 Euro über dem anwendbaren Richtsatz lag. Eine Krankenversicherung über diese Leistung war daher nicht möglich. Paradoxerweise wäre sie krankenversichert gewesen, wenn sie nicht gearbeitet hätte und damit unter dem Richtsatz geblieben wäre. Deshalb hätte man ihr auch von Behördenseite geraten, zu Hause zu bleiben und keiner Beschäftigung nachzugehen.

Selbstversicherung

Die Frau musste sich bei einem Einkommen von 279 Euro selbstversichern und dafür rund 114 Euro bezahlen. Sie ging somit einer Beschäftigung nach, die nicht als Arbeit qualifiziert wird, und musste sich – trotz extrem niedrigem Einkommen – die Krankenversicherung selbst bezahlen.

Lohn statt Taschengeld

Das Beispiel zeigt, wie wichtig eine Reform der arbeits- und sozialrechtlichen Ausgestaltung von Beschäftigungsverhältnissen für Menschen mit Behinderungen ist. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind unbedingt mit der UN-BRK in Einklang zu bringen. Die VA hat im Jahr 2019 zu diesem Thema den Sonderbericht „Lohn statt Taschengeld“ veröffentlicht und damit entsprechende Diskussionen ausgelöst. Nun werden erste Pilotprojekte durchgeführt. Es ist erforderlich, dass Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt und bei den damit verbundenen Leistungen gleichgestellt werden.

Einzelfall: 2022-0.245.991 (VA/W-SOZ/A-1)

2.9.2 Keine Behindertenhilfe für vertriebene Kinder aus der Ukraine

Vertreter von zwei minderjährigen Kindern, die im Zuge des Kriegs aus der Ukraine als „Vertriebene“ nach Österreich kamen, wandten sich an die VA. Die Kinder waren wegen ihrer Behinderungen auf verschiedene Therapien und Unterstützungsleistungen angewiesen.

Das eine Kind benötigte eine Schulassistentin, Schultransporte, Logopädie, Psychotherapie, Kunsttherapie, Wassertherapie, sensorische Ergotherapie und Motoriktraining, die von der Krankenversicherung nicht gewährt wurden. Wegen der fehlenden Schulassistentin konnte es nur zwei Stunden täglich die Schule besuchen, was sich schlecht auf seine Entwicklung auswirkte.

Das zweite Kind benötigte dringend eine intensive Förderung in einem heilpädagogischen Kindergarten oder eine 1:1-Betreuung in einem Regelkindergarten. Zusätzlich benötigte der Bub Logopädie, psychologische und heilpädagogische Therapie, Wassertherapie und Ergotherapie.

Die Kinder fielen als Vertriebene nicht in den anwendbaren Personenkreis für das StBHG und erhielten Leistungen nach dem Grundversorgungsgesetz. Letzteres ermöglicht nach derzeitigem Stand keine ausreichenden Betreuungs- oder Therapieangebote für Kinder mit Behinderungen.

Vertriebene erhalten keine Therapien

Die LReg teilte der VA mit, dass eine österreichweite Lösung für dieses Problem in Abstimmung mit dem Bund gefunden werden müsste. Außerdem habe eine Gesetzesänderung die Situation in Hinblick auf die Schulassistentin ab 1. Jänner 2024 verbessert.

Die notwendigen Betreuungs- und Therapieleistungen müssen zur Verfügung stehen und dadurch Entwicklungsdefizite bestmöglich verhindert werden. Eine Anpassung des StBHG in Bezug auf den in Betracht kommenden Personenkreis könnte eine schnelle Abhilfe schaffen.

VA empfiehlt Anpassung des StBHG

Einzelfall: 2022-0.907.405 (VA/St-SOZ/A-1)

2.9.3 Kein Platz in Einrichtung wegen epileptischer Anfälle

Die Mutter einer Tochter, bei der die Erbkrankheit genetisch gesicherte Tuberoöse Sklerose diagnostiziert wurde, wandte sich an die VA. Das Kind litt seit seinem dritten Lebensjahr an epileptischen Anfällen. Mit Unterstützung einer Schulassistentin konnte das Mädchen eine dreijährige Fachschule (Hauswirtschaft, Gärtner, Kinderbetreuung) erfolgreich absolvieren.

Für Ende August 2022 sicherte ihr die Behörde einen Platz im Ausbildungs- und Kompetenzzentrum des Landes Stmk zu. Dafür erhielt sie auch einen Bescheid für die „Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt“. Vor

Junge Frau mit Epilepsie möchte Ausbildung

Beginn der Maßnahmen musste die Tochter ein Beratungsgespräch mit einer Epilepsiefachberaterin durchführen. Dabei erörterten sie unter anderem ihren Gesundheitszustand, die Anfallsarten und Notfallmedikation. Zusätzlich führte das Ausbildungszentrum eine kostenlose Epilepsie-Aufklärung durch. Dabei informierte die Epilepsiefachberaterin das Betreuungspersonal über den richtigen Umgang im Falle eines epileptischen Anfalls.

Kein Personal für Medikamentengabe

Da bei der Tochter die Gefahr eines Krampfanfalls mit Bewusstseinsverlust nicht ausgeschlossen werden kann, erklärte die Fachberaterin auch die Anwendung des Notfallmedikaments. Nach Angaben der Mutter setzt die Verabreichung keine medizinisch-pflegerische Ausbildung voraus. Trotzdem teilte das Ausbildungszentrum der Familie mit, dass nur medizinisch ausgebildetes Betreuungspersonal ein Notfallmedikament verabreichen könne. Dieses würde aber im Ausbildungszentrum fehlen. Daher verwehrte es die Beschäftigung der Tochter.

Die LReg bestätigte, dass keine Person aus dem Fachbereich der Pflegeassistenten, Pflegefachassistenten oder des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, aber auch keine Diplom- oder Fachsozialbetreuungspersonen mit Schwerpunkt Behindertenarbeit, im Ausbildungszentrum tätig sei. Da es sich um eine Einrichtung handelt, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dient, wäre nach Ansicht der LReg gemäß Ärztegesetz eine Laiendelegation medizinischer Tätigkeiten ausgeschlossen. Der Ausnahmetatbestand des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes könne nicht zum Tragen kommen, weil in der Einrichtung im Bereich der Behindertenhilfe mehr als zwölf Personen betreut werden. Der Ausnahmetatbestand gelte nur für Einrichtungen mit höchstens zwölf Personen.

Klarer Verstoß gegen das Inklusionsprinzip

Für die VA war es nicht nachvollziehbar, dass in einer Einrichtung für mindestens 40 Menschen mit Behinderungen ausnahmslos kein Fachpersonal für die Verabreichung von Medikamenten zur Verfügung stand. Für den Bereich der Schulen regelten die Behörden 2019 die Übertragung ärztlicher Tätigkeiten an Lehrpersonen und die Verabreichung eines Notfallmedikaments bei einem epileptischen Anfall in österreichischen Bildungseinrichtungen. Im Behindertenbereich gibt es hingegen bundesweit keine klare und einheitliche Regelung. Daher konnte eine motivierte junge Erwachsene, die an epileptischen Anfällen litt, eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, die für sie ansonsten sehr geeignet wäre, wegen der „Gefahr“ ihrer epileptischen Anfälle nicht besuchen. Das ist ein klarer Verstoß gegen das Inklusionsprinzip der UN-BRK.

Einzelfall: 2023-0.164.227 (VA/ST-SOZ/A-1)

2.9.4 „Vorzeitiges Ableben“ – Pflegeheimkosten nicht übernommen

Eine Familie sollte die Pflegeheimkosten für einen verstorbenen Verwandten bezahlen und wandte sich nach Erhalt einer Forderung von rund 9.300 Euro an die VA. Für ihren Bruder als Menschen mit einer Behinderung hatte die BH Südoststeiermark einen Bescheid für Vollbetreutes Wohnen erlassen und damit die Kostenübernahme bis 2026 zugesichert. Anfang des Jahres 2022 zeichnete sich ab, dass der Betroffene eine Betreuung in einer Pflegeeinrichtung brauche. Deshalb stellte seine Schwester für ihn im Februar 2022 einen Antrag auf Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen. Diese unterscheiden sich von der Leistung Vollbetreutes Wohnen. Im April 2022 nahm das Landespflegeheim Bad Radkersburg ihren Bruder auf.

Einrichtungswechsel wird zum Kostenproblem

Im Mai 2022 verstarb der Mann. Bis zu diesem Tag, also über drei Monate nach Antragsstellung, hatte die BH nicht über den Antrag auf Entgeltübernahme entschieden. Das hatte zur Konsequenz, dass das Landespflegezentrum Bad Radkersburg die Familie als Rechtsnachfolgerin des Verstorbenen zur Bezahlung der Aufenthaltskosten des verstorbenen Bruders von rund 9.300 Euro aufforderte.

Der Anspruch auf eine Leistung nach dem StBHG ist ein höchstpersönliches Recht, für das die Verwaltungsgesetze keine Rechtsnachfolge vorsehen. Anders als das Sozialhilfegesetz kennt das Steiermärkische Behindertengesetz keine Regelung zur Kostenübernahme im Falle des Ablebens des Antragsstellers während eines laufenden Zuerkennungsverfahrens. Aus diesem Grund wurde das Verfahren auf Gewährung der Kostenübernahme für die Pflegeheimunterbringung eingestellt.

Neuer Antrag zu Lebzeiten nicht erledigt

Die LReg teilte der VA mit, dass die „Partnerschaft Inklusion“, der unter anderem Selbstvertreterinnen bzw. Selbstvertreter, die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, der Monitoringausschuss des Landes Stmk oder Angehörigenvertreterinnen bzw. -vertreter angehören, das Thema in einer Arbeitsgruppe behandeln werde. Die gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich führen zu Ergebnissen, die von den Betroffenen zu Recht als unfair empfunden werden. Hätte der Mann länger gelebt, wären die Kosten auch für die Monate April und Mai übernommen worden.

Familie muss Kosten tragen

Einzelfall: 2023-0.246.127 (VA/St-SOZ/A-1)

2.9.5 Probleme bei Übernahme der Fahrtkosten wegen Fristversäumnis

Eine Frau besuchte eine Tageswerkstätte für Menschen mit Behinderungen. Als sie die Einrichtung im Jahr 2022 wechselte, hatte sie einen bis 30. Juni 2023 gültigen Bescheid. Darin übernahm die Behörde die Kosten für die Teil-

habe an Beschäftigung in der Arbeitswelt und zugleich die Fahrtkosten vom Wohnort zur Tageseinrichtung und retour.

Erwachsenenvertretung verpasst Frist

Die Erwachsenenvertretung der Frau gab der BH Graz-Umgebung den Ortswechsel bekannt und beantragte, dass die Kosten weiter übernommen werden. Da die Mitbeförderung zur Tageseinrichtung weiter notwendig war, stellte die Frau keinen gesonderten Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten. Die Behörde gewährte wieder die Übernahme der Kosten für „Tagesbegleitung & Förderung“ mit Bescheid vom Dezember 2022 befristet bis zum 2. Oktober 2026. Leider übersah die Erwachsenenvertretung, dass der Bescheid die Übernahme der Fahrtkosten nicht mehr mitumfasste. Die Übernahme der Fahrtkosten als Leistung des StBHG lief deshalb am 30. Juni 2023 ab.

Fahrtkosten werden in Rechnung gestellt

Erst als das Beförderungsunternehmen im November 2023 – also über vier Monate nach Auslaufen der Zusage zur Kostenübernahme – eine Sammelrechnung von rund 6.100 Euro stellte, wurde die Erwachsenenvertretung auf die Lücke aufmerksam. Sie stellte umgehend einen Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten. Die Behörde gewährte diese vom 9. November 2023 bis 21. Oktober 2026. Sie scheiterte aber daran, eine Kulanzlösung mit der BH Graz-Umgebung zu finden, damit die Übernahme der Fahrtkosten auch rückwirkend zuerkannt wird.

Viele Fristen zu beachten

Die Frau bzw. ihre Erwachsenenvertretung berichteten, dass die Betroffene auch die Leistung für Freizeitassistenz und die Leistung Übernahme der Kosten für „Teilzeitbetreutes Wohnen“ erhält. Das bedeutet, dass sie insgesamt vier Bescheide mit drei unterschiedlichen Fristläufen beachten muss.

In einem früheren Verfahren teilte die LReg 2017 mit, dass die (verschiedenen) Fristen zwar unvermeidlich seien, aber im Zuge einer EDV-Systemumstellung in der gesamten Stmk eine automatisierte Verständigung vor Fristablauf eingeführt werde. Die Frau bzw. die Erwachsenenvertretung hatten 2023 aber keine solche Verständigung erhalten.

BH ersetzt Kosten

Nach Einschreiten der VA erklärte sich die BH bereit, die Fahrtkosten auch für den offenen Zeitraum zu übernehmen. Gleichzeitig teilte die LReg mit, dass die automatisierte Verständigung über Fristabläufe technisch noch nicht umgesetzt werden konnte.

Einzelfall: 2024-0.168.165 (VA/ST-SOZ/A-1)

2.9.6 Keine Ferienbetreuung für Mädchen mit Behinderung

Mädchen mit Trisomie 21 besucht Volksschule

Die Familie eines minderjährigen Mädchens mit Trisomie 21 wandte sich 2023 und 2024 mit dem gleichen Problem an die VA. Das Mädchen besucht die Volksschule Hofstätten. Für den Schulbesuch kann sie eine Schulassistenz im Umfang von 47 Stunden pro Woche in Anspruch nehmen.

Die Volksschule bietet in den ersten fünf Ferienwochen eine Sommerbetreuung an, die alle Kinder der Volksschule in Anspruch nehmen können. Aber das Kind mit Behinderung ist von diesem Angebot ausgeschlossen. Da die Volksschule nicht als Kinderbetreuungseinrichtung gemäß StKBBG geführt wird, ist eine Förderung der Betreuung in den Ferien nach StBHG nicht möglich.

**In den Ferien
von Betreuung
ausgeschlossen**

Die Familie kann nicht verstehen, dass ihre Tochter die Ferienbetreuung nicht mit ihren Freundinnen und Freunden aus ihrer Volksschule in Anspruch nehmen kann. Rein fachlich ist die Betreuung mit der Unterstützung einer Betreuungsorganisation kein Problem. Eine anerkannte Organisation stellte die Betreuung bereits in Aussicht. Die Familie empfindet die rechtliche Situation für ihre Tochter als diskriminierend und ausgrenzend. Dass beide Eltern berufstätig sind, erschwert die Betreuung in den Ferien noch zusätzlich.

**Nur Platz außerhalb
der Gemeinde
angeboten**

Im Fall des Mädchens ist eine personelle Begleitung nötig. Diese kann selbstverständlich im Gebäude der Volksschule erfolgen, wie auch während des Schuljahres. Die Eingrenzung des Angebots auf anerkannte Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist nicht mit den Grundsätzen der UN-BRK vereinbar. Obwohl Inklusion während des Schuljahres möglich ist, wird das Mädchen in den Ferien davon ausgeschlossen. Eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist deshalb unbedingt nötig.

**VA fordert Gesetzes-
änderung**

Einzelfall: 2023-0.496.582, 2024-0.451.898 (beide VA/ST-SOZ/A-1)

2.10 Natur- und Umweltschutz

2.10.1 Verspätete Auskunftserteilung – BH Graz-Umgebung

Ein Mann brachte bei der VA vor, dass die BH Graz-Umgebung sein im Februar 2023 eingebrachtes Auskunftersuchen bezüglich eines Sachverständigengutachtens nicht beantwortet habe.

Der LH der Stmk teilte der VA mit, dass die BH dem Mann im November 2023 ein Gutachten übermittelt habe. Da dieses Gutachten nicht der im Auskunftersuchen namentlich genannte Gutachter ausgestellt hatte, fragte die VA nochmals beim LH der Stmk nach. In einer weiteren Stellungnahme wurde die Ausfolgung des tatsächlich verlangten Gutachtens bestätigt.

Frist deutlich überschritten

Nach der im Stmk Umweltinformationsgesetz festgelegten Frist sind Auskünfte längstens binnen zwei Monaten zu erteilen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgte daher deutlich verspätet, was die VA kritisierte.

Einzelfall: 2023-0.733.938 (VA/ST-NU/C-1), Amt der Stmk LReg ABT01-354153/2023-10

2.10.2 Erhaltungspflicht bezüglich Abfallsammelbehälter – Stadt Graz

Stadt Graz räumt Fehler ein

Die Bewohnerin einer Wohnhausanlage beschwerte sich über defekte Mülltonnen und deren mangelhafte Reinigung. Die Stadt Graz räumte in ihrer Stellungnahme ein, dass die Beschäftigten der Holding Graz die defekte Gummilippe eines Restmüllbehälters übersehen hatten. Aufgrund des Einschreitens der VA habe umgehend der Austausch des Behälters durch eine neue Restmülltonne stattgefunden. Das von der Stadt Graz selbst eingeräumte Fehlverhalten stellt einen Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Stmk Abfallwirtschaftsgesetz 2004 dar und war daher zu beanstanden.

Einzelfall: 2022-0.673.161 (VA/ST-NU/C-1), Schreiben Graz Holding vom 12.12.2022

2.11 Polizei- und Verkehrsrecht

2.11.1 Staatsbürgerschaft und Aufenthaltstitel – Amt der Stmk LReg

Ein Mann beantragte beim Amt der Stmk LReg im September 2022 die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Die Behörde setzte danach von Oktober 2022 bis März 2023 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von über fünf Monaten. Als Grund dafür nannte das Amt der Stmk LReg einen nicht mehr nachvollziehbaren Bedienungsfehler im Elektronischen Akt.

**5 Monate keine
Verfahrensschritte**

Eine ägyptische Familie brachte im Juli 2022 persönlich beim Amt der Stmk LReg Anträge auf Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltstiteln ein. Zwischen Juli 2022 und März 2023 setzte die Behörde keine nennenswerten Verfahrensschritte. Erst im März 2023 befasste sie das BFA mit der Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

**7 Monate keine
Verfahrensschritte**

Gemäß § 73 Abs. 1 AVG hat eine Behörde, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen. Die VA kritisierte daher die langen behördlichen Untätigkeiten und Verfahrensdauern.

Einzelfälle: 2023-0.378.685 (VA/ST-POL/C-1), Amt der Stmk. LReg. ABT03-3.0.-638884/2022-45; 2023-0.258.553 (VA/BD-I/C-1), Amt der Stmk LReg ABT03-532351-2022

2.11.2 Strafe wegen mangelhafter Lenkerauskunft – Stadt Graz

Eine Grazerin hatte ihr Fahrzeug im April 2022 in der Hugo-Wolf-Gasse nach eigenen Angaben nicht ordnungsgemäß abgestellt. Daraufhin übermittelte ihr das Parkgebührenreferat die schriftliche Aufforderung zur Erteilung einer Lenkerauskunft. Im Schreiben wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, die Lenkerauskunft über eine Internetadresse durch Eingabe einer bestimmten ihr zugewiesenen Belegnummer sowie eines PIN-Codes abzuwickeln. Das Formular füllte sie fristgerecht aus, schickte es an die Behörde ab und erhielt keine Fehlermeldung.

**Kritik an elektronischer
Lenkerauskunft**

Sie ging davon aus, dass die Angelegenheit erledigt sei. Stattdessen erhielt sie eine Strafverfügung, in der ihr vorgeworfen wurde, die Lenkerauskunft nicht ordnungsgemäß erteilt zu haben. Im Zuge eines von ihr eingebrachten Rechtsmittels wurde diese Strafverfügung mit Straferkenntnis bestätigt. Weil der Grazerin diese Strafe ungerecht erschien, ersuchte sie die VA um Hilfe.

Name und Adresse korrekt bekannt gegeben Die VA ersuchte die Stadt Graz unter Vorhalt der Rechtsprechung des VwGH um Stellungnahme. Demnach (etwa VwGH 83/03/0380, 85/02/0174) erfasst die Auskunftspflicht nur den Namen und die genaue Adresse der Lenkerin bzw. des Lenkers. Die Grazerin hatte der VA den Auszug der elektronischen Lenkerauskunft übermittelt. Darin brachte die Frau unmissverständlich zum Ausdruck, dass sie das Fahrzeug zum besagten Zeitpunkt selbst gelenkt hatte. Ihre genaue Adresse war dem Auszug ebenso zu entnehmen. Die Stadt Graz verwies auf die Judikatur des VwGH, nach der die Erteilung einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft der Nichterteilung der Auskunft gleichzusetzen sei.

Stadt Graz rückt von Strafe nicht ab Die VA kritisierte, dass die Behörde eine unrichtige und unvollständige Auskunft etwa darin sehe, dass in das Feld „Namen“ ein freier Text eingetragen worden war. Die Stadt Graz verkannte aber, dass die auskunftspflichtige Person der Behörde die notwendigen Informationen zukommen lassen muss. Die Auskunftspflicht umfasst ausschließlich den Namen und die genaue Adresse der Lenkerin bzw. des Lenkers. Selbst eine fehlende Postleitzahl würde eine Lenkerauskunft nicht unvollständig machen, weil dafür nur eine geringfügige Erhebung durch die Behörde notwendig wäre (VwGH 26.3.2004, 2003/02/0213). Aus Sicht der VA war die Beschwerde der Grazerin daher berechtigt. Die Stadt Graz war nicht dazu bereit, einzulenken, und die kritisierte Strafe amtswegig aufzuheben.

Einzelfall: 2022-0.552.207 (VA/ST-ABG/C-1), Stadt Graz vom 03.02.2022, GZ: A10/1P-201659/2022-5

2.11.3 Zögerliche Reaktion auf eine Eingabe – BH Weiz

Verkehrszeichen mit missverständlichem Inhalt Ein Steirer wies die BH Weiz im Februar 2021 auf den missverständlichen Inhalt von Zusatztafeln hin. Diese betrafen ein in Teilen des Gemeindegebietes von Gutenberg-Stenzengreith verordnetes Fahrverbot für LKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen. Aus den Zusatztafeln „ausgenommen Anrainer“ sei nämlich abzuleiten gewesen, dass diese nicht für den Zulieferverkehr mit LKW, also z.B. Liefer- bzw. Zustelldienste zu den Anrainerinnen und Anrainern, gelte.

Die BH Weiz reagierte auf den Hinweis des Mannes und sein Ersuchen, ihm das Ergebnis der Prüfung des Sachverhaltes mitzuteilen, erst nach mehreren Urgenzen. In der Antwort vom Juli 2021 kündigte die BH eine Rückmeldung binnen einer Woche an, die aber nicht erfolgte. Nach erneuter Urgenz ging die BH in ihrer Erledigung vom September 2021 erstmals inhaltlich auf sein Vorbringen ein. Da die darin angekündigte zeitnahe Änderung der Ausnahmeregelung in „ausgenommen Anrainerverkehr“ jedoch bis Ende Jänner 2022 nicht erkennbar war, wandte sich der Mann an die VA.

Die BH Weiz teilte der VA im März 2022 mit, schon ein Jahr zuvor Schritte für die im Dezember 2021 erfolgte Änderung des Fahrverbotes gesetzt zu haben. Gleichzeitig stellte sie die Kundmachung der neuen Verordnung durch das Aufstellen der Verkehrszeichen seitens der Gemeinde in Aussicht.

Änderung der Verordnung eingeleitet

Die BH bestritt gegenüber der VA nicht, dass sie nach ihrer Reaktion vom Juli 2021 den Hinweisgeber nicht mehr aktiv kontaktiert hatte. Sie bestätigte auch, erst im September 2021 seine Eingabe vom Februar 2021 beantwortet und die bis dahin gesetzten Schritte erläutert zu haben.

Die VA kritisierte die zögerliche Reaktion der BH Weiz auf die erste Eingabe des Steirers, da ihn die BH im Sinne einer bürgernahen Verwaltung schon vor seiner Nachfrage im April 2021 über die für die Ordnungsänderung veranlassenden, zeitaufwändigen Maßnahmen informieren hätte können.

Zögerliche Reaktion der BH

Einzelfall: 2022-0.073.613 (VA/ST-POL/C-1), Amt der Stmk LReg ABT01-79810/2022-6

2.11.4 Strafe wegen Schnellfahrens – BH Leibnitz

Ein Mann beschwerte sich über das unfreundliche Verhalten eines Mitarbeiters der BH Leibnitz. Er hatte telefonisch um Auskünfte wegen einer Verkehrsstrafe ersucht. Der Mitarbeiter beantwortete Fragen nicht und beendete genervt das Gespräch. Die VA kritisierte das bürgerunfreundliche Verhalten und regte an, mit dem Mitarbeiter ein sensibilisierendes Gespräch zu führen.

Mangelhafte Auskunftserteilung

Einzelfall: 2022-0.829.417 (VA/ST-POL/C-1), BH Leibnitz BHLB-149791/2017-14

2.12 Raumordnungs- und Baurecht

2.12.1 Verkürzung von Mitwirkungsrechten zum Entwurf des ÖEK – MG Stainz

ÖEK nach öffentlicher Versammlung geändert

Eine Bürgerinitiative beschwerte sich, dass der Gemeinderat der MG Stainz Planungs-betroffene in ihrem Mitwirkungsrecht beschnitten habe. Im Entwurf des ÖEK habe er den Engelweingarten erst nach der öffentlichen Versammlung als „touristischen Siedlungsschwerpunkt“ festgelegt und er habe die Nachbarinnen und Nachbarn zur Vergrößerung der Widmungsfläche nicht angehört. Darüber hinaus habe der Gemeinderat die Festlegung als „touristischer Siedlungsschwerpunkt“ im ÖEK und das „Aufschließungsgebiet – Bauland – Erholungsgebiet“ im Flächenwidmung unzureichend begründet.

Nach dem StROG 2010 muss das ÖEK allen Gemeindemitgliedern und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Beginn der Auflage in einer öffentlichen Versammlung vorgestellt werden (§ 24 Abs. 5). Die Versammlung soll eine Entscheidungsgrundlage für die Erhebung von Einwendungen bieten (vgl. § 24 Abs. 1 Z 4 und VfSlg. 20.357/2019).

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Versammlung am 8. Mai 2019 war das Gebiet des Engelweingartens im Entwurf des ÖEK (15. April bis 11. Juni 2019) noch nicht als „touristischer Siedlungsschwerpunkt“ für eine großflächige Bebauung vorgesehen. Der Zweck der öffentlichen Versammlung wird jedoch unterlaufen, wenn Siedlungsschwerpunkte erst später in den Entwurf aufgenommen werden.

Planentwürfe mehrmals ohne Anhörung geändert

In der Folge änderte der Gemeinderat die Entwürfe des ÖEK und des Flächenwidmungsplanes mehrmals. Im September 2022 beschloss er, im ÖEK statt ca. 9.630 m² etwa 16.830 m² als „touristischen Siedlungsschwerpunkt, Gebiet mit baulicher Entwicklung (Potenzial)“ und den Zusatz „nur Erholungsgebiet“ festzulegen sowie im Flächenwidmungsplan ca. 16.530 m² als „Aufschließungsgebiet für Bauland – Erholung“ und ca. 300 m² als „Freiland-, land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ mit Nachfolgenutzung „Aufschließungsgebiet für Bauland – Erholung“ auszuweisen.

Nach dem StROG 2010 können das ÖEK und der Flächenwidmungsplan nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen beschlossen werden. Ein Beschluss in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung ist nur möglich, wenn dadurch Einwendungen berücksichtigt werden sollen und die Änderung keine Rückwirkung auf Dritte hat (§§ 24 Abs. 7 und 38 Abs. 7).

Nach Ansicht der Gemeinde war es nicht notwendig, die Nachbarinnen und Nachbarn anzuhören, weil sich lediglich die Gebietsabgrenzung, nicht aber der Inhalt der Festlegungen bzw. Widmungen geändert hatten. Da die Vergrößerung des „touristischen Siedlungsschwerpunkts“ und der Widmungsflä-

che von ca. 9.630 m² auf ca. 16.830 m² jedoch Auswirkungen auf benachbarte Liegenschaften hat, müssen sich deren Eigentümerinnen und Eigentümer dazu äußern können (vgl. VfSlg. 8697/1979, 19.344/2011 und Trippl/Schwarbeck/Freiberger, Stmk Baurecht⁵ § 38 Stmk ROG Anm. 13 und 15). Die von der MG übersendeten Unterlagen enthielten keine Hinweise, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer benachbarter Liegenschaften von den kundgemachten Änderungen verständigt (keine Rückscheine) und angehört worden waren.

Die Gemeinde beschloss diese Planfestlegungen nicht allein deshalb, um das bestehende Ausflugsgasthaus ausbauen zu können. Grundlage für die Widmung war vielmehr ein konkretes Projekt, das zusätzlich die Errichtung eines Hotels mit 690 m², eines Spa mit 225 m², von Appartements mit 610 m², unterirdischen Garagen mit 2.400 m² und 610 m² sowie 10 Chalets („Weinbergschneckenhäuser“) vorsah.

**Bauprojekt war
Anlass für
Planänderung**

Raumordnungspläne für Einzelfälle widersprechen nach der Rechtsprechung des VfGH (vgl. VfSlg. 15.939/2000, 17.815/2006) nicht von vornherein und stets dem Gleichheitsgebot – mag ihre sachliche Rechtfertigung auch grundsätzlich auf Bedenken stoßen, weil der Verdacht der willkürlichen Begünstigung der betroffenen Eigentümerin bzw. des betroffenen Eigentümers nahe liegt. Sie stehen jedoch unter einer besonderen, der sachlichen Rechtfertigung dienenden Begründungspflicht. Nach Ansicht des VfGH wird dem Gebot der sachlichen Rechtfertigung einer Planänderung, die in erster Linie den Interessen der Bauwerberin bzw. des Bauwerbers entspricht, dadurch Rechnung getragen, dass sie mit den Raumplanungszielen im Einklang steht und ihr eine dem ROG entsprechende Interessenabwägung zugrunde liegt (VfSlg. 13.306/1992; 29.9.2021, V 462/2020).

Der Stmk Landesgesetzgeber gab zu erkennen, dass eine projektbezogene Planung unter gewissen Umständen zulässig ist. So haben die Gemeinden für jene Teile des Baulandes und jene Sondernutzungen im Freiland, für die Bebauungspläne zu erlassen sind, spätestens im Anlassfall Bebauungspläne zu erstellen (§ 40 Abs. 8 StROG 2010). Dabei ist das Verfahren unverzüglich nach Eintreten des Anlassfalles einzuleiten und spätestens innerhalb von 18 Monaten abzuschließen.

Im konkreten Fall teilte die Aufsichtsbehörde der Gemeinde noch vor der Vergrößerung der Widmungsfläche mit Schreiben vom September 2020 Versagungsgründe mit, weil für einen „touristischen Siedlungsschwerpunkt“ – ausgenommen Ausflugsgasthaus und Wanderwege – keine touristische Infrastruktur vorhanden ist. Die großflächige Bebauungsmöglichkeit wurde aufgrund der äußerst exponierten Lage, der besonderen Sensibilität der Landschaft, der Geländeverhältnisse und der zu erwartenden Störung des Orts- und Landschaftsbildes negativ beurteilt. Die Bedenken gegen die Größe des „touristischen Siedlungsschwerpunkts“ konnten nicht allein durch detaillierte

**Genehmigung durch
Aufsichtsbehörde
nicht nachvollziehbar**

Regelungen über Gebäudegrößen und Gestaltungsvorschriften im räumlichen Leitbild des ÖEK ausgeräumt werden. Weshalb die LReg den Plänen trotz den der Gemeinde mit Schreiben vom August 2021 neuerlich mitgeteilten Versagungsgründen (unterlassene Anhörung) Anfang November 2021 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilte, war für die VA nicht nachvollziehbar.

Grundlagenforschung und Interessenabwägung unvollständig

Nach den Raumordnungsgrundsätzen müssen Grundflächen unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie einer weitgehenden Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen genutzt werden. Darüber hinaus ist die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden (§ 3 Abs. 1 Z 2). Ob diese Grundsätze eingehalten worden waren, war dem Aktenmaterial nicht zu entnehmen. Außerdem hatte der Gemeinderat die öffentlichen Interessen mit den wirtschaftlichen Interessen des Projektwerbers nicht ausreichend abgewogen.

Pflicht zur Korrektur gesetzwidriger Pläne

Nach dem StROG 2010 ist der Verordnungsgeber ungeachtet der Revisionsfrist von zehn Jahren zur Änderung des ÖEK und des Flächenwidmungsplanes verpflichtet, um u.a. Widersprüche zu diesem Gesetz zu beheben (§ 42 Abs. 8 Z 2). Der VfGH hat aus dem Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 2 B-VG) ganz allgemein – auch unabhängig davon, ob die gesetzlichen Änderungsvoraussetzungen vorliegen – eine Verpflichtung des Verordnungsgebers abgeleitet, eine rechtswidrige Verordnung zu beseitigen oder durch eine rechtmäßige zu ersetzen (vgl. VfSlg. 12.555, 13.354/1993, 15.682/1999, 16.323/2001).

Aufforderung der VA

In Anbetracht der festgestellten Mängel regte die VA an, für das Gebiet des Engelweingartens die Grundlagenforschung zu ergänzen, die Interessenabwägung nachzuholen, eine öffentliche Versammlung und öffentliche Auflage durchzuführen sowie neue bzw. geänderte Raumordnungspläne zu beschließen. Dieser Aufforderung kam der Gemeinderat nach. Er beschloss im Oktober 2023, die neu ausgearbeiteten Entwürfe des ÖEK 1.04 Tourismus und der Änderung des Flächenwidmungsplans 1.10 Engelweingarten zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und eine öffentliche Versammlung durchzuführen, in der der Entwurf des ÖEK der Gemeindebevölkerung präsentiert werden sollte.

Wie die Planungsunterlagen zeigten, stellte die MG bei der Ausarbeitung des ÖEK eine touristische Gesamtuntersuchung an und holte eine externe Markt- und Standortanalyse zum Engelweingarten ein. Die bisherigen Planungsüberlegungen wurden wesentlich erweitert und vertieft. Die Änderung erfasst nunmehr eine ca. 15.850 m² große Gesamtfläche (bisher ca. 16.830 m²) mit einer ca. 5.150 m² großen Hauptzone für die Bebauung, einer Filterzone für punktuelle Bauungen von ca. 3.850 m², einer Parkierungs- und Erschließungszone von ca. 2.450 m² sowie einer Freihalte-/Grünzone von ca. 4.350 m², die nicht bebaut werden darf. Im Juli 2024 beschloss der Gemein-

derat das ÖEK 1.04 Tourismus, eine Bausperre für den Engelweingarten und die achtwöchige Auflage des Entwurfs eines Bebauungsplanes „Engelweingarten [OT Kothvogel]“.

Einzelfall: 2022-0.201.800 (VA/ST-BT/B-1)

2.12.2 Bewilligungslos errichtete Beachvolleyballanlage – Stadt Graz

Die VA hat bereits zweimal einen Missstand in der Verwaltung zu einer Beachvolleyballanlage im Margarethenbad der Stadt Graz festgestellt. Diese war ohne Baubewilligung errichtet worden, wäre jedoch bewilligungspflichtig gewesen (vgl. Stmk-Berichte 2013 und 2017). Ein Nachbar hatte sich bereits im Jahr 2013 wegen massiver Lärmbelästigungen durch den Spielbetrieb an die VA gewandt.

Nach der ersten Missstandsfeststellung der VA im Jahr 2013 leitete die Stadt Graz ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren ein. Der Beachvolleyballplatz wurde jedoch weiter benutzt. Im Jahr 2017 stellte die VA einen zweiten Missstand fest, da die Bau- und Anlagenbehörde kein Benützungsverbot für den Betrieb des Beachvolleyballplatzes ausgesprochen hatte. Die VA forderte die Behörde auf, sicherzustellen, dass die konsenslose Beachvolleyballanlage bis zu einer allfälligen baurechtlichen Bewilligung nicht benützt werde.

Im Sommer 2022 wandte sich der betroffene Nachbar erneut an die VA und gab bekannt, dass der Beachvolleyballplatz noch immer nicht genehmigt sei, aber weiterhin benützt werde. Auf Nachfrage der VA teilte die Stadt Graz mit, dass das nachträglich eingeleitete Baubewilligungsverfahren durch diverse Rechtszüge, die Einbringung eines neuen Antrags durch den Bauwerber und der Einholung zahlreicher Gutachten noch immer anhängig war.

Baubewilligungsverfahren noch anhängig

Die VA beanstandete daher abermals, dass die Bau- und Anlagenbehörde trotz fehlender Baubewilligung kein Benützungsverbot für den betreffenden Beachvolleyballplatz ausgesprochen hatte, und stellte einen Missstand in der Verwaltung der Bau- und Anlagenbehörde der Stadt Graz fest.

Missstand: kein Benützungsverbot

Darüber hinaus kritisierte die VA das Vorgehen der Stadt Graz. Sie ist 99,84%-ige Eigentümerin der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, die wiederum 100%-ige Eigentümerin der Graz Freizeit GmbH als Betreiberin des Margarethenbades ist. Obwohl die Stadt Graz wusste, dass der konsenslos errichtete Beachvolleyballplatz bewilligungspflichtig war, setzte sie als dominierende Inhaberin der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungsbildung keine Maßnahmen, um dessen Nutzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verhindern. Vielmehr wurde die konsenslose Beachvolleyballanlage den Besucherinnen und Besuchern des Margarethenbades weiter zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die VA forderte die Stadt

Weiterer Missstand: Vorgehen der Stadt

Graz neuerlich auf, die Benützung des ohne Baubewilligung errichteten Beachvolleyballplatzes zu unterlassen bzw. zu unterbinden.

**Aufforderung
entsprochen**

Im September 2023 untersagte die Baubehörde schließlich deren Benützung mit Bescheid gem. § 38 Abs. 7 BauG, der vom LVwG im Juni 2024 bestätigt wurde.

Einzelfall: 2022-0.540.278 (VA/ST-BT/B-1)

2.12.3 Campingplatz im Wohngebiet – SG Schladming

Eine Bewohnerin beschwerte sich, dass die Baubehörde der SG Schladming nicht gegen die unzumutbaren Lärm- und Geruchsbelästigungen des angrenzenden Campingplatzes einschreite. Das Areal des Campingplatzes war seit dem im April 1982 beschlossenen ersten Flächenwidmungsplan als reines Wohngebiet ausgewiesen.

Ende Juni 2020 beantragte die Betreiberin, den rechtmäßigen Bestand des Campingplatzes seit 1964 festzustellen. Dieser sei in einem Prospekt des Fremdenverkehrsvereins aus 1966 abgebildet. Mit rechtskräftigem Bescheid vom Oktober 2021 stellte der Bürgermeister fest, dass die Abstellflächen für Wohnwägen, Wohnmobile und Zeltplätze als rechtmäßig gelten.

**Änderung des ÖEK
und des Flächen-
widmungsplanes**

Im Juni 2022 beschloss der Gemeinderat, das ÖEK in „Eignungszone für die Campingnutzung“ und die Flächenwidmung in „Sondernutzung im Freiland für Camping“ mit der Folgenutzung „Bauland – reines Wohngebiet“ zu ändern. Die Folgenutzung sollte wirksam werden, sobald der Betrieb des Campingplatzes aufgegeben wird.

**Rechtmäßiger
Altbestand**

Nach dem Stmk BauG gelten bestehende bauliche Anlagen, für die zum Errichtungszeitpunkt eine Baubewilligung erforderlich gewesen wäre, die aber nicht nachgewiesen werden kann, als rechtmäßig, wenn sie vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden (§ 40 Abs. 1). Ob sie zum Errichtungszeitpunkt den damals geltenden Rechtsvorschriften entsprochen haben oder nicht, spielt keine Rolle (VwGH 20.10.2005, 2002/06/0032; 21.3.2014, 2012/06/0008).

Das aktuelle Bildmaterial zeigte moderne Wohnwägen, Mobilheime für Dauercamper usw. Da die Behörde nicht nachweisen konnte, dass die Errichtungszeit der Abstellflächen, Zu- und Abfahrten, Wohnwagen, Mobilheime, Wohncontainer usw. mithilfe eines Bausachverständigen festgestellt worden war, war der Bescheid mangelhaft.

**Wohnwagen
außerhalb eines
Campingplatzes
bewilligungspflichtig**

Nach dem Stmk BauG gehört das länger als drei Tage dauernde Aufstellen von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind (wie insbesondere Wohnwägen, Mobilheime und Wohncontainer) außerhalb von öffentlichen Verkehrs-

flächen, Abstellflächen, Garagen oder außerhalb von als Sondernutzung im Freiland festgelegten Campingplätzen zu den im vereinfachten Verfahren abzuhandelnden bewilligungspflichtigen Vorhaben (§ 20 Z 7 Stmk BauG i.d.F. LGBl. 2020/11; vgl. auch § 19 Z 6 vor dieser Novelle). Die vor dem 1. September 1995 geltende Stmk BauO 1968 kannte einen vergleichbaren Bewilligungstatbestand (§ 57 Abs. 1 lit. i; vgl. VwGH 2.7.1998, 97/06/0089). Das Aufstellen von Wohnwägen und dergleichen außerhalb der als Sondernutzung Campingplatz gewidmeten Flächen war und ist bewilligungspflichtig.

Sollten zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995 Bauten errichtet worden sein, hätte die Behörde prüfen müssen, ob diese nach der geltenden Sach- und Rechtslage bewilligungsfähig gewesen wären (§ 40 Abs. 2 Stmk BauG). Die Rechtmäßigkeit hätte aber nur für Anlagen festgestellt werden dürfen, die vor dem Inkrafttreten der Wohngebietswidmung im Jahr 1983 aufgestellt worden waren (§ 40 Abs. 3).

Feststellungsbescheid für später errichtete Anlagen

Für vorschriftswidrige Anlagen hätte die Behörde ungeachtet eines nachträglichen Bauansuchens einen Beseitigungsauftrag erteilen müssen (§ 41 Abs. 3 Stmk BauG). Nachbarn haben das Recht auf Erlassung eines solchen Auftrages, wenn die baulichen Anlagen oder sonstigen Maßnahmen ihre Rechte verletzen (§ 41 Abs. 6). Wenn in allgemeinen Wohngebieten nur Nutzungen zulässig sind, soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen verursachen (§ 30 Abs. 1 Z 2 StROG 2010), muss dies umso mehr für reine Wohngebiete gelten (§ 30 Abs. 1 Z 1).

Eine Nutzung für touristische Zwecke dient weder ausschließlich Wohnzwecken noch überwiegend der Deckung der täglichen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner des reinen Wohngebiets. Daher dürfen als reines Wohngebiet gewidmete Flächen nicht als Campingplatz verwendet werden (§ 30 Abs. 1 Z 1 StROG 2010). Campingplätze dürfen nur auf Flächen betrieben werden, die eine entsprechende Sondernutzung im Freiland aufweisen (§ 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010).

Campingplatz im reinen Wohngebiet unzulässig

Warum das Gelände des seit etwa 1964 bestehenden Campingplatzes nicht schon im ersten Flächenwidmungsplan aus 1983 als „Freiland – Campingplatz“ ausgewiesen worden war, ließ sich nicht nachvollziehen. Schon nach dem Stmk ROG 1974 war die örtliche Raumplanung auf Grundlage einer Bestandsaufnahme durchzuführen (§ 18 Z 1). Es hätte dem Gemeinderat bereits damals klar sein müssen, dass die Frage der Widmung für das künftige Schicksal des Campingplatzes von entscheidender Bedeutung sein würde. Will der Ordnungsgeber eine mit dem Bestand unvereinbare Widmung festlegen, muss er das Interesse der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers an der Beibehaltung der bisherigen Nutzung mit den Planungszielen abwägen, die auch im Widerspruch zur vorhandenen Nutzung stehen können (VfSlg. 15.949/2000).

Pflicht zur Korrektur rechtswidriger Widmungen

Der VfGH leitet aus dem Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 2 B-VG) eine Pflicht des Ordnungsgebers ab, rechtswidrige Raumordnungspläne zu korrigieren – unabhängig vom Vorliegen der gesetzlichen Änderungsvoraussetzungen – und durch rechtmäßige zu ersetzen (vgl. VfSlg. 12.555/1990, 13.354/1993, 15.682/1999, 16.323/2001, 16.926/2003 u.a.). Eine Änderung von „Bauland – reines Wohngebiet“ in „Freiland – Sondernutzung Campingplatz“ wäre unzulässig, wenn sie ausschließlich der Sanierung rechtswidriger Bauführungen dienen würde (VfSlg. 17.211/2004, 17.402/2004, 19.760/2013; 8.3.2022, V 261-263/2021 u.a.). Im konkreten Fall war aber davon auszugehen, dass der Campingplatz zumindest teilweise schon vor Inkrafttreten des ersten Flächenwidmungsplanes rechtmäßig bestanden hatte.

Behörde muss Inkrafttreten bestimmen

Die Aufsichtsbehörde teilte der Gemeinde mit Schreiben vom November 2022 Versagungsgründe mit, weil die Folgenutzung „reines Wohngebiet“ nicht automatisch wirksam werden darf, wenn die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die Pächterin bzw. der Pächter den Betrieb des Campingplatzes aufgibt. Vielmehr muss der Ordnungsgeber den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Folgenutzung selbst bestimmen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 StROG 2010), da er andernfalls gegen das verfassungsgesetzliche Determinierungsgebot verstößt. Mit Bescheid vom Jänner 2023 genehmigte die LReg die Änderung, weil die Folgenutzung erst wirksam werden soll, wenn sie der Gemeinderat beschließt.

Solange die „Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke – Campingplatz“ aufrecht ist, muss die Baubehörde in dieser Widmung nur meldepflichtige Wohnwägen usw. zur Kenntnis nehmen (§ 21 Abs. 1 Z 2 lit. b und Abs. 4 Stmk BauG). Auch gewährleistet diese Widmung – anders als „Bauland – reines Wohngebiet“ – keinen Immissionsschutz.

Einzelfall: 2021-0.374.268 (VA/ST-BT/B-1)

2.12.4 Fehlende Verkehrserschließung – SG Schladming

Wetterabhängige Zufahrt

Mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnhäusern beschwerten sich, dass der Gemeinderat der SG Schladming für das angrenzende, neu ausgewiesene Wohngebiet keine geeignete Erschließungsstraße vorgesehen habe. Aufgrund des Ansuchens der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke legte der Gemeinderat im ÖEK die Funktion „Wohnen und Tourismus“ und im Flächenwidmungsplan „Bauland – allgemeines Wohngebiet – Aufschließungsgebiet“ fest. Der Ordnungstext legte die Aufschließungserfordernisse fest: unter anderem sollen die äußere Anbindung und die innere Erschließung durch Verkehrswege gesichert sowie ein Bebauungsplan erstellt werden. Im Widmungsverfahren führten die Freiwillige Feuerwehr und das Müllabfuhrunternehmen aus, dass die Zufahrt zu den

neuen Bauplätzen steil und deren Erreichbarkeit im Winter von der Witterung abhängig sei.

Nach dem Stmk ROG 2010 ist eine Änderung des ÖEK und des Flächenwidmungsplanes außerhalb der Revision nur bei einer wesentlichen Änderung der Planungsvoraussetzungen zulässig (§ 42 Abs. 8a). Flächen, die aufgrund der natürlichen Voraussetzungen von einer Verbauung freizuhalten sind, dürfen prinzipiell nicht als Bauland ausgewiesen werden (§ 28 Abs. 2 Z 1). Als Aufschließungsgebiete sind Flächen festzulegen, deren Aufschließung nicht gegeben, aber zu erwarten ist, und deren Baulandvoraussetzungen über einen Bebauungsplan sichergestellt werden (§ 29 Abs. 3 Z 1 und 3).

**Keine neuen
Planungsvoraus-
setzungen**

Die Erläuterungen zum Flächenwidmungsplan begründeten nicht ausreichend, welche Planungsvoraussetzungen sich wesentlich geändert haben und welche öffentlichen Interessen für eine zusätzliche Wohngebietswidmung auf dem bis zu 40% steilen Hang sprechen. Der Bebauungsplan schrieb lediglich vor, dass das Hangwässer und bodenmechanische Verhältnisse bei Bauführungen berücksichtigt und erforderlichenfalls geeignete Gründungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

**Baulandeignung
unzureichend geprüft**

Zur Aufschließung des Baulandes sind Verkehrsflächen auszuweisen (§ 32 Abs. 1). Verkehrsflächen, deren Ausweisung im Flächenwidmungsplan nicht möglich oder zweckmäßig ist, sind im Bebauungsplan festzulegen (§ 32 Abs. 2). Das gilt insbesondere für Grundstückszufahrten und die innere Erschließung (§ 41 Abs. 2 Z 1).

Im konkreten Fall legte der Gemeinderat im Flächenwidmungsplan nördlich des neuen Wohngebietes eine Verkehrsfläche fest. Sie sollte der Erschließung des nördlichen, hangaufwärts gelegenen Teils dienen, hatte aber keine Verbindung mit der bestehenden, südlich an dieses Wohngebiet heranführenden öffentlichen Zufahrtstraße. Der Bebauungsplan „B90 F-Weg“ sah stattdessen eine Privatstraße vor, die die im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Verkehrsflächen nördlich und südlich des neuen Wohngebietes miteinander verbindet. Im Ergebnis war damit die Aufschließung sämtlicher Bauplätze gewährleistet.

**Privatstraße ermög-
licht Zufahrt**

Einzelfall: 2023-0.714.130 (VA/ST-BT/B-1)

2.12.5 Überlange Verfahrensdauer – SG Schladming

Ein steirisches Ehepaar wandte sich erstmals im Jahr 2015 an die VA, weil die Baubehörde der Gemeinde Rohrmoos-Untertal (nachfolgende Gemeinde: SG Schladming) ein baupolizeiliches Verfahren verschleppe, das das im Familienbesitz befindliche Nachbarhaus betreffe. Die VA stellte bereits im ersten Prüfverfahren einen Missstand in der Verwaltung der SG Schladming wegen überlanger Dauer des baupolizeilichen Verfahrens fest (s. Stmk Bericht 2016/2017, S. 52 f.).

**Baupolizeiliches
Verfahren seit 2015**

- Erkenntnis des LVwG Stmk** Das LVwG Stmk trug dem Bürgermeister der SG Schladming als Baubehörde erster Instanz mit Erkenntnis aus dem Jahr 2019 die „Fortsetzung des Beseitigungsauftragsverfahrens unter Abstandnahme von der Erlassung eines auf den Zubau oder die Terrasse beschränkten Beseitigungsauftrages und zur Prüfung auch der plan- und beschreibungsgemäßen Ausführung des übrigen Gebäudes“ auf.
- Beauftragung eines nichtamtlichen Sachverständigen** Erst ein Jahr nach dem genannten Erkenntnis bestellte die SG Schladming 2020 einen nichtamtlichen Sachverständigen. Sie beauftragte ihn, einen Befund und ein Gutachten über drei näher ausformulierte, entscheidungswesentliche Fragestellungen zu erstellen.
- Aufgrund von neuerlichen Verschleppungsvorwürfen ersuchte die VA die SG, ihr das in Auftrag gegebene Gutachten vorzulegen. Die SG Schladming informierte die VA im November 2020, dass das Gutachten zwar „bereits“ vorliege, jedoch noch gemeinsam mit dem Amtssachverständigen für Bau-technik erörtert werden solle. Danach solle auch die weitere Vorgehensweise der Baubehörde festgelegt werden. Daher sah sich die VA vorerst nicht veranlasst, weitere Schritte zu setzen.
- Beauftragung eines weiteren nichtamtlichen Sachverständigen** Im September 2021 baten die Betroffenen die VA neuerlich um Unterstützung, woraufhin die VA das gegenständliche Prüfverfahren einleitete. Im Februar 2022 gab die SG Schladming schließlich gegenüber der VA bekannt, dass zwischenzeitlich ein weiterer nichtamtlicher Sachverständiger für Bau-technik bestellt und ebenfalls mit der Erstellung von Befund und Gutachten beauftragt worden sei.
- Neuerlicher Ortsaugenschein** Auf Nachfrage der VA gab die SG Schladming im Juli 2022 an, dass das Gutachten „beinahe fertig“ sei. Um ausstehende Fragen zu klären, sei für Juli 2022 ein neuerlicher Ortsaugenschein anberaumt worden. Die VA ersuchte um Übermittlung des Protokolls zum durchgeführten Ortsaugenschein, des fertiggestellten Gutachtens sowie einer abschließenden Stellungnahme der SG Schladming bis September 2022. Nach erneuter Nachfrage durch die VA teilte die SG Schladming schließlich Ende September 2022 mit, dass die Sachbearbeiterin in Krankenstand sei und die „Eingabe umgehend nach ihrer Genesung“ bearbeitet werde.
- Misstand: jahrelanges Verfahren** Trotz weiterer, mehrmaliger Nachfragen legte die SG die erbetenen Unterlagen und die abschließende Stellungnahme nicht vor und verstieß dadurch gegen die in Art. 148b Abs. 1 B-VG verankerte Unterstützungspflicht. Dieser Verstoß stellte für die VA einen Misstand in der Verwaltung der SG Schladming dar. Die VA beanstandete, dass die SG Schladming seit Jahren wiederkehrend über die Bestellung von verschiedenen amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen, „beinahe fertige Gutachten“, „Gutachten im Rohgerüst“ usw. berichtete, jedoch schlichtweg nicht zu einem Abschluss des baupolizeilichen Verfahrens gelangte.

Sie legte der SG Schladming nahe, sich im gegenständlichen Fall um rechtliche Unterstützung zu bemühen. Den Betroffenen gegenüber hielt die VA fest, dass die Baubehörde alleine nach den baurechtlichen Vorgaben handeln müsse. Sie sei nicht zuständig, die in den Fall einfließenden Familienstreitigkeiten oder die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse der einzelnen Bauteile als Vorfrage zu klären.

Einzelfall: 2021-0.630.773 (VA/ST-BT/B-1)

2.12.6 Bepflanzungskonzept für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage – Gemeinde Rohr bei Hartberg

Der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes beschwerte sich bei der VA. Der Bürgermeister der Gemeinde Rohr bei Hartberg habe ihm aufgrund seines Ansuchens zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage im „Freiland – Land- und Forstwirtschaft“ den Auftrag erteilt, ein detailliertes Konzept für eine 3 m hohe Sichtschutzbepflanzung vorzulegen. Andernfalls, so die Behörde, werde sein Ansuchen als unzulässig zurückgewiesen. Laut Baubeschreibung waren auf einer landwirtschaftlichen Fläche von ca. 4.470 m² PV-Modultische im Ausmaß von 1.120 m² vorgesehen.

Die Stmk Raumordnungs- und Baugesetznovelle 2022 (LGBl. 2022/45), in Kraft seit 29. Juni 2022, enthält erstmals Regelungen für Agri-Photovoltaikanlagen, die durch das Stmk PV-Anlagen DeregulierungsG 2023 (LGBl. 2023/73), in Kraft seit 15. Juli 2023, geändert wurden. Demnach ist eine Agri-Photovoltaikanlage eine im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auf einer landwirtschaftlich genutzten Freifläche errichtete Anlage. Dabei stellt die Stromproduktion die Sekundärnutzung dar, die PV-Module sind gleichmäßig verteilt und mindestens 75 % der Gesamtfläche wird zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt (§ 2 Abs. 1 Z 1 StROG 2010). Zum Zeitpunkt des Bauansuchens muss die Fläche bereits durch den Landwirtschaftsbetrieb genutzt werden.

Regelungen für Agri-Photovoltaikanlagen

Am 7. Juni 2023 trat das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich erneuerbare Energie – Solarenergie (LGBl. 2023/52) in Kraft. Darin werden Vorrangzonen für PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen (§ 2 Abs. 1). Nach dem regionalen EP für die Planungsregion Oststeiermark (LGBl. 2016/86) liegt die fragliche Fläche allerdings in einer landwirtschaftlichen Vorrangzone, in der laut EP für den Sachbereich erneuerbare Energie – Solarenergie nur Flächenwidmungen für Agri-Photovoltaikanlagen festgelegt werden dürfen (§ 5 Z 1). Nach dem StROG 2010 dürfen auf einer bewirtschafteten Fläche von mehr als 0,5 ha im Freiland Sondernutzungen für Agri-Photovoltaikanlagen festgelegt werden (§ 33 Abs. 3 Z 1). Ohne Sondernutzung darf im Freiland pro Landwirtschaftsbetrieb auf einer bewirtschafteten Fläche von höchstens

Entwicklungsprogramm für erneuerbare Energie

0,5 ha eine Agri-Photovoltaikanlage errichtet werden (§ 33 Abs. 4 Z 6). Es war daher nicht erforderlich, eine Sondernutzung für die ca. 4.470 m² große Fläche festzulegen.

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren bei kleineren PV-Anlagen

Vor dem 15. Juli 2023 waren PV-Anlagen mit einer Brutto-Fläche von mehr als 400 m² nach dem Stmk BauG baubewilligungspflichtig (§ 19 Z 5 i.d.F. LGBl. 2021/91). Seit dem Inkrafttreten des Stmk PV-Anlagen DeregulierungsG 2023 (LGBl. 2023/73) am 15. Juli 2023 ist für PV-Anlagen mit einer Höhe von mehr als 3,50 m oder einer Brutto-Fläche von mehr als 400 m² ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren durchzuführen (§ 20 Z 2 lit. k). Da das Projekt PV-Modultische auf einer Fläche von rund 1.120 m² vorsah, war im konkreten Fall mangels Übergangsvorschriften auf ein vereinfachtes Verfahren umzustellen. In diesem Verfahren muss die Behörde nach Vorliegen der vollständigen und mängelfreien Unterlagen u.a. prüfen (§ 33 Abs. 4), ob das Vorhaben den Vorgaben des ÖEK und des Flächenwidmungsplans entspricht (Z 1) und in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird (Z 2). Dabei hat die Behörde innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der vollständigen Unterlagen mit Bescheid zu entscheiden (§ 33 Abs. 8).

Fehlendes Bepflanzungskonzept ist kein Mangel

Die Behörde erteilte erst über sieben Monate nach Einlangen des Bauansuchens einen Verbesserungsauftrag (§ 13 Abs. 3 AVG), obwohl das Fehlen eines Bepflanzungskonzepts nicht als Mangel zu qualifizieren war (vgl. §§ 22, 23 Stmk BauG). Nach dem EP für den Sachbereich „Erneuerbare Energie – Solarenergie“ ist ein Gestaltungs- und Pflegekonzept nur in Genehmigungsverfahren für PV-Freiflächenanlagen in Vorrangzonen vorzulegen (§ 3 Abs. 5). Davon abgesehen könnten Bepflanzungsmaßnahmen zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes allenfalls im Baubewilligungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden (§ 29 Abs. 5 i.V.m. § 8 Abs. 2 Stmk BauG). Ob und wenn ja, welche Auflagen vorzuschreiben sind, hat eine Sachverständige bzw. ein Sachverständiger für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu beurteilen. Das Gutachten einer bzw. eines bautechnischen Sachverständigen reicht dazu nicht aus.

VA regt Informationsblatt für Gemeinden an

Da sich die Rechtslage für PV-Anlagen innerhalb kurzer Zeit mehrmals änderte, dürfte es für kleinere Gemeinden nicht leicht sein, die geltenden Vorschriften zu vollziehen. Die VA regte deshalb beim Amt der Stmk LReg an, den Gemeinden eine Anleitung zur Durchführung der Raumordnungs- und Bauverfahren für PV-Anlagen zur Verfügung zu stellen, etwa in Form eines im Internet abrufbaren Informationsblattes.

LReg kündigt Handbuch an

Die Abteilung 13 teilte der VA daraufhin mit, dass sie im Zusammenhang mit PV-Anlagen bereits einige Informationen und Leitfäden erarbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt habe. Dabei handelt es sich um die im Internet abrufbaren Leitfäden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen sowie das Sachbereichskonzept „Energie – Ein Beitrag

zum Örtlichen Entwicklungskonzept“. Außerdem ergingen an alle Gemeinden schriftliche Informationen vom 14. Februar 2023 über die baurechtliche Beurteilung von Agri-Photovoltaikanlagen und vom 23. Jänner 2023 über die EU-Verordnung für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energie. Aktuell werde ein umfassendes digitales „Handbuch“ ausgearbeitet, das alle maßgeblichen Informationen zum Ausbau erneuerbarer Energieträger in den relevanten Materiengesetzen enthalten wird. Mit der Fertigstellung sei bis zum Sommer 2024 zu rechnen.

Einzelfall: 2023-0.651.739 (VA/ST-BT/B-1)

2.13 Schulwesen

2.13.1 Keine Externistenprüfung nach häuslichem Unterricht – BD Stmk

Gemäß § 11 (2) Schulpflichtgesetz (SchPflG) kann die allgemeine Schulpflicht durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, wobei der Erfolg des häuslichen Unterrichts durch eine Externistenprüfung nachzuweisen ist. Zwei Familien zeigten die Teilnahme am häuslichen Unterricht ihrer Kinder im Schuljahr 2021/22 in OÖ an und bemühten sich um die Anmeldung zur Ablegung von Externistenprüfungen an mehreren Landwirtschaftsschulen in der Stmk. Doch keine steirische Schule nahm die Anmeldung entgegen oder gab Schulbücher zur Vorbereitung für die Prüfung aus.

Ablegung der Externistenprüfung in anderem Bundesland

Die BD Stmk begründet die Ablehnung mit dem Territorialitätsprinzip und vertrat die Auffassung, dass die Ablegung einer Externistenprüfung an den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen jeweils nur in dem für Schülerinnen und Schüler „zuständigen“ Bundesland (hier: OÖ) möglich sei.

Die VA hielt dem entgegen, dass in diesen Fällen keine Bescheide der BD OÖ vorlagen. Die Kenntnisnahme des häuslichen Unterrichts durch die BD OÖ war daher rechtlich nicht bindend.

Keine gesetzliche Einschränkung bezogen auf den Wohnsitz

Das Recht auf häuslichen Unterricht ergibt sich vielmehr unmittelbar aus der Bundesverfassung (Art. 17 StGG). Auch der in der Stellungnahme der BD Stmk enthaltene Verweis auf allenfalls unterschiedliche Lehrpläne gilt nicht: § 56 Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz regelt die Möglichkeit zur Ablegung einer Externistenprüfung und schränkt diese nicht auf den Wohnsitz ein. Die VA kritisierte daher die Vorgangsweise der BD Stmk.

Einzelfälle: 2021-0.685.181, 2021-0.664.862 (beide VA/ÖO-SCHU/C-1), Amt der Stmk LReg ABT01-405590/2022-4

2.13.2 Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter – Amt der Stmk LReg

Ein Mann wandte sich hinsichtlich seiner Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter an der Landwirtschaftlichen Fachschule (LFS) Grottenhof an die VA. Das Land habe seine Eingabe nicht beantwortet.

Nicht erfüllbare Erwartung geweckt

Die VA stellte fest, dass eine seiner Eingaben beantwortet worden war und das Land sowie die Direktion der LFS ihn zuvor bereits abschließend über seine Möglichkeiten aufgeklärt hatten. Für die VA war jedoch nicht nachvollziehbar, warum man ihm in der Beantwortung seiner neuen Eingabe eine weitere Lösungsfindung in Aussicht gestellt und damit eine nicht erfüllbare Erwartung geweckt hatte.

Einzelfall: 2023-0.524.562 (VA/ST-AGR/C-1), Amt der Stmk LReg ABT10-33661/2021-66

2.14 Soziales

2.14.1 Lange Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Sozialhilfe

Menschen, die zur Bestreitung ihrer täglichen grundlegenden Lebensbedürfnisse auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, können nicht monatelang warten, bis über ihre Anträge auf Sozialunterstützung entschieden wird. Vielmehr ist ein möglichst rasches Handeln der zuständigen Behörde gefordert, um eine Verschlechterung der oft existenzbedrohenden finanziellen Notlage zu vermeiden. Die Landesgesetze sehen daher auch vor, dass über Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch drei Monate nach deren Einlangen zu entscheiden ist.

VA fordert rasche Bearbeitung von Anträgen

In einem amtswegig eingeleiteten Prüfverfahren stellte die VA fest, dass es regional sehr große Unterschiede gibt, wie lange Verfahren zum Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) dauern. So benötigte etwa die BH Murtal im Jahr 2023 durchschnittlich 66, 64 bzw. 61 Tage, um einen Abweisungs-/Zurückweisungs-/Zuerkennungsbescheid zu erlassen, während entsprechende Verfahren von der BH Südoststeiermark durchschnittlich in 24, 26 bzw. 14 Tagen abgeschlossen werden konnten (im Jahr 2022 benötigte die BH Murtal der Statistik zufolge für einen Zuerkennungsbescheid durchschnittlich sogar 118 Tage).

Große Unterschiede bei der Bearbeitungsdauer

Die VA verkennt nicht, dass es vielfältige Gründe dafür geben kann, warum die Verfahren eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Es fällt aber auf, dass die Erlassung eines Zuerkennungsbescheids im Jahr 2023 in den BH Murtal (61 Tage), Graz-Umgebung (46 Tage) und Weiz (44 Tage) durchschnittlich deutlich mehr Zeit in Anspruch nahm als in anderen BH.

Die Stmk LReg teilte der VA mit, dass die unterschiedliche Bearbeitungsdauer in einzelnen BH maßgeblich mit dem aktuellen Personaleinsatz zusammenhängt. Vor allem Krankenstände und Langzeitkrankenstände sind große Herausforderungen.

Die Stmk LReg versicherte der VA, dass der Optimierung der Verfahrensdauer große Bedeutung zukommt. Der monatliche Bericht der Fachaufsicht lege ein besonderes Augenmerk darauf, wie sich die Verfahrensdauer in allen BH entwickelt. Zudem verfolge die Behörde Ansätze, um die Antragstellung zu vereinfachen bzw. die Antragsstellenden in den komplexen Verfahren zu unterstützen.

Verkürzung der Verfahrensdauer zugesagt

Die VA wird das Thema jedenfalls weiter im Auge behalten und sich auch in Zukunft dafür einsetzen, dass alle mit dem Gesetzesvollzug betrauten Behörden möglichst rasch über Anträge auf Sozialunterstützung entscheiden.

Dass Verbesserungspotenzial besteht, zeigt beispielhaft der Fall einer Frau, die bei der BH Weiz im Dezember 2022 einen Antrag auf Sozialunterstützung

einbrachte. In diesem Verfahren erließ die Behörde innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist von drei Monaten keinen Bescheid.

Verfahrensdauer überschritten

Im Zuge des Prüfverfahrens räumte die Stmk LReg ausdrücklich ein, dass die BH Weiz die gesetzliche Entscheidungsfrist überschritten und zudem teilweise Nachweise ohne zwingende Notwendigkeit angefordert hatte.

Einzelfälle: 2024-0.180.164, ABT01-570921/2023-8; 2023-0.802.750, ABT01-570921/2023-4; 2023-0.180.013 (alle VA/ST-SOZ/A-1), ABT01-55590/2023-5

2.14.2 Probleme bei Wohn- und Heizkostenzuschuss

Zuschuss nach Einschreiten der VA ausbezahlt

Die VA hatte im Berichtszeitraum mehrere Beschwerden wegen Problemen bei der Auszahlung von Wohn- und Heizkostenzuschüssen zu bearbeiten. Positiv anzumerken ist, dass die zuständige Abteilung des Amtes der Stmk LReg dank ihrer kooperativen Vorgangsweise auch einige schwierige Fälle im Sinne der antragstellenden Personen unmittelbar nach Tätigwerden der VA positiv erledigte.

Einzelfälle: 2023-0.831.570, ABT01-534839/2023-4; 2023-0.616.105 (beide VA/ST-SOZ/A-1), ABT01-179845/2023-4

2.14.3 Sozialunterstützung bei „Therapie statt Strafe“

Gesundheitsbezogene Maßnahme

Wird eine Person wegen Straftaten nach dem SMG oder Straftaten bei der Beschaffung von Suchtmitteln verurteilt, sieht das österreichische Recht verschiedene Alternativen zur Bestrafung vor. Bei einer Geld- oder drei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe kann der Vollzug für höchstens zwei Jahre aufgeschoben werden, wenn die betroffene Person eine gesundheitsbezogene Maßnahme absolviert („Therapie statt Strafe“, § 39 SMG). Gesundheitsbezogene Maßnahmen umfassen u.a. eine ärztliche Behandlung einschließlich einer Entzugs- und Substitutionsbehandlung, deren Kosten der Bund übernimmt. Die Kosten für andere notwendige Krankenbehandlungen bzw. die laufenden Fixkosten bei kleinen Einkommen sind dabei jedoch nicht gedeckt.

Das Landesgericht für Strafsachen Graz beschloss eine solche gesundheitsbezogene Maßnahme über einen Steirer. Dieser befand sich in der stationären Therapie- und Wohneinrichtung Grüner Kreis und gab an, über keinen umfassenden Krankenversicherungsschutz zu verfügen.

Das Land führte gegenüber der VA aus, dass Personen keine Leistungen nach dem StSUG beziehen können, wenn sie in einer Einrichtung zum Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen untergebracht sind (vgl.

§ 3 Abs. 3 Z 5 i.V.m. § 2 Z 12 StSUG). Das LVwG Stmk habe in mehreren Erkenntnissen „Therapie statt Strafe“ als Strafvollzug in diesem Sinne gewertet. Daher haben diese Personen keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialunterstützung oder Krankenversicherung nach dem StSUG.

In einem aktuellen Erkenntnis (Ra 2022/10/0101-5) sah der VwGH das nun anders: Er versteht unter dem Begriff „Einrichtung zum Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen“ ausschließlich die unmittelbare Unterbringung in einer Justizanstalt (Strafvollzugsanstalt). Damit besteht für Personen, die sich in Einrichtungen wie dem Grünen Kreis einer Therapie unterziehen, ein Anspruch auf Sozialunterstützung samt Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Laut dem Land wäre ein entsprechender Erlass bereits an die Bezirksverwaltungsbehörden ergangen, und die betroffene Einrichtung sei schriftlich informiert worden.

VA begrüßt neues Erkenntnis des VwGH

Einzelfall: 2023-0.886.364 (VA/BD-SV/A-1)

2.14.4 Pflegebonusregelung führt zu Härtefällen

Mit dem Pflegereformpaket schuf der Bund im Jahr 2022 u.a. einen „Gehaltsbonus“ für das Pflege- und Betreuungspersonal als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung der Pflegeberufe. Die gesetzliche Regelung erfolgte mit dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022). Für die Jahre 2022 und 2023 stellte der Bund jeweils bis zu 285 Millionen Euro zur Verfügung. Der Pflegebonus gebührte 2022 jährlich in der Höhe von 2.000 Euro und erhöhte sich 2023 auf 2.460 Euro (inkl. Dienstgeberbeiträgen). Das EEZG überließ es den einzelnen Bundesländern, die genauen Modalitäten der Auszahlung zu regeln. Die Länder gestalteten ihre Vorschriften überwiegend mit einer Stichtagsregelung aus. Voraussetzung für die Auszahlung war somit ein aufrechtes Dienstverhältnis zu einem festgelegten Zeitpunkt. Das war in der Stmk der 1. Dezember 2022.

Länder legen Stichtag fest

Aus der Stichtagsregelung ergaben sich österreichweit zahlreiche Härtefälle. Betroffen waren v.a. Pflegekräfte, die im Jahr 2022 zwar durchgehend in der Pflege tätig waren, aber bei verschiedenen Arbeitgebern. Sie erhielten die Zahlung nur von jenem Dienstgeber, bei dem sie zum Stichtag beschäftigt waren, und verloren damit oft mehrere Monate des Pflegebonus. So wandte sich eine Steirerin an die VA, die bis zum 30. November 2022 als DGKP Vollzeit gearbeitet hatte und mit 1. Dezember 2022 ihr neues Arbeitsverhältnis in einem Pflegeheim begann. Sie erhielt den Bonus nur für einen Monat. Ebenso betroffen waren Pflegekräfte, die Ende des Jahres 2022, kurz vor dem jeweiligen Stichtag, ihre Pension antraten. Da sie zum Stichtag nicht mehr beschäftigt waren, verloren sie den Pflegebonus für das gesamte Jahr 2022, auch wenn sie elf von zwölf Monaten gearbeitet hatten.

Kein Bonus bei Arbeitsplatzwechsel oder Pensionsantritt

**Keine stichhaltige
Begründung
der Länder**

Die VA wandte sich zunächst an alle Bundesländer. Diese bestätigten in ihren Stellungnahmen lediglich die Stichtagsregelungen. Sie führten an, dass die Zeit bis zur Umsetzung der Entgeltregelungen kurz gewesen wäre. Angesichts der Vielzahl der betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit unterschiedlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen hätte daher leider keine Alternative zur Stichtagsregelung bestanden. Diese Begründung war für die VA jedoch nur bedingt nachvollziehbar. So hatte beispielsweise Tirol in seiner Richtlinie zur Umsetzung des EEZG keine Stichtagsregelung festgelegt. Stattdessen sah es als Voraussetzung eine Beschäftigung im Jahr 2022 für „zumindest ein Kalendermonat durchgehend“ vor.

Aufrollung abgelehnt

Die VA wandte sich daher nochmals an alle betroffenen Bundesländer, auch an das Land Stmk. Sie ersuchte um Prüfung, ob ein Ausgleich zugunsten der betroffenen Pflegekräfte doch noch möglich wäre. Die Stmk teilte mit, sie habe alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gleichbehandelt, unabhängig von der Rechtsnatur des jeweiligen Dienstgebers. Das Land halte daher daran fest, den Pflegebonus abhängig vom Beschäftigungsausmaß und der Beschäftigungsdauer beim aktuellen Dienstgeber zu aliquotieren. Es werde die Förderung für das Jahr 2022 nicht erneut aufrollen.

**VA regte
bundeseinheitliche
Regelung an**

Die VA kritisierte aber nicht nur die Länder, sondern auch das Sozialministerium. Nach den enormen Problemen bei der ähnlich geregelten COVID-19-Prämie hätte dieses genaue Regelungen vorgeben können, anstatt wieder alle Details den Ländern zu überlassen. Aus Sicht der VA hätte der Bundesgesetzgeber durch eine einheitliche Regelung die länderweisen Unterschiede bei der Auszahlung des Pflegebonus verhindern können. Die VA ersuchte daher den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz um Information zur für Februar 2023 geplanten Novelle zum EEZG. Insbesondere, ob und wie durch eine einheitliche Regelung die in den Beschwerdefällen der VA aufgetretenen, unbefriedigenden Ergebnisse vermieden werden können. Es erfolgte eine Neuregelung, allerdings erst für die Pflegeboni des Jahres 2023: Der Bonus wurde nun monatlich anteilmäßig mit dem Gehalt ausgezahlt.

In seiner Stellungnahme verwies der Bundesminister gegenüber der VA auf das Pflegereformpaket II vom Mai 2023, mit dem weitere Maßnahmen erfolgt wären, wie z.B. eine Erweiterung der Kompetenzen der Pflegeberufe. Zudem handle es sich nur um erste Schritte gegen den Mangel an Pflege- und Betreuungspersonal im Bereich der Langzeitpflege.

Einzelfälle: 2023-0.245.478, 2023-0.245.626, 2023-0.245.648, 2023-0.248.140, 2023-0.258.579, 2023-0.269.524 (alle VA/ST-SOZ/A-1); 2023-0.033.345 (VA/K-SOZ/A-1)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AK	Arbeiterkammer
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BauG	Baugesetz
BD	Bildungsdirektion
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
DGKP	Diplomierte(r) Gesundheits- und Krankenpfleger(in)
d.h.	das heißt
DVO	Durchführungsverordnung
ECTS	Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer System)
EU	Europäische Union
FICE	Netzwerk zur Verbesserung der außerfamiliären Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Fédération Internationale des Communautés Educatives)
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HOG	Heimopferrentengesetz
i.d.F.	in der Fassung
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
IOI	International Ombudsman Institute
KAGes	Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
KFZ	Kraftfahrzeug

kg	Kilogramm
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
Ktn	Kärnten
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera
LKH	Landeskrankenhaus
LKW	Lastkraftwagen
LReg	Landesregierung
LStrVG	Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
MD	Magistratsdirektion
MG	Marktgemeinde
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
MRG	Mietrechtsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
ROG	Raumordnungsgesetz
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PV	Photovoltaik
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SG	Stadtgemeinde
SH-GG	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
SMG	Suchtmittelgesetz
StAWG	Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz
StBHG	Steiermärkisches Behindertengesetz

StGB	Strafgesetzbuch
StGG	Staatsgrundgesetz
StKBBG	Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
StKJHG	Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
StKJHG-DVO	Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz- Durchführungsverordnung
Stmk	Steiermark
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010
StSUG	Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz
TU	Technische Universität
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
usw.	und so weiter
u.v.m.	und viele mehr
v.a.	vor allem
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verfassungs- gerichtshofs
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wohngemeinschaft
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZRS	Landesgericht für Zivilrechtssachen

Volksanwältin Gaby SCHWARZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz
Mareike WUNDERLER, MSc DW-189

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Pia ULRICH DW-260

Assistenz
Hannah NEUSSNER DW-124
Bilgin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(stv. GBL)
- ▶ Mag.ª Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ Dr. Andrea HERZOG, MSc DW-228
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEWEIN DW-116
- ▶ Mag.ª Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Mag.ª Nadine RICCABONA, MA DW-133
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz
Mag. Nina AUGUSTIN DW-148

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRÄFTNER DW-209

Assistenz
Daniel MAURER DW-111
Jennifer SCHÄFFER DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218
(stv. GBL)
- ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ª Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ª Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.ª Michaela LANIK DW-250
- ▶ Mag. Elisabeth MITTERLEHNER DW-251
- ▶ MMag. Donja NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Alfried REIF DW-113
- ▶ Mag.ª Elke SARTO DW-244
- ▶ Dr.ª Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Heimo TROSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257
- ▶ Mag. Sirin BEKTAS DW-221
(Verwaltungspraktikantin)

Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretärin

Gaby SCHWARZ

- ▶ Mag.ª Ulrike GRIESHOFER DW-203
(Leitung)
- ▶ Mag.ª Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Christin EBELING, LL.M. DW-207
- ▶ Sanja JIMENEZ-MATIC, M.A. DW-213
- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208
- ▶ Mag.ª Karin WAGENBAUER DW-202

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag. Patrizia NACHTNEBEL DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Mag. Andreas KRIECHBAUM DW-115
- ▶ Leyla SAGMEISTER DW-147
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Markus SLIPEK DW-145
(Verwaltungspraktikant)

Volksanwältin MMag. Elisabeth SCHWETZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Corina HEINREICHSBERGER DW-123

Assistenz

und

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Christian SCHMIED DW-185

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121
Claudia BRAUNEDER DW-255
Chiara-Sophie FLANDORFER DW-155

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Petra WANNER DW-127
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Martina CERNY DW-226
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag.ª Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Magdalena JÄGER DW-186
- ▶ Mag. Corinna KLECZANDER DW-139
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234
- ▶ MMag. Erhard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag. Janine TOMSICH, LL.B. DW-249
- ▶ Mag. Clemens SAGMEISTER DW-238
(Verwaltungspraktikant)

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

V/1 – Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Michaela KURZAWA DW-117

V/1 – Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Rosa HAUJMER DW-187
- ▶ Sabrina HOLZSCHUH DW-154

V/1 – Dienstrechtsreferat

- ▶ Alexandra CENEK DW-224
- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211
- ▶ Sandra SCHRÖDER DW-217

V/2 – Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Lukas LAHNER DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Johanna HAGEN DW-101

V/3 – Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Maria LEDERMANN DW-107

V/4 – IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Fabian KRAPF DW-215
- ▶ Ömeralp KILIC DW-188
(Verwaltungspraktikant)

V/5 – Schreibdienst

- ▶ Zahide ALTINDAS DW-119
- ▶ Sandra CENEK DW-104
- ▶ Sonja UNGER DW-241
- ▶ Lisa SCHRAMM
(Verwaltungspraktikantin)

V/6 – Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Erwin FELLNER DW-254
- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMÄSSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

V/7 – Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146

V/8 – Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.ª Agnieszka KERN, MA DW-204

RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHITZ

Name

- Dr. Gabriele FINK-HOPF
- Dr. Norbert GERSTBERGER
- Prim. Dr. Ralf GÖßLER
- a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
- Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL
- Dr. Oliver SCHEIBER
- Romana SCHWAB
- Mag. Natascha SMERTNIG
- Mag. Christine STEGER
- Barbara WINNER, MSc
- Mag. Hedwig WÖFL

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<https://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2024